27 W

Die langfristige Finanzierung der deutschen Konsumgenossenschaften

(Die Vermögens- und Kapitalstruktur der deutschen Konsumgenossenschaften in der Gegenwart und Möglichkeiten zu einer Verbreiterung ihrer Kapitalbasis, insbesondere zur Verstärkung des Eigenkapitals in der Zukunft)

Dissertation
zur Erlangung des Grades
eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Hamburg

vorgelegt von
Rolf Walter Maaßen
aus Mannheim

Hamburg ~~1959~~
1960

Die langfristige Finanzierung der deutschen Konsumgenossenschaften

(Die Vermögens- und Kapitalstruktur der deutschen Konsumgenossenschaften
in der Gegenwart und Möglichkeiten zu einer Verbreiterung ihrer Kapitalbasis,
insbesondere zur Verstärkung des Eigenkapitals in der Zukunft)

Dissertation
zur Erlangung des Grades
eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Hamburg

vorgelegt von
Rolf Walter Maaßen
aus Mannheim

Hamburg 1959

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gutachter: Professor Dr. Henzler
Mitgutachter: Professor Dr. Fettel
Tag der mündlichen Prüfung: 22.12.1960

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Vorbemerkungen	7
I. Kennzeichnung und Abgrenzung des Themas	7
II. Der Gang der Untersuchung	9
III. Begriffsbestimmungen	11
a. Die Begriffe Genossenschaft und Konsumgenossenschaft	11
b. Der Begriff Finanzierung	12
B. Die Besonderheiten der Finanzierung bei Konsumgenossenschaften im Vergleich zu anderen Unternehmungsformen	15
I. Der Leistungsfaktor Kapital in der Genossenschaft als Personenvereinigung und als Betriebswirtschaft	15
II. Die gesetzlichen Vorschriften über die Finanzierung von Genossenschaften	21
a. Vorschriften über die Finanzierung im Genossenschaftsgesetz	21
b. Gesetzliche Bestimmungen über die Rücklagenbildung bei Genossenschaften	23
c. Vorschriften über die Fremdfinanzierung im Genossenschaftsgesetz	24
d. Die Haftsumme im Genossenschaftsgesetz	25
e. Gesetzliche Bestimmungen über die Kapitalverwendung in Genossenschaften	26
III. Die Besonderheiten der Finanzierung der Konsumgenossenschaften	27
a. Eigenkapitalbeschaffung	27
1. Die Höhe der Geschäftsanteile	28
2. Einzahlungen auf die Geschäftsanteile	3o
3. Dividende auf Geschäftsguthaben	31
4. Die Abhängigkeit der Summe der Geschäftsanteile von der Fluktuation der Mitglieder	32
5. Die besondere wirtschaftliche Bedeutung der Rücklagen	34
6. Die Bedeutung der Haftsumme für die Finanzierung der Konsumgenossenschaften	36

Seite

b. Die Fremdkapitalbeschaffung 38

1. Die aus der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft resultierenden Besonderheiten der Fremdfinanzierung 38
2. Die Bedeutung des mitgliedereigenen und des aus dem Bereich des Genossenschaftswesens stammenden Fremdkapitals 4o

C. Die Vermögens- und Kapitalstruktur der Konsumgenossenschaften: Historische Entwicklung und gegenwärtige Situation 43

I. Die Finanzierung der deutschen Konsumgenossenschaften in historischer Sicht 43

a. Die Finanzierungsgrundsätze in der Gründerzeit der Konsumgenossenschaften 43

b. Die durch die Expansion der Konsumgenossenschaften bedingten Wandlungen der ursprünglichen Finanzierungsgrundsätze 5o

II. Die Vermögens- und Kapitalstruktur der deutschen Konsumgenossenschaften in der Gegenwart als Ausdruck ihrer Finanzierungspolitik 52

a. Die Vermögensstruktur 52

b. Die Kapitalstruktur 58

c. Das finanzwirtschaftliche Gleichgewicht 63

III. Die Vermögens- und Kapitalstruktur vergleichbarer Betriebsformen des deutschen Einzelhandels mit Nahrungs- und Genußmitteln 68

a. Vergleich mit der Cornelius Stüßgen AG 68

b. Vergleich mit der Herbert Eklöh KGaA 7o

c. Vergleich mit zusammengefaßten Bilanzzahlen von Filialbetrieben 7o

IV. Die Vermögens- und Kapitalstruktur ausländischer Konsumgenossenschaften in vergleichender Betrachtung 72

a. Vorbemerkungen 72

b. Die finnischen Konsumgenossenschaften 73

c. Die schwedischen Konsumgenossenschaften 79

d. Die englischen Konsumgenossenschaften 84

Seite

D. Die wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen im Einzelhandel und ihre Auswirkungen auf den zukünftigen Finanzbedarf der deutschen Konsumgenossenschaften 9o

I. Vorbemerkungen 9o

II. Die Modernisierung und Ausweitung des Ladennetzes 92

III. Die Eigenproduktion der Konsumgenossenschaften 1oo

IV. Die Ausdehnung des Sortiments der Konsumgenossenschaften auf Nichtlebensmittel 1o3

V. Investitionen in den Betriebsbereichen Lagerhaltung, Transportwesen und Verwaltung 1o5

VI. Die Funktionsteilung im Bereich der Konsumgenossenschaften 1o6

VII. Das Verhältnis zwischen dem zukünftigen Finanzbedarf und den vorhandenen Finanzierungsmitteln 1o7

E. Die Möglichkeiten einer Verbreiterung der Kapitalbasis der deutschen Konsumgenossenschaften in der Zukunft unter besonderer Berücksichtigung einer Verstärkung des Eigenkapitals 114

I. Die Möglichkeiten zu einer Verstärkung der langfristigen Fremdfinanzierungsmittel 114

a. Die Erweiterung des Hypothekarkreditvolumens 114

b. Die Ausgabe von Obligationen 117

c. Die Kreditgewährung durch konsumgenossenschaftliche Zentralorganisationen, insbesondere durch die Aufbaugenossenschaft 118

d. Die Intensivierung des Spargeschäftes 121

II. Die Möglichkeiten zu einer Verstärkung des Eigenkapitals 123

a. Die Erweiterung der Beteiligungsfinanzierung 123

1. Erhöhung der Geschäftsanteilsbeträge 123

2. Erhöhung der Anzahl der Geschäftsanteile 124

aa. Durch Werbung neuer Mitglieder 124

bb. Durch obligatorische Übernahme mehrerer Geschäftsanteile 125

cc. Durch freiwillige Übernahme mehrerer Geschäftsanteile 127

3. Erhöhung (Einzahlung) der Geschäftsguthaben 128

b. Die Erweiterung der Selbstfinanzierung 129

Seite

III. Die Eigenfinanzierung der Konsumgenossenschaften im Rahmen der staatlichen Förderung einer gestreuten Kapitalbildung 134

a. Der Sinn der geplanten Förderung der Kapitalbildung und die vorgesehene Richtung der staatlichen Maßnahmen 134
b. Die Stellung des Genossenschaftsanteils im Rahmen dieser wirtschaftspolitischen Konzeption 135

IV. Die Umgestaltung des Geschäftsanteiles als Möglichkeit zur langfristigen Neuorientierung der Eigenfinanzierung der deutschen Konsumgenossenschaften 139

a. Ziele der konsumgenossenschaftlichen Eigenfinanzierung 139
1. Vom Standpunkt der konsumgenossenschaftlichen Betriebswirtschaft 139
2. Vom Standpunkt der Mitgliederwirtschaften 14o
3. Möglichkeiten zur Annäherung der beiden Betrachtungsweisen 141
b. Vorbedingungen zur Neugestaltung des Geschäftsanteils 142
1. Verzinsung der Geschäftsanteile 142
2. Abschaffung der Haftsumme für weitere Geschäftsanteile 145
3. Teilkündigung von Geschäftsanteilen 146
4. Nominal- und Realbeteiligung 148

F. Die Auswirkungen der verschiedenen Finanzierungsformen auf die Konsumgenossenschaften als Personenvereinigungen und als Betriebswirtschaften 153

Anhang 157

Literaturverzeichnis 17o

Lebenslauf 183

A. Vorbemerkungen

I. Kennzeichnung und Abgrenzung des Themas

Die beiden Hauptfunktionen einer jeden Betriebswirtschaft: Beschaffung und Verwertung wirtschaftlicher Leistung [1] sind in der Effizienz ihrer Wahrnehmung von der ausreichenden Bereitstellung und dem zweckmäßigen Einsatz finanzieller Mittel abhängig. Daher kann die Finanzierung als dritte Hauptfunktion der Betriebswirtschaft bezeichnet werden.[2] Die Finanzierung von Betriebswirtschaften, die den Gegenstand dieser Untersuchung darstellt, läßt sich vorwiegend aus zwei Gründen nur schwer in einer einheitlichen, die Probleme aller Betriebswirtschaften umfassenden Betrachtung darstellen, da

1.) die Aufgaben der Betriebe oder Unternehmungen in den verschiedenen Wirtschaftszweigen sehr unterschiedlich sind und daher einerseits das zu beschaffende Kapital nach Höhe und Fristigkeit mit dieser Aufgabenstellung stark variiert und andererseits für die Kapitalbeschaffung in den einzelnen Wirtschaftszweigen keine einheitlichen Maßstäbe gelten,

2.) die bei der Kapitalbeschaffung zu überwindenden Schwierigkeiten bei den verschiedenen Rechtsformen der Unternehmungen unterschiedlich sind und daher der Finanzierungsfunktion im Verhältnis zu den anderen betriebswirtschaftlichen Hauptfunktionen ein bei den einzelnen Rechtsformen spezifisches Gewicht beizumessen ist.

So gibt es auch"kein gleichgeartetes, allgemeingültiges Finanzierungsproblem nur genossenschaftlicher Art, weil sich ein solches immer wieder nach den einzelnen Wirtschaftszwei-

---

1) Nach Reinhold Henzler, Die Genossenschaft eine fördernde Betriebswirtschaft, Essen 1957, Seite 16 (im folgenden zitiert als: Henzler, Die Genossenschaft) werden hier die Begriffe Beschaffung und Verwertung wirtschaftlicher Leistungen in einem umfassenden Sinne verwendet.

2) Vgl. hierzu: Erich Gutenberg, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, erster Band, Die Produktion, 2. Auflage, Berlin- Göttingen- Heidelberg 1955, Seite 2.

gen aufspaltet, in denen die Genossenschaften wirken."[1] Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist daher die Finanzierung der Konsumgenossenschaften.

Wegen der Interdependenz der betriebswirtschaftlichen Hauptfunktionen Beschaffung, Absatz und Finanzierung kann unsere Untersuchung über die Finanzierungsfunktion der Konsumgenossenschaften nicht völlig losgelöst von Umfang und Intensität der Ausübung der Leistungsbeschaffungs- und -verwertungsfunktion vorgenommen werden. Das bedeutet, daß bei der Darstellung der gegenwärtigen und zukünftigen Finanzierungssituation der deutschen Konsumgenossenschaften die jeweilige Struktur und die sich aufzeigenden Veränderungstendenzen der Bereiche Beschaffung und Absatz analysiert werden müssen.

---

1) Julius Brecht, Finanzierungsprobleme und Finanzierungsaufgaben der Genossenschaften in heutiger Zeit, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 4, 1954, Seite 73.

II. Der Gang der Untersuchung

Nach der Definition einiger grundlegender Begriffe, deren Bestimmung für die gesamte Untersuchung erforderlich erscheint, werden wir im ersten Hauptabschnitt (B) die Besonderheiten der Finanzierung bei Konsumgenossenschaften darstellen. Dabei werden wir zunächst versuchen, die Bedeutung des Leistungsfaktors Kapital in Genossenschaften darzulegen , da uns ein Abwägen der in der Literatur recht unterschiedlichen Meinungen von besonderer Bedeutung erscheint. Danach werden die gesetzlichen Vorschriften über die Finanzierung von Genossenschaften zusammengestellt und die betriebswirtschaftlichen Besonderheiten der Finanzierung der Konsumgenossenschaften herausgearbeitet. Abschließend wird der Versuch unternommen, die spezifischen Finanzierungsprobleme der Konsumgenossenschaften im Vergleich zu anderen Unternehmungsformen darzulegen.

Der Hauptabschnitt C behandelt die Vermögens- und Kapitalstruktur der deutschen Konsumgenossenschaften, wie sie sich aus der Gesamtbilanz der Konsumgenossenschaften ergibt. Zur Erläuterung von Besonderheiten dieser Strukturbilanzen erscheint es uns notwendig, auf die in der Gründerzeit der Konsumgenossenschaften vorherrschenden Finanzierungsgrundsätze einzugehen und die durch die Expansion bedingten Wandlungen dieser Grundsätze zu erläutern. Die durch die Bildung von Gesamtbilanzen gewonnenen Erkenntnisse über die gegenwärtige Vermögens- und Kapitalstruktur der deutschen Konsumgenossenschaften werden zu einem Vergleich mit den Gesamtbilanzen ausländischer Konsumgenossenschaften verwendet.
Nachdem wir die gegenwärtige Vermögens- und Kapitalstruktur der Konsumgenossenschaften untersucht haben, wenden wir uns im Hauptabschnitt D der Frage zu, wie der Kapitalbedarf durch die wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen bei der Ausübung der Einzelhandelsfunktionen in Zukunft beeinflußt werden wird. Dabei werden als wesentliche Determinanten des in Zukunft vermehrten Kapitalbedarfs herausgestellt: Das Streben nach einer allgemeinen Ausdehnung des konsumgenossenschaftlichen Verkaufsstellennetzes, die Umstellung einer ständig

wachsenden Zahl der konsumgenossenschaftlichen Verkaufsstellen auf das Selbstbedienungssystem, die eventuelle Ausdehnung des Sortimentes der Konsumgenossenschaften auf Nichtlebensmittel.

Da aus unserer Analyse der zukünftigen Entwicklung der Vermögens- und Kapitalstruktur der Konsumgenossenschaften hervorgeht, daß eine Lücke zwischen benötigtem und vorhandenem Kapital entstehen wird und mit den vorhandenen Finanzierungsquellen nicht geschlossen werden kann, sehen wir uns im Hauptabschnitt E unserer Untersuchung vor die Aufgabe gestellt, die verschiedenen theoretischen Möglichkeiten zur Neuorientierung der konsumgenossenschaftlichen Finanzierungspolitik zusammenzustellen und auf ihren möglichen Beitrag zur Verstärkung der Kapitalbasis der Konsumgenossenschaften zu prüfen.

Die verschiedenen Möglichkeiten zur Verstärkung des Eigenkapitals der Konsumgenossenschaften auf ihre Anwendbarkeit und ihre Auswirkungen hin zu untersuchen, erscheint auf rein theoretischem, durch kein Erfahrungsmaterial geebnetem Wege sehr schwierig. Aus diesem Grunde haben wir versucht, die praktischen Erfahrungen, die man mit neuen Finanzierungsmethoden im Ausland gesammelt hat, für unsere Untersuchung zu verwenden.

Abschließend (im Hauptabschnitt F) fassen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammen und stellen die Frage nach den Auswirkungen der verschiedenen Finanzierungsformen auf die Konsumgenossenschaften als Personenvereinigungen und als Betriebswirtschaften.

Dabei steht die Untersuchung der Frage im Mittelpunkt, ob durch die aufgezeigte Entwicklung die Tendenz zur Genossenschaftsunternehmung verstärkt wird und ob "der den genossenschaftlichen Betriebswirtschaften erteilte Grundauftrag, die Wirtschaften der Mitglieder zu fördern, nicht beeinträchtigt" wird. [1)]

---

1) Henzler, Die Genossenschaft, Seite 75.

III. Begriffsbestimmungen

a. Die Begriffe Genossenschaft und Konsumgenossenschaft

Der Gesetzgeber umschreibt Genossenschaften als "Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken." [1] Diese Definition des Genossenschaftsbegriffes anhand der Merkmale

1. Gesellschaft
2. nicht geschlossene Mitgliederzahl
3. Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder
4. gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb

umschreibt zwar die wichtigsten Wesenszüge der Genossenschaften und wird aus diesem Grunde in der Literatur überwiegend gleichlautend verwendet. Dennoch glauben wir, daß es gerade für eine betriebswirtschaftliche Untersuchung von Bedeutung ist, diese Definition unter Berücksichtigung neuerer wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse zu modifizieren. Dabei scheint es uns notwendig, neben den Darstellungen über das Förderungsprinzip als Leitmaxime der Genossenschaften, insbesondere die Untersuchungen über die "Doppelnatur" der Genossenschaften, wie sie sich in der Gegenüberstellung von genossenschaftlicher Gruppe und genossenschaftlichem Gemeinschaftsbetrieb bei Draheim [2] und von Genossenschaft als Personenvereinigung und als Betriebswirtschaft bei Henzler [3] widerspiegeln, in die Begriffsbestimmung einzubeziehen. So läßt sich die Genossenschaft definieren als "eine Personenvereinigung mit nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren

---

1) § 1 des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, im folgenden abgekürzt als GenGes.

2) Georg Draheim, Die Genossenschaft als Unternehmungstyp. 2. Auflage, Göttingen 1955, (im folgenden zitiert als: Draheim, Die Genossenschaft).

3) Henzler, Die Genossenschaft, (insbesondere Seite 13 f).

Zweck es ist, entsprechend dem ihr erteilten Grundauftrag die Eigenwirtschaften der Mitglieder mit geeigneten Mitteln und Maßnahmen, namentlich mittels gemeinsam getragener Betriebswirtschaft zu fördern." [1]

In gleicher Weise läßt sich der Begriff Konsumgenossenschaft definieren, wenn man einengend berücksichtigt, daß die Personenvereinigung eine Vereinigung von Konsumenten (Letztverbraucher) darstellt, daß es anstelle der allgemeinen Förderung der Eigenwirtschaften hier um eine Förderung der Hauswirtschaften der Mitglieder geht, und daß der Zweck der gemeinsam getragenen Betriebswirtschaft in erster Linie in der gemeinsamen Beschaffung von Waren liegt. Danach ist eine Konsumgenossenschaft zu definieren als eine Vereinigung von Konsumenten mit nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck es ist, entsprechend dem ihr erteilten Grundauftrag die Hauswirtschaften der Mitglieder mit geeigneten Mitteln und Maßnahmen, namentlich mittels gemeinsam getragener, aus der Grundfunktion der Warenbeschaffung entstandener und an ihr orientierter Betriebswirtschaft zu fördern.

Die Unterscheidung zwischen Genossenschaft als Personenvereinigung und Betriebswirtschaft ist für unsere Untersuchung insofern von Bedeutung, als unser Thema zunächst nur Fragen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft zu beinhalten scheint, es sich aber im Verlauf unserer Ausführungen herausstellt, daß die besondere Problematik der Finanzierung der konsumgenossenschaftlichen Betriebswirtschaften gerade in den Wesenseigentümlichkeiten und der Struktur der konsumgenossenschaftlichen Personenvereinigung begründet liegt.

b. Der Begriff Finanzierung

Die verschiedenartigen Auffassungen über den Finanzierungsbegriff in der betriebswirtschaftlichen Literatur beruhen weniger auf der "Mehrdeutigkeit der Terminologie" [2] als auf der unterschiedlichen Einengung des Begriffsinhaltes. Vom engsten zum immer weiteren Begriff fortschreitend lassen

---

1) Henzler, Die Genossenschaft, Seite 26.

2) Liesel Beckmann, Die betriebswirtschaftliche Finanzierung, 2. Auflage, Stuttgart 1956, Seite 27.

sich in der Literatur folgende Hauptstufen in der Fassung des Finanzierungsbegriffes feststellen:

1.) Finanzierung umfaßt die Beschaffung von Kapital, das die Vermögens- und Kapitalstruktur der Betriebswirtschaft langfristig verändert.

2.) Finanzierung ist jegliche Kapitalbeschaffung im Rahmen der finanziellen Disposition der Betriebswirtschaft.

3.) Finanzierung umfaßt alle Handlungen, welche die finanzielle Führung einer Betriebswirtschaft betreffen und bezieht sich auf Vorgänge der Kapitalbeschaffung und Kapitalverwendung.

Wir legen unserer Untersuchung zweitgenannten Finanzierungsbegriff zugrunde.

Im Rahmen der Untersuchung der Kapitalbeschaffung bei Konsumgenossenschaften unterteilen wir das zu beschaffende Kapital nach den Quellen seiner Herkunft und verwenden dabei die Begriffe Eigenfinanzierung, Selbstfinanzierung und Fremdfinanzierung.[1)]

Die Einordnung des in einer Betriebswirtschaft arbeitenden Kapitals in eine der drei genannten Kategorien begegnet in einigen Fällen Schwierigkeiten, da insbesondere die Grenzen zwischen Eigenfinanzierung und Fremdfinanzierung teilweise fließend sind.[2)] Im Rahmen unserer Untersuchung treten hier insbesondere zwei Finanzierungsmittel auf, deren Einordnung problematisch erscheint. Es handelt sich dabei um:

1.) Darlehen der Mitglieder an die Konsumgenossenschaften, insbesondere in der Form von Spareinlagen. Bei rein formaler Betrachtung stellen diese Mittel für die Konsumgenossenschaften zweifellos Fremdkapital dar. Berücksichtigt

---

1) Die Begriffe Eigen-, Selbst- und Fremdfinanzierung werden von uns in der üblichen Bedeutung verwendet, wie sie z.B. Guido Fischer, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 6.Auflage, Heidelberg 1952, Seite 129, angegeben hat.

2) Vgl. hierzu: Liesel Beckmann, a.a.O., Seite 41 f., sowie Bernhard Hartmann, Die Finanzierungsfunktion des "Eigenkapitals Ersatzes", in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 11. Jahrgang, 1959, Heft 3, Seite 133 ff.

man jedoch Faktoren wie den langfristigen Charakter derartiger Einlagen, die Bindung der Mitglieder an die Konsumgenossenschaft, die oftmals nicht voll eingezahlten Geschäftsanteile und die von dem Mitglied übernommene Haftungsverpflichtung, so gewinnen derartige Einlagen einen besonderen Charakter der als "eigenkapitalähnlich" oder doch zumindest als besonderer Typus von Fremdkapital bezeichnet werden kann. Beckmann verwendet dafür treffend den Begriff "mitgliedereigenes Fremdkapital", [1] den auch wir hier übernommen haben.

2.) Finanzierungsmittel, die über konsumgenossenschaftliche Zentralorganisationen an die örtlichen Genossenschaften fließen. Diese Mittel stellen zwar formell wie materiell Fremdkapital dar, sind aber wegen der Förderungsfunktion genossenschaftlicher Zentralen als Fremdkapital besonderer Art zu kennzeichnen.

---

1) Liesel Beckmann, a.a.O., Seite 41.

B. Die Besonderheiten der Finanzierung bei Konsumgenossenschaften im Vergleich zu anderen Unternehmungsformen

I. Der Leistungsfaktor Kapital in der Genossenschaft als Personenvereinigung und als Betriebswirtschaft

Definiert man Kapital als den "geldwertmäßige(n) Inbegriff der einer Betriebswirtschaft zur Verfügung stehenden materiellen und immateriellen Produktionsmittel",[1] so läßt sich feststellen, daß der Leistungsfaktor Kapital mit zunehmender Mechanisierung und Maschinisierung im Verhältnis zum Leistungsfaktor menschliche Arbeit immer mehr an Bedeutung gewann, und durch die liberal- kapitalistische Wirtschaftsordnung zum dominierenden Faktor des Wirtschaftsgeschehens wurde. Als Konsequenz dieser Entwicklung wurde die Einkommens- und Vermögensbildung immer weniger vom Arbeitsvermögen eines Wirtschaftssubjektes abhängig, als vielmehr vom Besitz an Kapitalgütern bestimmt.

Die zur Einkommenserzielung einzig auf ihre Arbeitskraft angewiesenen Wirtschaftssubjekte gerieten durch die Ausnutzung ihrer Arbeitskraft und durch die Übermacht der Produzenten am Konsumgütermarkt in eine wirtschaftlich schwierige Situation, die sich mit dem Schlagwort "physisches Existenzminimum" kennzeichnen läßt. Der im Rahmen der bestehenden Wirtschaftsordnung einzig mögliche Ausweg aus dieser Lage war die Bildung von Gegengewichten [2] durch Zusammenschluß der Arbeitnehmerinteressen einerseits und der Konsumenteninteressen andererseits. [3]

Die Konsumgenossenschaftsbewegung stellt den Zusammenschluß der Konsumenten zu Gruppen dar, deren Ziel in der Stärkung der Konsumenten gegenüber den Händlern und Produ-

---

1) Liesel Beckmann, a.a.O., Seite 14.

2) Vgl. hierzu: J.K. Galbraith, Der amerikanische Kapitalismus im Gleichgewicht der Wirtschaftskräfte, Wien 1956. (Originaltitel: American Capitalism, The concept of countervailing power.)

3) Vgl. hierzu: Hans-Peter Friedrich, Das Genossenschaftskapital im schweizerischen Obligationenrecht, Danzig, Basel 1943, Seite 26.

zenten und somit in der Besserung der wirtschaftlichen Lage der Gruppe besteht. [1] Förderung der Mitgliederwirtschaften oder Erhöhung des Realeinkommens der Mitglieder sind andere Begriffe zur Umschreibung des gleichen Zieles.
Betrachtet man die genossenschaftliche Personenvereinigung oder Gruppe, so ist aus ihren Entstehungsgründen unmittelbar abzuleiten, daß sie der liberal- kapitalistischen Wirtschaftsordnung im allgemeinen ablehnend gegenüberstand, den Leistungsfaktor Kapital dem Leistungsfaktor Arbeit unterordnete und insbesondere die Einkommensbildung nach Kapitalbesitz verurteilte. Zur Erreichung des gesetzten Zieles gliederte sich die genossenschaftliche Personenvereinigung einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb an, da nur durch eigene Betriebswirtschaften eine wirksame Konzentration der Nachfrage nach Verbrauchsgütern möglich erschien. Die Errichtung dieser genossenschaftlichen Betriebswirtschaften erforderte, selbst bei bescheidensten Ansprüchen an die genossenschaftlichen Einrichtungen, ein bestimmtes Mindestkapital, das von den Mitgliedern aufgebracht werden mußte.
Unsere bisherige gedankliche Trennung von genossenschaftlicher Personenvereinigung und Betriebswirtschaft könnte zu dem Eindruck führen, daß ein zeitliches Intervall zwischen der Bildung der Gruppe und der Errichtung der Betriebswirtschaft bestanden hätte, dergestalt, daß sich zunächst die Gruppe gebildet und diese sich im Verlauf ihres Bestehens zu der Errichtung einer Betriebswirtschaft entschlossen hätte. Diese Vermutung wäre jedoch irreführend, da die Wurzel der genossenschaftlichen Idee nicht in der Bildung einer Gruppe oder der Errichtung einer Betriebswirtschaft, sondern in der Gruppenbildung durch Errichtung von Betriebswirtschaften bestand, womit gesagt sein soll, daß genossenschaftliche Personenvereinigung und genossenschaftliche Betriebswirtschaft zwei eng miteinander verbundene Pole einer einheitlichen Idee, des Genossenschaftsgedankens darstellen.

---

1) Zur ausführlichen Motivation der genossenschaftlichen Gruppenbildung vgl. Draheim, Die Genossenschaft, Seite 21 f.

Aus dem wirtschaftlichen Ursprung des Genossenschaftsgedankens und aus den eingeschlagenen Wegen zu seiner Verwirklichung, nämlich " mit den Waffen des kapitalistischen Unternehmens selbst dessen wachsender Macht zu begegnen," [1] ist abzuleiten, "daß die genossenschaftlichen Vorkämpfer dem Kapital nicht feindlich gegenüberstehen konnten; im Gegenteil, sie warben um seine Gunst."[1] Daher ergibt sich die Frage, wie die Bedeutung und die Stellung des Kapitals in der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft zu beurteilen ist.
Grundsätzlich läßt sich zu der Stellung des Kapitals in Genossenschaften im Gegensatz zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen folgendes feststellen:

1.) Wirtschaftssubjekte, die erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen Kapital überlassen, werden dabei von dem Gesichtspunkt einer maximalen Rendite geleitet. [2] Dementsprechend gilt die erwerbswirtschaftliche Unternehmung als Institution zur Erzielung eines maximalen Kapitalertrages, woraus sich erklärt, daß der Leistungsfaktor Kapital gegenüber den anderen Leistungsfaktoren im Vordergrund steht.

2.) Zweck der Mitgliedschaft in Genossenschaften ist es, " durch Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft in der Eigenwirtschaft gefördert zu werden." [3] Die Kapitalbeteiligung des Mitgliedes an der Genossenschaft ist zwar mit der Mitgliedschaft verbunden, jedoch nur, um die Förderungsaufgabe der Genossenschaft erfüllen zu können.

Die These der Sekundärstellung oder des Hilfscharakters des Kapitals in Genossenschaften läßt sich an dem zwar unrealistischen aber theoretisch möglichen Modell der Genossenschaft ohne eigenes Kapital beweisen.

---

1) Hans-Peter Friedrich, a.a.O., Seite 26.

2) Diese These trifft in marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnungen solange zu, wie nicht Deviationsfaktoren eine Kapitalanlage nach anderen Gesichtspunkten veranlassen.

3) Henzler, Die Genossenschaft, Seite 54.

Während der Grundsatz, daß das Kapital in Genossenschaften nur ein Mittel zur Verwirklichung des genossenschaftlichen Grundauftrages, der Förderung der Mitgliederwirtschaften, darstellt von der Gründerzeit der Konsumgenossenschaften bis heute seine Gültigkeit erhalten hat, hat sich die Bedeutung des Kapitals in den Konsumgenossenschaften mit deren Entwicklung gewandelt.

Die ersten Konsumgenossenschaften waren solche vom Typus mit einfachen betriebswirtschaftlichen Grundfunktionen auf lokaler Basis, [1] deren Kapitalausstattung mit verhältnismäßig geringen Mitteln möglich war. Nur aus diesem Grunde konnte sich die Forderung nach einer vollständigen Eigenfinanzierung der Konsumgenossenschaften durchsetzen und zum Prinzip der Geschäftspolitik erklärt werden. Mit dem Wachstum der Konsumgenossenschaften war einerseits die Vergrößerung der Zahl der Läden und andererseits die Ausdehnung der Interessen auf die Produktionssphäre verbunden. Damit entstand ein verhältnismäßig großer Kapitalbedarf, der sich nicht im Wege der Eigenfinanzierung aufbringen ließ, da "die typischen Genossenschaftsmitglieder aus Vermögens- und Liquiditätsgründen meist nicht in der Lage sind, Beteiligungen bei ihrer Genossenschaft in größeren Beträgen zu übernehmen." [2] Die weitere Entwicklung der Konsumgenossenschaftsbewegung, gekennzeichnet durch ständige Expansionsbestrebungen und zunehmende Rationalität des Wirtschaftens, erforderte einen stetig steigenden Einsatz finanzieller Mittel, der bis in die Gegenwart angehalten hat. Damit wurde die Kapitalbereitstellung zu dem häufigsten Engpaß der konsumgenossenschaftlichen Expansion, und die Aufgabe einer ausreichenden und wirtschaftlichen Kapitalbeschaffung rückte immer mehr in den Vordergrund. Schon frühzei-

---

1) Johannes Stupka, Strukturprobleme konsumgenossenschaftlicher Wirtschaftsformen, erschienen als Heft 3 der Schriftenreihe "Vorträge und Aufsätze" des Instituts für Genossenschaftswesen an der Universität Münster, Neuwied 1951, Seite 12.

2) Georg Draheim, Genossenschaftliche Zusammenschlüsse, in: Bundesjustizministerium (Hrsg.), Zur Reform des Genossenschaftsrechts, Referate und Materialien, 1. Band, Bonn 1956, Seite 192 (im folgenden zitiert als: BJM, Materialien, Band 1).

tig fand der Grundsatz Anerkennung, daß bei der Kapitalbeschaffung in Konsumgenossenschaften die gleichen Fragen zu lösen sind, wie in allen anderen Betriebswirtschaften: Unter Beachtung von Liquidität und Risiko die benötigten Finanzierungsmittel möglichst wirtschaftlich bereitzustellen. [1)]

Die Güte der finanziellen Dispositionen einer Betriebswirtschaft wird sowohl von der Wirtschaftlichkeit der Kapitalbeschaffung, als auch von der optimalen Kapitalverwendung bestimmt. Während sich, wie bereits dargelegt, bei den Konsumgenossenschaften für die Kapitalbeschaffung bereits frühzeitig bestimmte Grundsätze herauskristallisierten, kann man für die Investitionspolitik das Gegenteil feststellen. Daß eine einheitliche Konzeption für die Kapitalverwendung in Konsumgenossenschaften bis in die Gegenwart hinein nicht gefunden werden konnte, liegt in erster Linie an den unterschiedlichen Auffassungen über die Bedeutung des Kapitals, die sich in der konsumgenossenschaftlichen Theorie und Praxis herausbildeten. Zwar war und ist man darüber einig, daß das Kapital als knapper Produktionsfaktor eine rationelle Verwendung finden muß, jedoch gelang es nicht, dem Begriff der rationellen Kapitalverwendung einen einheitlichen Begriffsinhalt beizumessen. Als bedeutsamste widerstreitende Forderungen für die Kapitalverwendung sind zu nennen: Kapitaleinsatz nach maximaler Umsatzrentabilität, nach maximaler Kapitalrentabilität, nach anderen als Rentabilitätsgesichtspunkten, wobei in erster Linie gezielter Kapitaleinsatz gegen Machtzusammenballungen gemeint ist.

Zusammenfassend, und damit bereits Grundsätze und Probleme der konsumgenossenschaftlichen Finanzierung andeutend, lassen sich folgende Thesen zur Stellung und Bedeutung des Kapitals in Konsumgenossenschaften aufstellen:

1.) Die Stellung des Leistungsfaktors Kapital wird dadurch charakterisiert, daß einerseits eine Dominanz des Kapitals bei der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft

---

1) Vgl. hierzu: Kurt Schmidt, Die Genossenschaft, ihre Geschichte, ihr Wesen und Recht und ihre Entwicklung in Deutschland, Berlin 1949, Seite 127.

abgelehnt wird, daß aber andererseits das Kapital als zur Erfüllung der genossenschaftlichen Aufgabe notwendig angesehen und damit auch anerkannt wird.

2.) Die genannte Stellung des Kapitals kommt in der genossenschaftlichen Praxis in dem Grundsatz der beschränkten Kapitalverzinsung zum Ausdruck, wodurch sich die Genossenschaftsbewegung sowohl vom Kapitalismus als auch vom Antikapitalismus abhebt. [1] Aber nicht nur der Überschuß fällt in der Genossenschaft nicht dem Kapital zu, sondern auch die betriebliche Willensbildung ist unabhängig vom Kapital, was sich in dem Prinzip "Ein Mitglied, eine Stimme", äußert.

3.) Die Bedeutung des Leistungsfaktors Kapital hat mit der Expansion der Genossenschaftsbewegung zugenommen. Das Kapital bestimmt als wesentlicher Engpaß die Grenzen der Ausdehnung der genossenschaftlichen Wirtschaftsform.

4.) Die zunehmende Bedeutung des Kapitals führt zwangsläufig dazu, daß den finanziellen Dispositionen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft erhöhtes Gewicht beigemessen wird.

5.) Das Fehlen einer klaren Konzeption der Genossenschaften im finanziellen Bereich rührt im wesentlichen daher, daß man dem Grundsatz der rationellen Kapitalbeschaffung und -verwendung keinen einheitlichen Begriffsinhalt zuordnen konnte.

---

1) Vgl. hierzu: Georges Gaussel, Grundprobleme der genossenschaftlichen Finanzierung, in: Internationale genossenschaftliche Rundschau, Nr. 11, November 1952, Seite 249.

II. Die gesetzlichen Vorschriften über die Finanzierung von Genossenschaften

a. Vorschriften über die Eigenfinanzierung im Genossenschaftsgesetz

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben sind die gesetzlichen Grundlagen der genossenschaftlichen Eigenfinanzierung. "Geschäftsanteil ist der Höchstbetrag bis zu dem sich die Genossen mit Einzahlungen an der e.G. (eingetragenen Genossenschaft, d.V.) beteiligen können." [1)]

" Die Einzahlungen der Genossen auf den Geschäftsanteil bilden das Geschäftsguthaben, das außerdem durch die Gutschreibung des Gewinnanteils gebildet wird." [2)] Die Summe der von den Mitgliedern übernommenen Geschäftsanteile stellt somit das potentielle und die Summe der Geschäftsguthaben das eingezahlte Beteiligungskapital der Genossenschaft dar.

Die Festlegung der Höhe der Geschäftsanteile überläßt der Gesetzgeber dem Statut der einzelnen Genossenschaft. (§ 7 Genossenschaftsgesetz). Damit trägt er dem mit den unterschiedlichen Funktionen verbundenen, stark variierenden Kapitalbedarf der verschiedenen Genossenschaftssparten Rechnung.

Neben diesen Grundlagen der Eigenfinanzierung, die vom Genossenschaftsgesetz geregelt werden, finden sich noch folgende Einzelvorschriften über die genossenschaftliche Eigenfinanzierung:

1.) " Durch das Statut kann die Beteiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsanteile, unter Festlegung der höchsten Zahl derselben gestattet werden." (§ 134 GenGes.) Nach § 135 GenGes. erhöht sich die Haftsumme proportional mit

---

1) E. Meyer, Gottfried Meulenberg, Genossenschaftsgesetz, 8. Auflage, München und Berlin 1956, Seite 33. (Im folgenden zitiert als: Meyer, Meulenberg, a.a.O.)

2) Meyer, Meulenberg, a.a.O., Seite 34.

der Zahl der Geschäftsanteile. § 136 GenGes. bestimmt, daß vor Übernahme weiterer Geschäftsanteile der vorangehende Geschäftsanteil voll eingezahlt sein muß.

2.) Das Genossenschaftsgesetz sieht im § 19 Absatz 1 eine Überschußverteilung nach Maßgabe der Kapitalbeteiligung der Mitglieder vor, stellt es der Genossenschaft jedoch ausdrücklich anheim, einen anderen Maßstab für die Gewinn- und Verlustverteilung im Statut festzulegen (§ 19 Absatz 2). Eine Vergütung von Zinsen auf die Geschäftsguthaben ist nach § 21 Absatz 1 GenGes. nicht gestattet.

3.) Nach § 7 Ziffer 2 GenGes. muß das Statut der Genossenschaft bestimmen, zu welchen Einzahlungen auf den Geschäftsanteil die Genossen verpflichtet sind. Die Einzahlungen müssen bis zu einem Zehntel des Geschäftsanteils nach Betrag und Zeit bestimmt sein.

4.) Nach § 16 Absatz 2 GenGes. ist die Erhöhung und die Herabsetzung der Höhe der Geschäftsanteile als Satzungsänderung nur durch einen qualifizierten Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung möglich.

Die vorstehenden Punkte über die Eigenfinanzierung der Genossenschaften zeigen, daß der Gesetzgeber sich auf die zwingende Regelung einiger Grundsätze beschränkt hat und die statuarische Ausgestaltung dieser Vorschriften den einzelnen Genossenschaften überläßt, in der Erkenntnis, damit der Vielfältigkeit des Genossenschaftswesens am besten gerecht zu werden. [1)]

---

1) Vgl. hierzu: Meyer, Meulenberg, a.a.O., Seite 36 f.

b. Gesetzliche Bestimmungen über die Rücklagenbildung bei Genossenschaften [1]

Wie in den Organisationsgesetzen für andere Unternehmungsformen schreibt der Gesetzgeber auch für Genossenschaften eine Gewinneinbehaltung zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage vor. So lautet § 7 GenGes.: "Das Statut muß ferner bestimmen: Die Bildung eines Reservefonds, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung insbesondere den Teil des jährlichen Reingewinnes, welcher in den Reservefonds einzustellen ist, und den Mindestbetrag des letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat."

Die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes über die Bildung der gesetzlichen Rücklage [2] unterscheiden sich in zweifacher Hinsicht von der aktienrechtlichen Regelung:

1.) Im Gegensatz zum Aktiengesetz [3] wird im Genossenschaftsgesetz weder der an die gesetzliche Rücklage zuzuweisende Teil des jährlichen Reingewinnes, noch eine an das Beteiligungskapital gebundene Mindesthöhe, bis zu der die gesetzliche Rücklage aufgefüllt werden muß, vorgeschrieben. Die Festlegung dieser beiden Größen bleibt dem Genossenschaftsstatut überlassen und ermöglicht den genossenschaftlichen Organen eine variable, an den individuellen Bedürfnissen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft orientierte Selbstfinanzierung. Die Er-

---

1) Vgl. hierzu insbesondere: Günter Tubbesing, Selbstfinanzierung bei hilfswirtschaftlichen Genossenschaften, Göttingen 1958, Seite 119 ff.

2) Der Begriff "Reservefonds", der vom Gesetzgeber verwendet wird, ist hier durch die eindeutigere Bezeichnung "gesetzliche Rücklage", die im Aktiengesetz eingeführt wurde, ersetzt worden. Vgl. hierzu: Meyer, Meulenberg, a.a.O., Seite 39.

3) Vgl. hierzu: § 130, Absatz 1, Ziffer 2 Aktiengesetz, wonach der gesetzlichen Rücklage mindestens 5% des jährlichen Reingewinnes zuzuweisen sind, bis die Rücklage den Mindestbetrag von 10% des Grundkapitals erreicht hat.

messensfreiheit der Genossenschaften bei der Rücklagenbildung wird weiterhin durch den § 2o GenGes. dokumentiert, der ausdrücklich zuläßt, daß eine Ausschüttung der Gewinne nicht erfolgt und diese den Rücklagen zugeführt werden.

2.) Die gesetzliche Rücklage der Genossenschaft darf nur zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes verwendet werden (§ 7 GenGes.), während nach § 13o Absatz 3 des Aktiengesetzes die gesetzliche Rücklage auch zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung sonstiger Verluste Verwendung finden kann. [1)]

Von besonderer Bedeutung für die genossenschaftliche Selbstfinanzierung ist die Vorschrift des § 73 GenGes., wonach der ausscheidende Genosse einen Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens besitzt und keinen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft hat. Durch die Nominalbeteiligung der Mitglieder wird ein "Genossenschaftskapital" geschaffen, das dem Zugriff der Mitglieder entzogen ist und den konstanten Teil des Eigenkapitals einer Genossenschaft darstellt.

c. Vorschriften über die Fremdfinanzierung im Genossenschaftsgesetz

Die einzige gesetzliche Vorschrift über die Fremdfinanzierung von Genossenschaften findet sich im § 49 Absatz 1 GenGes. wo es heißt, daß die Generalversammlung "den Gesamtbetrag, welchen Anleihen der Genossenschaft und Spareinlagen bei derselben nicht überschreiten sollen", festzusetzen hat. [2)]

Grundsätzlich ist daher die Fremdfinanzierung der Genossenschaften keinen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen, alle Quellen und Formen der Fremdfinanzierung sind den Genossenschaften zugänglich. Besonderheiten lassen sich daher nur aus betriebswirtschaftlichen, nicht dagegen aus rechtlichen

---

1) § 13o Absatz 3 Aktiengesetz lautet: "Die gesetzliche Rücklage darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden."

2) § 49 Ziffer 1 GenGes. wird durch die Bestimmung des § 33 c Ziffer 5 über die Bilanzierung von Anleihen ergänzt.

Momenten ableiten. Aus § 49 GenGes. ergibt sich ein Unterschied zu anderen Rechtformen durch die Verlagerung der Entscheidungsmacht über den Umfang der Fremdfinanzierung vom Vorstand und Aufsichtsrat auf die Generalversammlung, [1] womit die Verbundenheit von genossenschaftlicher Betriebswirtschaft und Personenvereinigung und die erweiterte Kompetenz der Mitglieder gegenüber den Kapitalgebern von Kapitalgesellschaften zum Ausdruck gebracht wird.

d. Die Haftsumme im Genossenschaftsgesetz

Nach § 2 Genossenschaftsgesetz gibt es zwei Arten von eingetragenen Genossenschaften: solche mit unbeschränkter und solche mit beschränkter Haftpflicht. Da die deutschen Konsumgenossenschaften ausnahmslos als Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht errichtet sind, wird nur diese Haftart als in den Rahmen unseres Themas fallend angesehen. Bei der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht "ist die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt." [2] Die Höhe der Haftsumme ist bei der Errichtung der e.G.m.b.H. im Statut festzulegen, wobei die Genossenschaft nur die Mindesthöhe, die der Höhe der Geschäftsanteile entspricht, nicht unterschreiten darf (§ 131 GenGes.) Weiterhin sind folgende Einzelheiten über die Haftsumme der e.G.m.b.H. im Genossenschaftsgesetz zwingend geregelt:

---

1) Vgl. hierzu die aktienrechtliche Regelung, wonach nur die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen eines Hauptversammlungsbeschlusses bedürfen, (§ 171 Absatz 1 Aktiengesetz) weil nur dadurch die Interessen der Kapitaleigner unmittelbar tangiert werden.

2) § 2 Ziffer 2 GenGes.

1.) Die Erhöhung und Herabsetzung der Haftsumme stellt eine Satzungsänderung dar und kann daher nur mit Dreiviertelmehrheit der in der Generalversammlung erschienenen Genossen beschlossen werden. (§§ 132 und 133 GenGes.)

2.) Die beschränkte Haftpflicht wird nur im Konkursfall der Genossenschaft wirksam. Die Genossen sind dann zur Leistung von Nachschüssen zur Konkursmasse zur Befriedigung der Gläubiger verpflichtet, jedoch höchstens bis zu der übernommenen Haftsumme. (§ 1o5 GenGes.)

3.) Bei der Übernahme mehrerer Geschäftsanteile durch ein Mitglied erhöht sich die Haftung "auf das der Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Vielfache der Haftsumme." [1)]

Die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes über die Haftung der Mitglieder sollen die Kapitalgrundlage der Genossenschaft verstärken und damit ihre wirtschaftliche Stabilität und ihre Kreditwürdigkeit erhöhen. Sie stellen außerdem einen sichtbaren Ausfluß der Verbundenheit innerhalb der genossenschaftlichen Personenvereinigung dar. Inwieweit speziell bei den Konsumgenossenschaften der Haftpflicht noch eine wirtschaftliche Bedeutung beizumessen ist, soll in einem späteren Abschnitt dieser Arbeit noch eingehend untersucht werden.

e. Gesetzliche Bestimmungen über die Kapitalverwendung in Genossenschaften

Die Kapitalverwendung in Genossenschaften wird von dem Gesetzgeber grundsätzlich nicht geregelt sondern bleibt in das Ermessen der genossenschaftlichen Organe gestellt. Das GenGes. enthält lediglich Einzelvorschriften über die Kapitalverwendung, die dazu dienen sollen, die Wesenseigenheiten der genossenschaftlichen Rechtsform zu wahren. Für Konsumgenossenschaften sind folgende Bestimmungen zu nennen:

---

1) § 135 GenGes.

1.) Eine Beteiligung von Konsumgenossenschaften an Gesellschaften oder sonstigen Personenvereinigungen ist nur zulässig, wenn sie dem genossenschaftlichen Förderungsauftrag entspricht oder gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft dient, ohne jedoch den überwiegenden Zweck der Genossenschaft zu bilden. (§ 1 Absatz 2 GenGes.)

2.) Nach § 49 Ziffer 2 GenGes. muß im Statut der Genossenschaft die Höchstgrenze angegeben werden bis zu der Kredite an Mitglieder von der Genossenschaft gewährt werden dürfen. [1)]

3.) Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder bedarf der Genehmigung durch den Aufsichtsrat, (§ 39 Absatz 2 GenGes.) wobei die Vorschrift des Genossenschaftsgesetzes strenger ist als die des § 8o des Aktiengesetzes.

III. Die Besonderheiten der Finanzierung der Konsumgenossenschaften

a. Die Eigenkapitalbeschaffung

Unsere bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben die Grundlage der genossenschaftlichen Eigenfinanzierung darstellen und durch die Bildung von Rücklagen ergänzt werden. Im folgenden soll untersucht werden, welche betriebswirtschaftlichen Besonderheiten sich aus der gesetzlichen Rahmenregelung der genossenschaftlichen Finanzierung ergeben und welche spezifisch konsumgenossenschaftliche Schwierigkeiten bei der Eigenkapitalbeschaffung zu überwinden sind.

---

1) Diese Vorschrift des § 49 GenGes. gilt für alle Genossenschaften, nicht nur für Kreditgenossenschaften. Vgl. hierzu: Meyer, Meulenberg, a.a.O., Seite 228.

1. Die Höhe der Geschäftsanteile

Das einer Konsumgenossenschaft zur Verfügung stehende Beteiligungskapital [1] ergibt sich aus dem Produkt von Mitgliederzahl, Nennbetrag der Geschäftsanteile und Zahl der je Mitglied übernommenen Anteile. Da in der Praxis der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung die Übernahme eines Geschäftsanteiles je Mitglied üblich ist, [2] ist das Beteiligungskapital praktisch durch die Zahl der Mitglieder und die Höhe der Geschäftsanteile determiniert. Wegen der nicht geschlossenen Mitgliederzahl kann das insgesamt angestrebte Beteiligungskapital unmittelbar nur durch die geschäftspolitische Entscheidung über die Höhe der Geschäftsanteile beeinflußt werden.

Eine von der Genossenschaft als Personenvereinigung losgelöste Betrachtung müßte daher zu dem Schluß gelangen, daß für die Geschäftsanteile eine solche Höhe erforderlich ist, daß damit der von den Funktionen der Genossenschaft bestimmte Eigenkapitalbedarf gedeckt werden kann. Diese isolierte Betrachtungsweise würde in der Regel zu verhältnismäßig hohen Geschäftsanteilen führen. Vom Gesichtspunkt der Genossenschaft als Personenvereinigung dagegen muß die

---

1) Zu der Frage, inwieweit wegen des besonderen Charakters der Geschäftsanteile bei Genossenschaften überhaupt von einer Beteiligungsfinanzierung gesprochen werden kann, oder mit anderen Worten ob die genossenschaftliche Beteiligung einen Eigenkapitalcharakter besitzt, vgl. Henzler, Die Genossenschaft, Seite 54 f.

2) Die in § 38 Absatz 1 der Mustersatzungen vorgesehene Möglichkeit der Beteiligung bis zur Höchstzahl von 5 Geschäftsanteilen je Mitglied hat bisher keinerlei praktische Bedeutung gewonnen. Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. (Hrsg.), Mustersatzung für Konsumgenossenschaften mit Generalversammlung, Hamburg 1952, Seite 12. (Im folgenden zitiert als: ZdK, Mustersatzung). " Die Beteiligung eines Mitgliedes auf mehrere Geschäftsanteile ist zulässig. Es können jedoch höchstens 5 Geschäftsanteile übernommen werden."

Höhe der Geschäftsanteile auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder abgestellt sein. "Die Höhe des Anteils wird sich in der Regel nach den schwächsten der Mitgliederwirtschaften richten müssen. Die Aufbringungsfähigkeit dieser "Grenz"- Genossen ist also ein wesentlicher Maßstab für die Höhe der Anteile." [1] Die Festlegung der Geschäftsanteile nach diesem Gesichtspunkt wird im allgemeinen zu wesentlich niedrigeren Beträgen führen als beim Vorgehen nach dem erforderlichen Eigenkapitalbedarf. Es zeigt sich somit, daß bei Festsetzung der Höhe der Geschäftsanteile in Genossenschaften zwei widerstrebende Faktoren vorhanden sind, deren Bedeutung im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden muß: der Eigenkapitalbedarf und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder. [2] Wir sind der Auffassung, daß bei Abwägung der beiden Faktoren das Moment der Leistungsfähigkeit der Mitglieder im Vordergrund stehen muß. Dabei ergibt sich, daß die Geschäftsanteilsbeträge umso niedriger sein müssen, je größer und vielschichtiger der von der Genossenschaft anzusprechende Personenkreis ist. Das bedeutet insbesondere für die Konsumgenossenschaften die Notwendigkeit zur Festlegung von verhältnismäßig geringen Geschäftsanteilbeträgen. [3] Es gilt daher für die Konsumgenossenschaften die Geschäftsanteile so festzulegen, daß das Produkt aus der Zahl der

---

1) Draheim, Die Genossenschaft, Seite 88.

2) Vgl. hierzu auch: Henzler, Die Genossenschaft, Seite 56: "Die wesentlichen Faktoren, die die Höhe des einzelnen Geschäftsanteils der Genossenschaft bestimmen, sind somit Art und Funktionen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft, deren Größe, die mutmaßliche Zahl der Mitglieder, also die Größe der genossenschaftlichen Personenvereinigung, und die finanziellen Leistungsverhältnisse der Mitglieder, wobei in der Wirklichkeit bewußt oder unbewußt die Vorstellung vom Grenzgenossen, dem schwächsten Genossen, eine Rolle spielen kann."

3) Nach der Begrenzung der Betriebsbeteiligungsdividende für Konsumgenossenschaften durch das Rabattgesetz (§ 5 in der Fassung vom 21.7.1954) haben auch wettbewerbspolitische Momente eine erhöhte Bedeutung für die Höhe der Geschäftsanteilsbeträge gewonnen.

Mitglieder und dem Nominalbetrag des einzelnen Geschäftsanteils ein Maximum wird. Die deutschen Konsumgenossenschaften glauben diese Optimalrelation bei einem Geschäftsanteilsbetrag von 5o DM gefunden zu haben. [1] Nach Angaben des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften sind die Geschäftsanteile in 72 Prozent aller Konsumgenossenschaften auf 5o DM festgesetzt, während bei 15 Prozent der Konsumgenossenschaften der Geschäftsanteil 3o DM beträgt. Bei den übrigen Konsumgenossenschaften variieren die Geschäftsanteile zwischen 1o und 1oo DM. [2]

2. Einzahlungen auf die Geschäftsanteile

Es wurde bereits betont, daß das Genossenschaftsgesetz die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile weitgehend in das Ermessen der einzelnen Genossenschaft stellt. Der Gesetzgeber trägt damit vor allem der unterschiedlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der Mitgliederwirtschaften Rechnung. Von der Möglichkeit, die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil auf einen längeren Zeitraum zu verteilen, wird bei den deutschen Konsumgenossenschaften ausnahmslos Gebrauch gemacht, um den Mitgliedern den Beitritt zur Genossenschaft zu erleichtern. Die "Mustersatzung" sieht folgenden Einzahlungsmodus vor: "Die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil müssen bis zum Schluß des ersten auf den Beitritt folgenden Geschäftsjahres wenigstens ein Zehntel des Geschäftsanteils ausmachen. Nach Ablauf des fünften auf den Eintritt folgenden Geschäftsjahres soll der ganze Geschäftsanteil eingezahlt sein. Bis zur völligen Auffüllung des Geschäftsanteils muß jeweils die Hälfte der Rückvergütung des Mitgliedes darauf gutgeschrieben werden." [3]

---

1) Vgl. hierzu: ZdK, Mustersatzung, § 37 Absatz 1: "Der Betrag bis zu welchem sich jedes einzelne Mitglied mit Einlagen beteiligen muß (Geschäftsanteil), beträgt 5o DM."

2) Nach einer Mitteilung des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften e.V. an den Verfasser.

3) ZdK, Mustersatzung, § 34 Absatz 2 (Seite 11).

Damit wird es möglich, die Auffüllung der Geschäftsanteile ohne jede Bareinzahlung des neuen Mitgliedes, lediglich durch Einbehaltung der Betriebsbeteiligungsdividende vorzunehmen.

3. Dividende auf Geschäftsguthaben

Von der gesetzlich zulässigen Dividendenzahlung auf die Geschäftsguthaben ist bei den deutschen Konsumgenossenschaften, mit Ausnahme weniger Konsumgenossenschaften bisher kein Gebrauch gemacht worden. [1] Dieser Umstand läßt zu der objektiven, in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Mitglieder begründeten Schwierigkeit der Kapitalaufbringung noch das subjektive Moment hinzutreten, daß dem Mitglied eine Kapitalbeteiligung an der Genossenschaft wenig reizvoll erscheint. Da die Konsumgenossenschaften ihren Mitgliedern für die Bereitstellung von Geschäftsguthaben kein Entgelt gewähren, sind selbst die finanziell leistungsfähigen Mitglieder einer Genossenschaft nicht an der Kapitalbeteiligung an sich interessiert. Sie sehen daher in der Regel keinen Anlaß, Einzahlungen unter Abkürzung der von der Mustersatzung vorgesehenen - auf die "Grenzmitglieder" abgestellten- Fristen vorzunehmen.

---

1) Über die Kapitalbeteiligungsdividende im ausländischen Genossenschaftsrecht vergleiche: International Labour Organisation, Correspondence Committee on Co-operation, Seite 39: "Generally speaking, most co-operative laws now formally recognise the principle of limited interest. Sometimes, they even fix the maximum rate, which varies between 4 and 6 per cent, depending on the country. This is the case, for example, in France, Italy, Jamaica, Panama, Sweden and Syria. In Brazil and the United States it is as high as 12 and 8 per cent, respectively. Under the laws in force in Bulgaria, Poland and Yugoslavia, the rate must not be higher than the bank rate as fixed by the Stata Bank. In Switzerland, it may generally not exceed 'the usual rate of interest on longterm loans uncovered by special guarantees.' In other countries, the rate to be fixed is left entirely to the rules or the by-laws. This is true, for example, of British and Indian law, as well as of most of the laws modelled on Indian legislation."

4. Die Abhängigkeit der Summe der Geschäftsanteile von der Fluktuation der Mitglieder

Das Beteiligungskapital einer Genossenschaft in einem bestimmten Zeitpunkt ist gleich der Summe der eingezahlten Geschäftsguthaben. Demgegenüber ist die Summe der übernommenen Geschäftsanteile nur eine Rechengröße, die den Höchstbetrag angibt, bis zu dem sich die Mitglieder mit Einlagen beteiligen können. Die Differenz zwischen der Summe der Geschäftsanteile und der Summe der Geschäftsguthaben könnte analog zum Aktienrecht als das nicht eingezahlte Kapital der Genossenschaft bezeichnet werden.

Da sich die Geschäftsguthaben neben Einzahlungen auf die Geschäftsanteile auch durch den Beitritt und Austritt von Mitgliedern laufend verändern können, führt ein Wachstum der Genossenschaft auch zu einem steten Ansteigen des Beteiligungskapitals. Gleichsam als Gegenpol zu dieser Entwicklung ergibt sich durch die Bindung der Anzahl der Geschäftsanteile und der Summe der Geschäftsguthaben an den jeweiligen Mitgliederbestand ein besonderes genossenschaftliches Risiko der Beteiligungsfinanzierung. Da jede Veränderung der Mitgliederzahl sich auf die Höhe des Beteiligungskapitals auswirkt, gibt es für die genossenschaftliche Betriebswirtschaft kein festes, für unbeschränkte Zeit zur Verfügung stehendes Beteiligungskapital. Zur Eindämmung dieses spezifisch genossenschaftlichen Finanzierungsrisikos scheinen im wesentlichen drei Wege begehbar:

1. Verstärkte Selbstfinanzierung der Konsumgenossenschaften ist anzustreben, da die so gebildeten Rücklagen vom Mitgliederbestand unabhängiges konstantes Eigenkapital darstellen.

2. Durch die Festlegung eines größeren zeitlichen Intervalls zwischen Kündigung der Mitgliedschaft und Rückzahlung des Geschäftsguthabens kann einem kurzfristigen Abzug vom Beteiligungskapital aus der Genossenschaft entgegengewirkt werden. [1]

3. Durch die Bestimmung, daß bei Ausscheiden durch Kündigung des Mitgliedes der Anspruch auf Rückzahlung des Geschäftsguthabens verloren geht, könnte das Eigenkapitalrisiko völlig ausgeschaltet werden. "So bedeutsam diese Möglichkeit des autonomen Selbstbehalts von Geschäftsguthaben im Kündigungsfall für eine größere Stabilisierung der genossenschaftlichen Eigenkapitalbasis sein könnte, so widerspräche sie doch der prinzipiell untrennbaren Verbundenheit von mitgliedschaftlichem und Beteiligungsverhältnis." [2]

Die deutschen Konsumgenossenschaften haben durch die Ausgestaltung der Mustersatzungen das Eigenkapitalrisiko gemindert, indem sichergestellt wurde, daß ein angemessener Zeitraum zwischen Kündigung und Auszahlung des Geschäftsguthabens verbleibt. Die gesetzlich mögliche Ausschaltung des Eigenkapitalrisikos kennen die Konsumgenossenschaften nicht. Sie haben daher in ihrer Finanzpolitik ständig dieses spezifisch genossenschaftliche Eigenkapitalrisiko zu berücksichtigen.

---

1) Vgl. hierzu: ZdK, Mustersatzung, §§ 6 und 8. Danach beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr und die Auszahlungsfrist ein weiteres halbes Jahr, so daß zwischen Kündigung und Auszahlung des Geschäftsguthabens mindestens ein Zeitraum von eineinhalb Jahren liegt, in dem sich die Konsumgenossenschaft einer veränderten Situation des Beteiligungskapitals anpassen kann. Es würde von den Konsumgenossenschaften damit die längste gesetzlich mögliche Zeitspanne zwischen Kündigung und Auszahlung des Geschäftsguthabens sanktioniert.

2) Henzler, Die Genossenschaft, Seite 57.

5. Die besondere wirtschaftliche Bedeutung der Rücklagen

"Weil auf der Genossenschaft stets das Risiko des Entzugs von Geschäftsguthaben als Folge des Ausscheidens von Mitgliedern, also ein Finanzierungsrisiko eigener Art liegt, kommt den genossenschaftlichen, gesetzlichen und freiwilligen Rücklagen eine besondere Bedeutung für den Kapitalaufbau zu." [1)]

Diese Bedeutung wird weiter erhöht durch die Gestaltung der Rücklagen bei Genossenschaften als dem Zugriff der Mitglieder entzogenes Eigenkapital. Da die Rücklagen einer Genossenschaft von Mitgliederbewegungen unabhängig sind, stellen sie das stabilste Kapitalfundament der Genossenschaften dar. Während bei den Kapitalgesellschaften bei einer Gruppierung des Eigenkapitals nach der Überlassungsdauer das Grund- oder Stammkapital an erster Stelle steht, ist bei den Genossenschaften die Reihenfolge: Rücklagen, Geschäftsguthaben. Aus diesem Grunde muß die Rücklagenbildung als der wirksamste Weg zur Stabilisierung des genossenschaftlichen Eigenkapitals angesehen werden. Die Rücklagen einer Genossenschaft haben, über die bei Kapitalgesellschaften zu erfüllende Funktion hinaus, das bei der Eigenfinanzierung auftretende speziell genossenschaftliche Risiko zu decken. Die Rücklagen nehmen daher im Rahmen des genossenschaftlichen Eigenkapitals die erste Stelle ein.

Diese Erkenntnis spiegelt sich in den Mustersatzungen des konsumgenossenschaftlichen Spitzenverbandes wider: danach sollen 2o Prozent des bilanzmäßigen Überschusses der gesetzlichen Rücklage zugewiesen werden, bis deren Höhe der

---

1) Henzler, Die Genossenschaft, Seite 59.

Summe aller Geschäftsanteile entspricht.[1] Mit dieser Satzungsbestimmung haben die Konsumgenossenschaften, wie es zunächst erscheint, für eine nicht unbeträchtliche Reservenbildung Sorge getragen. So ist im Vergleich zur aktienrechtlichen Regelung bei den Konsumgenossenschaften ein viermal so hoher Teil des jährlichen Reingewinnes der gesetzlichen Rücklage zuzuführen, während der Mindestbetrag der gesetzlichen Rücklage bei der Aktiengesellschaft 10 Prozent im Vergleich zu 100 Prozent des Beteiligungskapitals bei Konsumgenossenschaften beträgt.

Wir glauben, daß alle Überlegungen, die sich mit der Frage beschäftigen, welcher Teil des jährlichen Reingewinnes den gesetzlichen oder freien Rücklagen der Konsumgenossenschaften zuzuführen ist, an dem betriebswirtschaftlichen Hauptproblem der konsumgenossenschaftlichen Selbstfinanzierung vorbeigehen. Sie setzen erst in dem Augenblick ein, in dem Überschuß ausgewiesen wird und stellen die Frage nach dessen Verwendung, während sie die grundsätzliche Frage ob und in welcher Höhe die Konsumgenossenschaft einen Überschuß anstreben soll, vollständig ausklammern. Wenn z.B. in der konsumgenossenschaftlichen Gesamtbilanz für 1957 5,5 Millionen DM verbleibende Überschüsse ausgewiesen werden, was einer Rate von 3,1 Prozent des Eigenkapitals entspricht, so ist offensichtlich die Frage ob 5 oder 20 Prozent dieser Summe, also 0,275 oder 1,1 Millionen DM den Rücklagen zuzuführen sind, gegenüber der Analyse der Gesamthöhe der ausgewiesenen Überschüsse von untergeordnetem Rang.[2]

---

1) Vgl. hierzu: ZdK, Mustersatzung § 40 (Seite 13):
" (1) Zum Ausgleich eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient die gesetzliche Rücklage
(2) Sie wird gebildet durch:
1. die verfallenen Geschäfts- und Rückvergütungsguthaben;
2. Die Überweisung von mindestens zwanzig von Hundert aus dem bilanzmäßigen Überschuß.
(3) Die gesetzliche Rücklage muß mindestens die Höhe der gesamten Geschäftsanteile erreichen."

2) Vgl. hierzu auch: Rainer Burchard, Zu hohe Bilanzgewinne? in: Der Verbraucher, 12. Jahrgang, 1958, Nr. 34, Seite 573 ff.

Treffend wird die eigentliche betriebswirtschaftliche Problematik der genossenschaftlichen Rücklagenbildung von Draheim charakterisiert.

"Die Rücklagen müssen im Regelfall im Geschäftsbereich der Genossenschaft verdient werden. Das ist bei den Genossenschaften insofern nicht einfach, als -auf längere Sicht gesehen- vorerst genügend Vorteile für die Mitgliederwirtschaften erwirtschaftet werden müssen, um diese bei der Genossenschaft zu halten. Erst danach ist an Rücklagenbildung zu denken. Vergleiche mit der Konkurrenz werden von den Mitgliederwirtschaften nicht selten gezogen, insbesondere dann, wenn die Mitglieder die Bildung von Rücklagen als eine Schmälerung ihrer eigenen Erträge betrachten, und die Anreicherung ihres Vermögens als Beteiligte an der mit Rücklagen versehenen Genossenschaft mehr oder weniger außer Betracht lassen. Es ist in vielen Fällen schwierig, die Rücklagenbildung gegenüber der Generalversammlung, d.h. gegenüber den Mitgliederwirtschaften, durchzusetzen."[1]

6. Die Bedeutung der Haftsumme für die Finanzierung der Konsumgenossenschaften

Die Entstehung der genossenschaftlichen Haftpflicht wird in der Literatur in der Regel auf das Prinzip der Solidarität zurückgeführt und als typisch genossenschaftliche Ausgestaltung dieses Prinzipes gewertet.[2] Die genossenschaftliche Haftpflicht besitzt eine soziologische und eine wirtschaftliche Bedeutung, deren Vorrangstellung in der Literatur sehr unterschiedlich beurteilt wird, wodurch eine verschiedenartige Bestimmung der Wesensmerkmale der genossenschaftlichen Haftpflicht ausgelöst wird. Wir schließen uns Schultze- v.Lasaulx an, [3] der die Bedeutung der Haftpflicht ausschließlich in der wirtschaftlichen Sphäre sieht und überzeugend darlegt, daß die Haftpflicht nicht zum Wesen der Genossenschaft gehört. Wir sehen daher in der genossenschaftlichen Haftpflicht aus-

---

1) Draheim, Die Genossenschaft, Seite 196.

2) Vgl. hierzu: Kurt Antoine, Die genossenschaftliche Haftpflicht, erschienen als Heft 4 der genossenschaftlichen Schriftenreihe, Heidelberg 1957, Fußnote 3, Seite 7 f, wo Wesen und Bedeutung der genossenschaftlichen Haftpflicht in der Darstellung zahlreicher Autoren wiedergegeben ist.

3) Hermann Schultze- v.Lasaulx, Die Genossenschaft ohne Haftpflicht und das deutsche Gesellschaftsrecht, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 5, 1955, Heft 2, Seite 176 ff.

schließlich ein Mittel, die Kapitalbasis zu stärken und das Garantiekapital, das als Unterpfand für die Fremdfinanzierung erforderlich ist, zu schaffen.[1] In gleicher Weise sieht auch Hildebrand die genossenschaftliche Haftpflicht, wenn er feststellt:

" Der in erster Linie auf Grund der von den Mitgliedern übernommenen Haftsummen einer Genossenschaft eingeräumte ungedeckte Kredit wird Haftsummenkredit benannt, obwohl bei seiner Bemessung auch das eigene Kapital der Genossenschaft mit in Betracht gezogen und auch die etwa vorhandene Überschuldung mit berücksichtigt wird. Der Haftsummenkredit ist seinem Wesen nach Personalkredit, der einer Gemeinschaft (Genossenschaft) gewährt wird auf Grund der Kreditfähigkeit der einzelnen Mitglieder."[2]

Nun ist aber eindeutig nachzuweisen, daß der Haftsummenkredit immer mehr an Bedeutung verloren hat und heute im Genossenschaftswesen kaum noch aufzufinden ist. In gleicher Weise wie die Bedeutung des Haftsummenkredites zurückgegangen ist, wurde auch die Neigung zur Übernahme von Haftverpflichtungen geringer, eine Tendenz, die sich in der gesetzlichen Kodifikation der genossenschaftlichen Haftpflicht verfolgen läßt.[3] In den letzten Jahren wurde der bereits früher aufgetauchte Gedanke der Abschaffung der Haftpflicht erneut aufgegriffen und insbesondere im Zusammenhang mit der Reform des Genossenschaftsrechts ausführlich diskutiert.[4]

---

1) Vgl. hierzu auch die Darstellung von Kurt Antoine, a.a.O., Seite 9.

2) Karl Hildebrand, die Finanzierung eingetragener Genossenschaften, Berlin und Leipzig 1921, Seite 38.

3) Vgl. hierzu: Kurt Antoine, a.a.O., Seite 14 ff.

4) Vgl. hierzu: Eduard Petzold, Haftsumme- zeitgemäß?, in: Blätter für Genossenschaftswesen, 1955, Seite 197 ff, Hermann Schultze- v.Lasaulx, a.a.O., Seite 176 ff, Adolf Scherer, Genossenschaftliche Haftung; Genossenschaften ohne Haftpflicht, in: BJM, Materialien, Band 1, insbesondere Seite 444 ff.

Die Frage, ob die Abschaffung der genossenschaftlichen Haftpflicht, oder genauer die Schaffung der "Genossenschaft mit Anteilshaftung" [1] durch die damit verbundene Risikominderung für die Mitglieder zu einer weiteren Verbreiterung der genossenschaftlichen Wirtschaftsform beitragen könnte, [2] muß wohl bejaht werden, ist aber für uns ohne Interesse.

b. Die Fremdkapitalbeschaffung

1. Die aus der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft resultierenden Besonderheiten der Fremdfinanzierung

" Die den Genossenschaften zugänglichen Fremdfinanzierungsmittel sind in der Regel kurz- oder mittelfristiger Natur; der Mangel eines direkten Zuganges zum Kapitalmarkt zwingt sie -von Ausnahmen abgesehen- zum teilweisen Verzicht auf langfristiges Fremdkapital und drängt sie zwangsläufig auf die Bildung von Rücklagen, sofern nicht der gefährliche Weg der langfristigen Anlage kurzfristig hereingenommener Mittel beschritten wird." [3]

Der Zugang zum Kapitalmarkt war den Konsumgenossenschaften bis heute verschlossen und wird es auch in der Zukunft bleiben, wenn man nicht den Weg der Schaffung von Großunternehmungen -die unter Zugrundelegung genossenschaftlicher Größenvorstellungen als Mammutgebilde zu bezeichnen wären- einschlägt. Damit sind die Konsumgenossenschaften bei der langfristigen Fremdkapitalbeschaffung vor die gleichen Probleme gestellt, wie die anderen Personalgesellschaften. Dabei erschwert sich deren Lösung bei den Konsumgenossenschaften noch dadurch, daß das Beteiligungskapital keine konstante Größe darstellt und im Gegensatz

---

1) Henzler, Die Genossenschaft, Seite 65.

2) Die Vermutung einer solchen Entwicklung liegt bei einer Betrachtung der genossenschaftlichen Durchdringung in den Ländern, in denen die Genossenschaft ohne Haftpflicht gesetzlich anerkannt ist (Österreich, Schweden, Schweiz) recht nahe. Vgl. hierzu: Otto Stritzke, Zwischenbericht zur Reform des Genossenschaftsrechtes, München 1956, Seite 61.

3) Henzler, Die Genossenschaft, Seite 94 f.

zur OHG nach Abzug aus der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft wegen der beschränkten und nur mittelbaren Haftpflicht der Mitglieder die Realisierung eines Anspruches gegen die ausgeschiedenen Mitglieder erschwert wird. Der einzige Weg der langfristigen Fremdkapitalbeschaffung, dem nicht nur vereinzelte Bedeutung zukommt, ist der des Hypothekarkredites. Hier bestehen bei Konsumgenossenschaften keine spezifischen Schwierigkeiten, da eine dingliche Sicherung des Kredites erfolgt. Da jedoch aus der Struktur der Konsumgenossenschaften heraus nur in beschränktem Umfang Grundbesitz unterhalten wird, ist diese Quelle langfristiger Fremdmittel nur in verhältnismäßig engen Grenzen zu erschließen. Diese anscheinend unüberwindlichen Schwierigkeiten der langfristigen Fremdfinanzierung über den Kapitalmarkt haben zu der Erkenntnis geführt, daß eine ausreichende Fremdkapitalbeschaffung der Konsumgenossenschaften nur unter Einschaltung genossenschaftlicher Zentralorganisationen möglich erscheint. [1] So ist man dazu übergegangen, einen "konsumgenossenschaftlichen Kapitalmarkt" zu schaffen, dessen Aufgabe nicht nur in der Bereitstellung der nicht anderweitig zu beschaffenden Fremdmittel gesehen wird, der vielmehr die gesamte Versorgung der Konsumgenossenschaften mit Fremdkapital übernehmen soll. Bei dieser Konstruktion der langfristigen Fremdfinanzierung der Konsumgenossenschaften ist es berechtigt, den "freien Kapitalmarkt" außer acht zu lassen, da die Fremdkapitalbereitstellung ausschließlich von dem Funktionieren des "genossenschaftlichen Kapitalmarktes" abhängt.

---

1) Vgl. hierzu auch: Johannes Loest, Die heutige Organisation des zentralen Genossenschaftskredites, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 3, 1953, Seite 277 ff, insbesondere Seite 296 f.

2. Die Bedeutung des mitgliedereigenen und des aus dem Bereich des Genossenschaftswesens stammenden Fremdkapitals

Vor 1935 hatten die Konsumgenossenschaften das Recht, Spareinlagen ihrer Mitglieder anzunehmen. " Anfang der dreißiger Jahre hatten ihnen ihre Mitglieder nicht weniger als eine halbe Milliarde RM als Spargelder anvertraut", [1] womit die Spareinlagen als die wichtigste Quelle langfristiger Mittel anzusprechen waren. Nach 1945 haben die Konsumgenossenschaften auf diese Finanzierungsquelle nicht wieder zurückgegriffen, "weil sie hofften und glaubten, die Sparkraft der ihnen nahestehenden Kreise auf einem anderen Wege, nämlich über neu zu gründende, von Gewerkschaften und Konsumgenossenschaften getragene Gemeinwirtschaftsbanken mobilisieren zu können." [2] Inwieweit dieses Experiment als geglückt zu bezeichnen ist, erscheint bei Berücksichtigung der Struktur der Einlagen der Gemeinwirtschaftsbanken, sowie deren Gesamtentwicklung, die nicht unwesentlich von der ursprünglichen Zielsetzung entfernt ist, als fraglich. Nach Ausfall des direkten Spargeschäftes war von den konsumgenossenschaftlichen Zentralorganisationen in den Nachkriegsjahren insbesondere für zwei Zwecke eine ausreichende Fremdkapitalbeschaffung sicherzustellen:

1.) für den Aufbau und Ausbau des konsumgenossenschaftlichen Verkaufsstellennetzes,

2.) für den Wiederaufbau der Betriebszentralen und in späteren Jahren für Rationalisierungsinvestitionen in diesem Bereich.

Zur Lösung dieser beiden Aufgaben wurden wegen des in Höhe und Fristigkeit unterschiedlichen Kapitalbedarfs verschiedenartige Wege begangen.

---

1) Erwin Hasselmann, Die genossenschaftliche Selbsthilfe der Verbraucher, Heft 6 der Beiträge zur Theorie und Geschichte des Genossenschaftswesens, Hamburg 1957, Seite 53.

2) Erwin Hasselmann, a.a.O., Seite 53.

Für die Investitionen im Bereich der konsumgenossenschaftlichen Betriebszentralen reichten die vorhandenen Eigenmittel nicht aus. Die notwendigen Fremdfinanzierungsmittel konnten größtenteils als Hypothekenkredit durch die beiden konsumgenossenschaftlichen Institute die "Alte Volksfürsorge" Gewerkschaftlich- Genossenschaftliche Lebensversicherungsaktiengesellschaft und die Pensionskasse der Deutschen Konsumgenossenschaften VVaG bereitgestellt werden. So waren von diesen beiden Instituten von 1949 bis 1957 rund 5o Millionen DM als Hypothekendarlehen und rund 15 Millionen DM als Schuldscheindarlehen, also insgesamt ca. 65 Millionen DM an langfristigem Fremdkapital ausgezahlt. [1)]

Im Gegensatz zu der Finanzierung von Grundstücken und Gebäuden begegnete die Finanzierung des Ausbaues des Ladennetzes der Konsumgenossenschaftsbewegung größeren Schwierigkeiten, da in diesem Bereich keine ausreichenden bankmäßigen Sicherheiten zur Verfügung standen. Aus diesem Grunde war es notwendig, völlig neue Wege der Finanzierung zu beschreiten, wobei man sich der genossenschaftlichen Haftsumme bediente. Im Jahre 1953 wurden in Süd- und Westdeutschland je eine "Aufbaugenossenschaft" gegründet, [2)] denen die Förderung der Finanzierung des Ausbaues des konsumgenossenschaftlichen Ladennetzes zur Aufgabe gestellt wurde. Der Konstruktion nach handelt es sich dabei um reine "Haftungsgenossenschaften". Träger der Aufbaugenossenschaften sind die örtlichen Konsumgenossenschaften und die Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumgenossenschaften. Einem verhältnismäßig geringen Geschäftsanteil von loo DM steht eine Haftsumme von lo.ooo DM gegenüber. Durch Staffelung der Zahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile nach der Größe der beteiligten Genossenschaften wurde ein

---

1) Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V., (Hrsg.), Jahrbuch 1957, Band 1, Seite 77 (im folgenden zitiert als: ZdK, Jahrbuch, 1957, Band 1. In der gleichen abgekürzten Weise werden sämtliche Jahrbücher des Zentralverbandes im folgenden zitiert.

2) Aufbaugenossenschaft der Konsumgenossenschaften des Landes Nordrhein- Westfalen, e.G.m.b.H., Düsseldorf und Aufbaugenossenschaft der süddeutschen Konsumgenossenschaften e.G.m.b.H., Stuttgart.

bedeutender Haftungsplafond erreicht, der sich Ende 1957 auf rund 18 Millionen DM belief. [1] Die Aufbaugenossenschaften beraten die örtlichen Konsumgenossenschaften bei der Errichtung und Modernisierung von Verkaufsstellen und finanzieren die von ihnen gutgeheißenen Projekte, indem sie gegenüber den kreditgewährenden Banken die selbstschuldnerische Bürgschaft für die eingeräumten "Aufbaukredite" übernehmen. [2] Die Bürgschaftsübernahme durch die Aufbaugenossenschaften ist in der Größenordnung an die vorhandene Gesamthaftsumme gebunden, da nur dann für die kreditgewährende Bank eine ausreichende Sicherheit gewährleistet ist. Um die Möglichkeiten der Haftsummenaufbringung, des regionalen Spitzenausgleichs und der zentralen Kreditsteuerung optimal auszunutzen, wurden die bestehenden Aufbaugenossenschaften unter Beteiligung der norddeutschen Konsumgenossenschaften mit der neugegründeten Aufbaugenossenschaft der deutschen Konsumgenossenschaften, e.G.m.b.H., Hamburg, verschmolzen. [3]
Durch die Errichtung dieser zentralen Haftungs- und Bürgschaftsgenossenschaft ist es gelungen, der genossenschaftlichen Haftpflicht wieder eine wirtschaftliche Bedeutung beizulegen. Die Tätigkeit der Aufbaugenossenschaft hat wesentlich dazu beigetragen, in den vergangenen Jahren beim Ausbau des Ladennetzes den Engpaß Finanzierung teilweise zu beseitigen. [4]

---

1) Zusammengestellt nach den Geschäftsberichten der Aufbaugenossenschaft der Konsumgenossenschaften des Landes Nordrhein- Westfalen und der Aufbaugenossenschaft der süddeutschen Konsumgenossenschaften für das Geschäftsjahr 1957.

2) Die Kreditgewährung erfolgt aus bereitgestellten Globalkontingenten der Gemeinwirtschaftsbanken und der Deutschen Genossenschaftskasse, Vgl. hierzu: Aufbaugenossenschaft, Stuttgart, Geschäftsbericht 1956, Seite 5.

3) Die Verschmelzung fand zum 3o.6.1958 statt.

4) Den gleichen Weg zur Finanzierung von Vertriebsinvestitionen haben auch die dänischen Konsumgenossenschaften beschritten. Vgl. hierzu: Ebbe Groes, Ist Effektivität genossenschaftswidrig?, in: Der Verbraucher, 13. Jahrgang, 1959, Nr. 2o, Seite 315.

C. Die Vermögens- und Kapitalstruktur der Konsumgenossenschaften: Historische Entwicklung und gegenwärtige Situation

I. Die Finanzierung der Konsumgenossenschaften in historischer Sicht

a. Die Finanzierungsgrundsätze in der Gründerzeit der Konsumgenossenschaften

Die Grundsätze der Redlichen Pioniere von Rochdale [1] umfassen auch das Barzahlungsprinzip, das als eine der tragenden Säulen der Konsumgenossenschaftsbewegung angesehen wird. [2] Dem Grundsatz der Barzahlung kann ein zweifacher Sinngehalt beigemessen werden: er kann sowohl Barzahlung im Verkauf als auch Barzahlung im Einkauf bedeuten. Es besteht kein Zweifel, daß das Barzahlungsprinzip von den Rochdaler Pionieren für den Einkauf und den Verkauf als bindend betrachtet wurde. [3] Der Grundsatz der Barzahlung bezieht sich danach zunächst nur auf das Warengeschäft im engeren Sinne, nicht hingegen auf die Aufnahme fremder Mittel zur Anschaffung von Anlagegütern. Das liegt vornehmlich darin begründet, daß in den Anfängen der Konsumgenossenschaftsbewegung ein größeres Anlagevermögen weder notwendig noch erwünscht erschien. Bedenkt man aber die

---

1) Vgl. hierzu: Handschin, Die Grundsätze der Redlichen Pioniere von Rochdale, 5. Auflage, Band 1944, Seite 65. (Im folgenden zitiert als: Handschin, Grundsätze).

2) Zum Prinzip der Barzahlung vgl. auch: Vollrath Klepzig: Die Rochdaler Grundsätze und die Barzahlung in den Konsumgenossenschaften, Hamburg 1930, Seite 6: "Einer der wichtigsten Pfeiler des genossenschaftlichen Willens der Rochdaler Pioniere war der Grundsatz der Barzahlung. Seine strenge Aufrechterhaltung wurde als die vornehmste Aufgabe betrachtet."

3) Vgl. hierzu: Handschin, Grundsätze, Seite 63.

Motive aus denen das Barzahlungsprinzip entstanden ist, [1] so liegt die Schlußfolgerung nahe, daß auch für die Finanzierung des Anlagevermögens, wenn diese damals bereits von Bedeutung gewesen wäre, die Forderung der ausschließlichen Eigenfinanzierung Gültigkeit besessen hätte. [2] [3] Das Idealbild einer Konsumgenossenschaft, wie es von den Rochdaler Pionieren gesehen wurde, stützt sich bei seiner wirtschaftlichen Tätigkeit ausschließlich auf das Eigenkapital. [4] Von Bedeutung ist dabei die Feststellung, daß das Fernhalten der konsumgenossenschaftlichen Betriebswirtschaft von allen kreditwirtschaftli-

---

1) Vgl. hierzu: Annemarie Wyss, Die konsumgenossenschaftlichen Grundsätze in der Schweiz von den Anfängen bis zur Gegenwart, Diss.. Basel 1949, Seite 97: " Fragen wir uns rückblickend, welches die Motive waren, die zur Aufstellung des Barzahlungsgrundsatzes führten, so können wir deren drei erkennen: 1. der mangelnde rechtliche Schuldnerschutz, 2. die finanziell schwache Position der Genossenschaft und 3. die Erziehung zur rationellen Einkommensverwendung."

2) Vgl. hierzu auch die Feststellung von Handschin, Grundsätze, Seite 63: "Immerhin ist zu beachten, daß auf der einen Seite die Rochdaler Pioniere zwar in ihren ersten Anfängen den Ankauf von Liegenschaften zu Geschäftszwecken wohl gar nicht im Auge hatten, auf der anderen Seite aber die Besorgnisse, die die 28 Weber hinsichtlich der Beschaffung von Verkaufswaren mit fremden Mitteln hatten, doch auch für die Annahme fremder Mittel zu anderen Zwecken nicht grundlos sind."

3) Vgl. hierzu: Albin Johansson, Anliegen der Genossenschaftspraxis an die Wissenschaft in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 8, 1958, Seite 42. "Die finanziellen Grundsätze .... können in jener Bestimmung von Rochdale zusammengefaßt werden, nach der die Tätigkeit einer Genossenschaft ausschließlich mit dem durch die Mitglieder zur Verfügung gestellten Kapital finanziert werden soll."

4) Auch später herrschte diese Ansicht bei führenden Praktikern noch vor, wie nachfolgendes Zitat beweist: "Ein Idealzustand würde es sein, wenn die Genossenschaft ihre ganze Wirtschaft nur auf Grund ihres eigenen Kapitals betreibt." ZdK, Jahrbuch, 1926, Seite 684.

chen Beziehungen nicht auf der Erkenntnis beruhte, daß damit eine optimale finanzielle Disposition gewährleistet sei, sondern auf Motiven, die nicht im finanzwirtschaftlichen Bereich lagen. [1] "Mit dieser Erkenntnis ist bereits eine Relativierung der Gültigkeit des Barzahlungsprinzips begründet. Ist doch zu vermuten, daß dieser Grundsatz bei einem eventuellen Dahinfallen der genannten Motive gegenstandslos wird." [2] Ein weiteres Prinzip der Rochdaler Pioniere, der Grundsatz der beschränkten Kapitalverzinsung, ist für die Finanzierungspolitik in den Anfängen der Konsumgenossenschaftsbewegung von Bedeutung. Bereits der Terminus Verzinsung deutet darauf hin, daß es sich nur um ein Entgelt für die Kapitalüberlassung handelt, während die Überschüsse nach Maßgabe der Betriebsbeteiligung zu verteilen sind. Damit wird einerseits den Mitgliedern ein Anreiz geboten, freie Mittel in der Konsumgenossenschaft anzulegen, und andererseits für die Genossenschaft sichergestellt, daß sie das erforderliche Eigenkapital zu einem tragbaren Zinssatz erhält. Bevor wir uns mit den Wandlungen dieser Grundsätze beschäftigen, wollen wir noch einen Blick auf die Verhältnisse zur Gründerzeit der Konsumgenossenschaften in Deutschland werfen, um zu sehen, ob dort die gleichen Finanzierungsgrundsätze Gültigkeit hatten, und wie ihre Anwendung in der Praxis erfolgte.

---

1) So schreibt z.B. Klepzig, a.a.O., Seite 11, noch 1930 unter der Überschrift: Die Kreditgewährung als Stütze der kapitalistischen Wirtschaft: "Mit dem wahren Wesen der Konsumgenossenschaftsbewegung hat die Kreditgewährung nichts gemein. Sie ist vielmehr ein starker Pfeiler der kapitalistischen Wirtschaft. Entfernen sich die Verbrauchergenossenschaften in ihrem Streben und Schaffen von dem Grundsatz der Barzahlung, so nähern sie sich in dem gleichen Maße den kapitalistischen Gepflogenheiten, deren Auswirkungen sie bekämpfen. In der Anwendung der Kreditgewährung durch die Konsumgenossenschaften liegt daher ein scharf ausgeprägter Widersinn und eine Verleugnung des konsumgenossenschaftlichen Wesens und Wollens."

2) Annemarie Wyss, a.a.O., Seite 97.

In den Anfängen der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung besaßen die Rochdaler Prinzipien der Barzahlung und der beschränkten Kapitalverzinsung ebenfalls aus nicht finanziellen Motiven Gültigkeit, jedoch ergaben sich in der praktischen Anwendung zwei nicht unwesentliche Modifikationen. Das Barzahlungsprinzip wurde in voller Konsequenz nur auf den Warenverkauf angewendet, beim Wareneinkauf blieb es eine theoretische Forderung, die zwar immer wieder erhoben, aber nie restlos befolgt wurde. Die beschränkte Kapitalverzinsung wurde für Geschäftsguthaben sehr eng ausgelegt und führte in der Praxis vielfach zu einer Nichtverzinsung. Bei anderen von den Mitgliedern überlassenen Mitteln wurden die landesüblichen Zinssätze gewährt.
Die verhältnismäßig geringe Bedeutung der Verzinsung der Geschäftsguthaben zeigt nachstehende Übersicht.

Tabelle 1

Die prozentuale Verteilung des Reingewinnes der dem Zentralverband deutscher Konsumvereine angeschlossenen Genossenschaften in den Jahren 19o3 bis 19o5 [1)]

	19o3	19o4	19o5
Zinsvergütung auf Geschäftsguthaben	1,6	1,7	1,6
Rückvergütung auf den Einkauf	9o,9	9o,o	9o,1
Den Reservefonds überwiesen	2,6	2,7	2,8
Sonstige Zwecke und Gewinnvortrag	4,9	5,6	5,5
Summe	loo,o	loo,o	loo,o

Quelle: ZdK, Jahrbuch, 19o6, Band 1, Seite 187.

1) Die Statistiken des Zentralverbandes aus dem Jahre 19o6 umfassen die dem Verband angeschlossenen Konsumgenossenschaften, das sind 787 Konsumgenossenschaften mit 716.ooo Mitgliedern, von insgesamt rund 2.ooo bestehenden Konsumgenossenschaften mit 1,1 Millionen Mitgliedern. ZdK, Jahrbuch, 19o6, Band 1, Seiten 133 und 173.

Bezogen auf die Geschäftsguthaben ergibt sich in den genannten Jahren eine durchschnittliche Verzinsung von ca. 2 Prozent, wie die nachstehende Tabelle beweist.

Tabelle 2

Die Verzinsung der Geschäftsguthaben der dem Zentralverband deutscher Konsumvereine angeschlossenen Genossenschaften in den Jahren 1903 bis 1905

	1903	1904	1905
Geschäftsguthaben in 1.000 Mark	11,838	12,919	14,100
Zinsen auf Geschäftsguthaben in 1,000 Mark	234	279	286
Prozentuale Verzinsung der Geschäftsguthaben	2,00	2,16	2.04

Quellen: Vom Verfasser zusammengestellt nach verschiedenen Angaben in: ZdK, Jahrbuch, 1906, Band 1, Seiten 131, 184, 186 und 187.

Inwieweit der Grundsatz der Barzahlung in der Frühzeit konsumgenossenschaftlichen Wirtschaftens eingehalten wurde, sei anhand der Bilanzstruktur der Konsumgenossenschaften in den Jahren 1903 und 1907 aufgezeigt. [1] Dabei sollen die Angaben über die Vermögens- und Kapitalstruktur den Aufbau und die Finanzierung der deutschen Konsumgenossenschaften um die Jahrhundertwende klarlegen, und den Ausgangspunkt darstellen für unsere weiteren Betrachtungen, die versuchen werden, die im finanziellen Bereich eingetretenen Wandlungen anhand der Strukturbilanzen aufzuzeigen.

---

1) Erst seit der Gründung des Zentralverbandes liegen repräsentative Zahlen über die Bilanzstruktur der Konsumgenossenschaften vor, weshalb unsere Untersuchung nicht weiter zurückgreifen kann.

Tabelle 3

Zusammengefaßte Bilanzen der dem Zentralverband deutscher Konsumvereine angeschlossenen Genossenschaften in den Jahren 1903 und 1907

	Angaben in 1,000 Mark		Angaben in Prozenten	
	1903	1907	1903	1907
Aktiva				
I. Anlagevermögen				
1. Immobilien	21,377	38,741	40	42
2. Mobilien	3,417	6,056	6	7
3. Beteiligungen	-,-	-,-	-	-
II. Umlaufvermögen				
1. Warenbestand	17,498	29,765	32	32
2. Forderungen	9,901	16,039	19	17
3. Flüssige Mittel	1,679	2,411	3	2
Bilanzsumme	53,872	93,012	100	100
Passiva				
I. Eigenkapital				
1. Geschäftsguthaben	11,838	16,965	22	18
2. Reserven	4,989	9,097	9	10
3. Gewinn und Gewinnvortrag	13,241	19,552	25	21
II. Fremdkapital				
1. Langfristig				
a. Grundpfandschulden	11,347	20,701	21	22
b. Obligationen Hausanteile	1,535	2,700	3	3
c. Spareinlagen	6,200	14,219	11	15
2. Mittel- und kurzfristig				
a. Lieferantenkredite	3,388	6,439	6	7
b. Rückstellungen	-,-	1,466	-	2
c. Sonstige	1,334	1,873	3	2
Bilanzsumme	53,872	93,012	100	100

Quelle: Vom Verfasser zusammengestellt nach Zahlenangeben bei Heinrich Kaufmann, (Hrsg.) Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, Hamburg, 1928, Seiten 397, 398 und 399. (Im folgenden zitiert als: Kaufmann, Festschrift).

Aus der vorstehenden Tabelle lassen sich für die Finanzierungspolitik der Konsumgenossenschaften um die Jahrhundertwende folgende Schlußfolgerungen ziehen:

1.) Die Eigenfinanzierung der Konsumgenossenschaften zeigt von 1903 bis 1907 gemessen an der Bilanzsumme eine fallende Tendenz. Die Eigenmittel umfassen 1907 unter Einschluß des Überschusses, der zum größten Teil den Mitgliedern in Form der Betriebsbeteiligungsdividende wieder zufließt, noch knapp 50 Prozent der Gesamtbilanzsumme.

2.) Zählt man zu dem Eigenkapital das "mitgliedereigene Fremdkapital" hinzu, so ergibt sich ein konstant bei 70 Prozent der Bilanzsumme liegender Anteil des von den Mitgliedern aufgebrachten Kapitals.

3.) Die Finanzierung der Vermögensanlagen erfolgt überwiegend mit langfristigen Mitteln, so daß sich eine an Überliquidität grenzende Finanzstruktur feststellen läßt.

4.) Die Forderung nach vollständiger Eigenfinanzierung ist nicht realisiert. Die Position Grundpfandschulden zeigt, daß die kreditwirtschaftlichen Beziehungen der Konsumgenossenschaften bereits Bedeutung besitzen.

5.) Dieses Abweichen von der theoretischen Finanzierungsmaxime der Rochdaler Pioniere liegt im wesentlichen in der beginnenden Expansionsperiode der Konsumgenossenschaften begründet und wird verstärkt durch die Neigung zur Schaffung von Eigentum an Grund und Boden.

6.) Der Grundsatz der Barzahlung wird weitgehend befolgt, da die Forderungen an Mitglieder gering sind, [1] und die in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Forderungen die kurzfristigen Bank- und Lieferantenkredite übersteigen. Berücksichtigt man jedoch, daß der größte Teil des ausgewiesenen Überschusses an die Mitglieder ausgeschüttet

---

1) Die Forderungen resultieren im wesentlichen aus dem Geschäftsverkehr zur Leistungsbeschaffung. Allerdings werden in den Gesamtbilanzen die Forderungen an Mitglieder nicht gesondert ausgewiesen; sämtliche Angaben beruhen daher auf Schätzungen oder stellen Einzelfälle dar.

wird und daher liquiditätsmäßig als kurzfristige Verbindlichkeit betrachtet werden muß, so wandelt sich dieses Bild, und es verbleibt ein Betrag von über 1o Prozent der Bilanzsumme, um den die kurzfristigen Verbindlichkeiten die kurzfristigen Forderungen und die liquiden Mittel übersteigen.

b) Die durch die Expansion der Konsumgenossenschaften bedingten Wandlungen der ursprünglichen Finanzierungsgrundsätze

Die erste Periode bedeutsamer Expansionsbestrebungen der deutschen Konsumgenossenschaften fiel in die Jahre 19o8 bis 1911 und wirkte bis zum Ausbruch des ersten Weltkrieges nach, [1] eine weitere Phase stürmischer Aufwärtsentwicklung war in den Jahren 1925 bis 1928 zu verzeichnen.

In der Expansionsperiode um 191o begannen die Konsumgenossenschaften erstmals in ihrer Entwicklung mit finanziellen Fragen in Berührung zu kommen. Bis dahin herrschte die Kleinstgenossenschaft vor, deren finanzielles Problem in der Regel darin bestand, die Mitglieder zu Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu bewegen.

Mit dem Anwachsen der Zahl der Läden je Konsumgenossenschaft, mit den Bestrebungen zur Errichtung von Zentrallagern und mit der verstärkten Neigung zur Ausdehnung des konsumgenossenschaftlichen Wirtschaftens auf die Produktionssphäre, trat ein erheblicher Kapitalbedarf auf. Von der Aufbringung der benötigten Mittel hing die weitere Entwicklung der Konsumgenossenschaften weitgehend ab. [2] Dieser Kapitalbedarf konnte nur durch eine Modifikation der überlieferten Finanzierungsgrundsätze gedeckt werden. [3] So ist es verständlich, daß sich die konsumgenossenschaftlichen Spitzenorganisationen in der Zeit um 191o der Klärung und Lösung finanzieller

---

1) Vgl. hierzu: Kaufmann, Festschrift, Seite 13o: "In den Jahren 19o8 bis 1911 hatte die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung eine starke Entwicklung erfahren. Viele Genossenschaften hatten sich über das umliegende Gebiet ausgebreitet und waren zu Bezirkskonsumvereinen geworden."

2) Vgl. hierzu auch die Darstellung von Heinrich Kaufmann, Schafft eigenes Genossenschaftskapital! Hamburg 1916.

3) Vgl. hierzu: Albin Johansson, a.a.O., Seite 42.

Fragen der Konsumgenossenschaftsbewegung zuwandten. Im Jahre 1913 wurden in einer Generalratsentschließung die ersten zusammenhängenden Richtlinien für die konsumgenossenschaftliche Finanzierung verabschiedet, die in Anlage 1 des Anhanges wiedergegeben sind. Sie enthalten im wesentlichen: Die Forderungen, das Umlaufvermögen unter Beachtung des Barzahlungsgrundsatzes mit Eigenkapital zu finanzieren, die Vornahme hoher Abschreibungen zur Stärkung der Kapitalbasis, die Forderung, das Anlagevermögen durch Hypotheken, Obligationen und Eigenmittel zu finanzieren sowie Empfehlungen über die beim Spargeschäft zu beachtenden Grundsätze. Die genannte Entschließung zeigt einerseits, daß man die Abhängigkeit erfolgreicher Expansion von einer ausreichenden Kapitalbereitstellung klar erkannt hat, sie beweist andererseits ebenso deutlich, wie insbesondere aus den Punkten sieben und acht hervorgeht, daß die Anpassung überkommener Finanzierungsgrundsätze an die veränderten Verhältnisse und die Entwicklung eines finanzwirtschaftlichen Denkens innerhalb der Konsumgenossenschaftsbewegung nur unvollkommen gelungen ist.

Auch in der zweiten Periode des konsumgenossenschaftlichen Aufschwunges behalten die getroffenen Feststellungen ihre Gültigkeit, da sich im finanziellen Bereich keine grundlegenden Wandlungen durchsetzen. Theoretische Forderungen nach einer Ausrichtung der konsumgenossenschaftlichen Finanzierungspolitik an der Leitmaxime der Rentabilität bei Kapitalbeschaffung und -verwendung [1] konnten sich in der Praxis der konsumgenossenschaftlichen Finanzierung nicht durchsetzen. [2]

---

1) So z.B. bei Hugo Gottschall, Die Bilanzen der Konsumvereine, betrachtet unter dem Gesichtspunkt der Liquidität, Berlin und Wien 1932, Seite 5o: "Ob die Konsumvereine den Lieferantenkredit in Anspruch nehmen sollen, ist eine Rentabilitätsfrage. Stellen die Lieferantenkredite gegenüber anderen Kreditbeschaffungsmöglichkeiten die relativ günstigsten Quellen dar, und wird auch die Gesamtliquidität durch Lieferantenkredite nicht ungünstig beeinflußt, dann kann gegen diese Finanzierungsart nichts eingewandt werden. Auch der Grundsatz der Barzahlung sollte hier nicht im Wege stehen, denn genossenschaftliche Grundsätze müßten m.E. dann aufgegeben werden, wenn sie nicht mehr zur Förderung genossenschaftlicher Arbeit, also zur Erhöhung genossenschaftlicher Rentabilität dienen."

2) Vgl. hierzu auch: ZdK, Jahrbuch, 1926, Seite 658 f.

I[I]. Die Vermögens- und Kapitalstruktur der deutschen Konsumgenossenschaften in der Gegenwart als Ausdruck ihrer Finanzierungspolitik [1)]

a. Die Vermögensstruktur [1)]

Die Entwicklung der wichtigsten Aktivpositionen der Gesamtbilanzen der deutschen Konsumgenossenschaften zeigt die nachfolgende Übersicht

Tabelle 4

Die Entwicklung des Vermögens der deutschen Konsumgenossenschaften von 1950 bis 1957

(Angaben in Prozenten der Bilanzsumme)

Vermögensbestandteile	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957
I. Anlagevermögen								
1. Sachanlagen								
a) unbeweglich	34,9	32,2	29,1	28,2	27,2	27,9	28,1	28,8
b) beweglich	9,0	10,7	13,0	14,8	15,9	16,6	16,8	17,7
2. Finanzanlagen	8,1	8,1	9,8	10,7	10,7	10,9	10,5	9,7
	52,0	51,0	51,9	53,7	53,8	55,4	55,4	56,2
II. Umlaufvermögen								
1. Warenbestand	37,3	37,8	33,8	31,7	32,0	31,3	32,4	32,3
2. Forderungen	4,2	5,2	7,0	6,1	7,7	6,1	5,3	5,5
3. Flüssige Mittel	6,4	6,0	7,3	8,5	6,5	7,2	6,9	6,0
	47,9	49,0	48,1	46,3	46,2	44,6	44,6	43,8
III. Verlust	0,1	-	-	-	-	-	-	-
IV. Bilanzsumme	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Quellen: Siehe Anhang, Anlage 3 b.

1) Vgl. auch: Anhang, Anlage 3.

Betrachtet man zunächst die Summe der von den deutschen Konsumgenossenschaften investierten Vermögensteile und setzt diese in Beziehung zu anderen betrieblichen Faktoren, so ergeben sich nachstehende Schlußfolgerungen:
Der je Vermögenseinheit getätigte Umsatz (Umschlagshäufigkeit) konnte von 1950 bis 1957 um rund 17 Prozent gesteigert werden, was auf eine rationellere Nutzung des eingesetzten Vermögens hinweist. [1] Im Vergleich zu früheren Jahren ergibt sich ungefähr eine Verdoppelung der Umschlagshäufigkeit, wie die nachstehende Tabelle im einzelnen darlegt.

Tabelle 5

Umschlagshäufigkeit des eingesetzten Vermögens der deutschen Konsumgenossenschaften von 1907 bis 1957

Jahr	Umsatz (Millionen Mark)	Vermögen (Millionen Mark)	Umsatz je Mark Vermögen
1907	216,7	93,0	2,3
1910	306,9	137,0	2,3
1927	881,1	365,1	2,4
1950	843,8	204,2	4,1
1951	1,087,2	242,2	4,5
1952	1,343,3	296,2	4,5
1953	1,583,6	353,5	4,5
1954	1,886,3	410,0	4,6
1955	2,166,9	449,1	4,8
1956	2,391,4	500,8	4,8
1957	2,585,3	540,4	4,8

Quellen: Kaufmann, Festschrift, Seite 333 ff und ZdK, Jahrbücher 1950 und 1951, 1952 bis 1957, jeweils Band 2.

Aus dem Vergleich der Jahre 1907 und 1927 mit den Nachkriegsjahren geht eindeutig hervor, daß das eingesetzte Vermögen in der Gegenwart besser genutzt wird als in der Vergangenheit.

---

1) Die gesteigerte Umschlagshäufigkeit könnte auch durch Schaffung stiller Reserven durch überhöhte Abschreibungen verursacht sein. Da die Konsumgenossenschaften jedoch in aller Regel die steuerlich möglichen Abschreibungen auch in der Handelsbilanz ausweisen, entfällt diese Möglichkeit.

Berücksichtigt man jedoch, daß in der Vergangenheit das Spargeschäft bei den Konsumgenossenschaften eine große Bedeutung aufwies und, daß aus Liquiditätsgründen ein großer Teil dieser Spareinlagen nicht in umsatzmehrenden Vermögensteilen angelegt werden konnte, so ergibt sich ein weitaus geringerer Prozentsatz um den die Umschlagshäufigkeit gesteigert worden ist.
Eine ebenfalls bedeutsame Kennziffer ist das je Mitglied der Konsumgenossenschaft eingesetzte Vermögen.

Tabelle 6

Eingesetztes Vermögen je Mitglied bei den deutschen Konsumgenossenschaften von 19o7 bis 1957

Jahr	Vermögen (in looo Mark)	Mitglieder (in looo)	Eingesetztes Vermögen je Mitglied (Mark)
19o7	93,o13	716	1o6
191o	136,975	1,172	116
1927	365,121	2,91o	125
195o	2o4,237	1,324	154
1951	242,19o	1,598	152
1952	296,226	1,836	161
1953	353,5o8	1,981	18o
1954	41o,oo8	2,14o	191
1955	449,141	2,244	2oo
1956	5oo,839	2,32o	216
1957	54o,37o	2,379	227

Quellen: Kaufmann, Festschrift, Seite 333 ff und ZdK, Jahrbücher, 195o und 1951, 1952 bis 1957, jeweils Band 2.

Die Tabelle zeigt, daß seit 195o ein stetes Anwachsen des je Mitglied eingesetzten Vermögens zu verzeichnen ist, und zwar von 195o bis 1957 um knapp 5o Prozent. Im Vergleich zu früheren Jahren ist ein erheblich höherer Vermögensein-

satz je Mitglied festzustellen. [1] Die Steigerung von rund 1oo Prozent, die 1957 gegenüber der Aufschwungperiode 19o8 bis 191o eingetreten ist, wiegt um so schwerer, wenn man bedenkt, daß in der Gegenwart keine Spareinlagen in den Gesamtbilanzen enthalten sind.

Das Verhältnis Anlagevermögen zu Umlaufvermögen, das als Meßziffer für die Anlageintensität eines Unternehmens dient, hat sich bei den deutschen Konsumgenossenschaften seit 1951 in einer langsamen aber stetigen Entwicklung zugunsten des Anlagevermögens verschoben. Insgesamt nahm das Anlagevermögen von 1951 bis 1957 um 1o Prozent von 51,o auf 56,2 Prozent der Bilanzsumme zu. [2] Diese Entwicklung kann auf zwei mögliche Ursachen zurückzuführen sein: Entweder hat die Produktionsfunktion der Konsumgenossenschaften (die bekanntlich ein relativ höheres Anlagevermögen erfordert als die reine Handelsfunktion) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eine größere Bedeutung gewonnen, oder die Entwicklung im Handelsgeschäft führte zu einer wachsenden Anlageintensität der Konsumgenossenschaften. [3] Welchem der beiden Gründe die größere Bedeutung beizumessen ist, wird weiter unten untersucht.

---

1) Der Einwand des sinkenden Geldwertes muß hier schon aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil unsere Betrachtungen sich in der nominellen Geldwertrechnung bewegen.

2) Bei den Warenbeständen, -Bilanzposition Vorräte- haben wir davon abgesehen, einen Teil als "eisernen Bestand" dem Anlagevermögen zuzuordnen. Dies geschieht einmal, weil die Ermittlung des eisernen Bestandes im Lebensmitteleinzelhandel nur auf Grund von Schätzungen möglich ist, und zum anderen, weil die Finanzierung des Warengeschäftes durch die GEG so erfolgt, daß bei durchschnittlichem Warenumschlag kein langfristiger Kapitalbedarf auftritt.

3) Vgl. hierzu auch: H. Pelster, Die Gesamtbilanz der Konsumgenossenschaften zum 31. Dezember 1957, in: Der Verbraucher, 12. Jahrgang, 1958, Nr. 48, Seite 798.

Greift man die wichtigsten Vermögenspositionen aus der Gesamtbilanz heraus und verfolgt ihre Entwicklung in den einzelnen Jahren, so lassen sich folgende Feststellungen treffen:

1) Der Buchwert des unbeweglichen Sachanlagevermögens hat sich von 1950 bis 1957 von rund 71 Millionen DM auf ca. 155 Millionen DM erhöht. Diese Steigerung um 118 Prozent bleibt hinter der Zunahme der Gesamtbilanzsumme zurück. Damit hat sich der Anteil des unbeweglichen Sachanlagevermögens an den gesamten Aktiven von 34,9 Prozent im Jahre 1950 auf 28,8 Prozent 1957 ermäßigt.
   Innerhalb des gesamten zu betrachtenden Zeitraumes zeigt sich eine gegenläufige Entwicklung. Von 1950 bis 1954 ist das unbewegliche Sachanlagevermögen um 7,7 Prozent auf 27,9 Prozent der Bilanzsumme zurückgegangen. In den darauffolgenden Jahren ergab sich ein leichtes Ansteigen dieser Vermögensteile auf 28,8 Prozent der Bilanzsumme. Diese Entwicklung ist vorwiegend auf zwei Gründe zurückzuführen, einmal auf die Tendenz den Investitionsschwerpunkt in den Bereich des Ladennetzes zu legen, und in dem anlageintensiveren und weniger umsatzfördernden Investitionsbereich der Eigenproduktion Zurückhaltung zu üben, und zum anderen auf die Tendenz die Erweiterung der Zahl der Läden nach Möglichkeit auf Mietbasis durchzuführen und nur in unumgänglichen Fällen das Eigentum an den Gebäuden zu erwerben.
2) Die Position bewegliches Sachanlagevermögen hat sich von 1950 bis 1957 von 18,4 auf 95,6 Millionen DM erhöht. Im Verhältnis zur Bilanzsumme ergab sich eine stetige, überproportionale Steigerung, nämlich von 9,0 auf 17,7 Prozent der Bilanzsumme.
   In dieser Entwicklung der Bilanzposition bewegliches Sachanlagevermögen kommt ebenfalls die Tendenz zum Ausdruck, die Ladeneinrichtungen den Modernisierungsbestrebungen im Einzelhandel anzupassen, was bei den Konsumgenossenschaften um so größere Anstrengungen erforderlich machte,

als man bis zum zweiten Weltkrieg aus Grund traditioneller Überlieferung diesem Punkt keine größere Bedeutung zugemessen hatte. Dazu kommt, daß die seit 1952 einsetzende Entwicklung zur Selbstbedienung im Einzelhandel in bezug auf die Einrichtungskosten je Quadratmeter Verkaufsfläche höhere Aufwendungen erforderlich machte, als bis dahin üblich.

3) Das Finanzanlagevermögen ist bis 1957 ebenfalls stärker angestiegen als die gesamten Aktiven. Diese Position erhöhte sich in den Jahren 1950 bis 1955 von 16,4 auf 48,9 Millionen DM bzw. von 8,1 auf 10,9 Prozent der Bilanzsumme. Zur Erläuterung dieser Entwicklung sei angeführt, daß das progressive Anwachsen des Finanzanlagevermögens in erster Linie darauf zurückzuführen ist, daß bei der Anmietung von Ladenlokalen in verstärktem Umfang Baudarlehen zur Verfügung gestellt werden mußten. So kompensiert sich der relative Rückgang des unbeweglichen Sachanlagevermögens teilweise mit der relativen Steigerung des Finanzanlagevermögens. Daher liegt auch die Vermutung nahe, daß das relative Absinken der Finanzanlagen in den Jahren 1956 und 1957 mit dem Anstieg des Sachanlagevermögens in Verbindung steht. Dabei wird die Überlegung mitspielen, daß bei zu hohen Mietvorauszahlungen der Ankauf von Grundstücken als lohnend erscheint.

4) Der Warenbestand ist in seiner Relation zu den gesamten Aktivwerten seit 1952 verhältnismäßig konstant geblieben, er bewegt sich durchschnittlich zwischen 31 und 33 Prozent der Aktiva.

5) Die Position Forderungen ist von 1950 bis 1957 zwar von 8,6 auf 29,8 Millionen DM oder von 4,2 auf 5,5 Prozent der Bilanzsumme angestiegen, jedoch ist hierbei kein eindeutiger Trend festzustellen, da seit 1952 nur unbedeutende Schwankungen zu verzeichnen sind.

6) Die flüssigen Mittel sollen hier nicht näher untersucht werden, da sie bei dem allgemein üblichen "window dressing" zum Jahresabschluß keinen ausreichenden Einblick in die Liquidität einer Unternehmung ermöglichen.

b. Die Kapitalstruktur

Die Zusammensetzung des Kapitals der deutschen Konsumgenossenschaften wird in der Entwicklung von 1950 bis 1957 durch die nachfolgende Übersicht dargestellt.

Tabelle 7

Die Entwicklung des Kapitals der deutschen Konsumgenossenschaften von 1950 bis 1957

(Angaben in Prozenten der Bilanzsumme)

Kapitalbestandteile	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957
I. Eigenkapital								
1. Geschäftsguthaben	5,9	8,2	10,3	12,8	14,3	14,8	14,3	14,1
2. Rücklagen	25,0	22,5	22,2	19,3	21,5	20,2	18,9	18,6
3. Überschuß	1,6	0,8	0,5	0,5	0,3	1,0	1,0	1,0
	32,5	31,5	33,0	32,6	36,1	36,0	34,2	33,7
II. Wertberichtigungen	0,3	0,5	0,8	1,1	1,3	1,2	1,0	0,9
III. Fremdkapital								
1. Langfristig	29,9	27,0	23,1	22,2	18,9	19,8	21,3	21,9
2. Kurzfristig	37,3	41,0	43,1	44,1	43,7	43,0	43,5	43,5
	67,2	68,0	66,2	66,3	62,6	62,8	64,8	65,4
IV. Bilanzsumme	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Quellen: Siehe Anhang, Anlage 3 b.

Versucht man die vorstehenden Bilanzzahlen im Hinblick auf die Fragestellung nach der gegenwärtigen Finanzierungspolitik der deutschen Konsumgenossenschaften auszuwerten, so kristallisieren sich folgende Erkenntnisse heraus: [1]

1.) Die Geschäftsguthaben sind in ihrer absoluten Höhe ständig und stark angestiegen, sie haben sich in dem zu untersuchenden Zeitraum mehr als versechsfacht.
Auch im Verhältnis zum Gesamtkapital ist bis zum Jahre 1955 ein Anwachsen zu verzeichnen, der Anteil der Geschäftsguthaben an der Bilanzsumme stieg von 1950 gleich 5,9 Prozent bis 1955 gleich 14,8 Prozent, was bei dem Index 1950 gleich 100 einen Stand von 250 im Jahre 1955 entspricht. Die nachstehende Tabelle zeigt, daß das Wachstum der Geschäftsguthaben ausschließlich darauf zurückzuführen ist, daß von den Konsumgenossenschaften Teile der Rückvergütung einbehalten und den Geschäftsguthaben gutgebracht worden sind.

Tabelle 8

Die Verwendung der von den deutschen Konsumgenossenschaften erwirtschafteten Rückvergütung in den Jahren 1950 bis 1956

(Angaben in 1.000 DM)

Jahr	Erwirtschaftete Rückvergütung	davon	
		ausgeschüttet	einbehalten
1950	20,603	12,904	7,699
1951	33,131	22,490	10,641
1952	54,357	39,621	14,736
1953	67,900	54,315	13,585
1954	64,604	57,003	7,601
1955	58,856	53,672	5,184
1956	65,450	61,000	4,450
Summe	364,901	301,005	63,896

Quellen: Siehe Anhang, Anlage 3.

1) Vgl. hierzu: Harald von Rappard, Die Finanzierungsgrundsätze der Konsumvereine seit der Währungsumstellung, Manuskript, nicht veröffentlicht, Hamburg 1957, Seite 27 ff.

Vergleicht man die einbehaltene Rückvergütung mit dem Wachstum der Geschäftsguthaben, so ist eine völlige Kongruenz dieser Zahlenwerte festzustellen. Aus Tabelle 8 geht gleichzeitig hervor, daß der Schwerpunkt der Forcierung der Eigenfinanzierung durch die Einbehaltung der Rückvergütung in den Jahren 1951 bis 1953 liegt. Dafür sind vorwiegend zwei Gründe maßgebend:
In den Jahren 195o bis 1954 hatten die Konsumgenossenschaften hohe Mitgliederzugänge zu verzeichnen. [1] Dadurch ergab sich eine nicht unbedeutende Verbreiterung der Eigenkapitalbasis. Die Auffüllung der Geschäftsanteile der neuen Mitglieder ging fast ausschließlich durch die Einbehaltung von Betriebsbeteiligungsdividenden vor sich. Auch die 195o bereits als Kapitalträger beteiligten Mitglieder hatten nur geringe Geschäftsguthaben aufzuweisen, so daß auch bei diesen Mitgliedern Betriebsbeteiligungsbeträge zur Auffüllung der Geschäftsanteile einbehalten wurden.

Tabelle 9

Durchschnittliche Höhe der Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben 195o bis 1956

Jahr	Durchschnittlicher Geschäftsanteil DM	Durchschnittliches Geschäftsguthaben DM	Geschäftsguthaben in % der Geschäftsanteile
195o	36,oo	9,2o	26
1952	4o,4o	16,7o	41
1954	47,5o	27,5o	58
1956	48,2o	3o,8o	64

Quelle: Harald von Rappard, a.a.O., Seite 2o

1) Vgl. hierzu auch: Anhang, Anlage 2.

Diese Übersicht zeigt, daß der Prozess der Auffüllung der Geschäftsanteile sich seit 1954 verlangsamt hat. Da die Geschäftsanteile 1957 zu ungefähr 7o Prozent eingezahlt waren, sind hier die größten Reserven der Eigenkapitalbildung ausgeschöpft.

Neben dieser objektiven Begründung des langsamen Wachstums des Eigenkapitals seit 1954 besteht noch eine subjektive, im Psychologischen liegende Ursache dieser Entwicklung. Die seit 1954 bestehende gesetzliche Beschränkung der Rückvergütung auf 3% des Umsatzes erschwerte es den Leitern der genossenschaftlichen Betriebswirtschaften, den Mitgliedern die Notwendigkeit klarzulegen, Teile der Rückvergütung zur Auffüllung der Geschäftsanteile einzubehalten, weil dann die tatsächliche Ausschüttung unter die psychologische Grenze des Rabattes der konkurrierenden Betriebsformen herabsinkt. So zeigt sich seit dem Jahre 1954 eine ganz klare Tendenz, die in der Eigenfinanzierung entstandene Lücke durch eine verstärkte Selbstfinanzierung zu schließen. Der Umfang dieser Verlagerung von der Eigen- zur Selbstfinanzierung zeigt sich in der nachfolgenden Übersicht.

Tabelle 1o

Die prozentualen Anteile von Geschäftsguthaben und Rücklagen an der Eigenkapitalbildung der deutschen Konsumgenossenschaften 1953 bis 1957

Jahr	Eigenfinanzierung %	Selbstfinanzierung %
1953	91	9
1954	92	8
1955	64	36
1956	5o	5o
1957	45	55

Quellen: Harald von Rappard, a.a.O., Seite 18 und ZdK, Jahrbuch, 1957, Band 2.

2.) Bei der Entwicklung der Rücklagen ist in den Jahren 1952 und 1954 zu beachten, daß es sich hier zum großen Teil um Umbuchungen handelt, die nicht auf echten Finanzierungsvorgängen beruhen, sondern im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit dem Gemeinschaftswerk stehen. [1] Die erzielten echten Überschüsse, also die eigentliche Selbstfinanzierung der Konsumgenossenschaften, bewegten sich 1951 bis 1954 zwischen 1,5 und 2 Millionen DM und sanken daher bei dem Wachstum des Gesamtkapitals von 0,8 auf 0,3 Prozent der Bilanzsumme ab. Erst im Jahre 1955 begann man im Zusammenhang mit der oben geschilderten Entwicklung der Geschäftsguthaben eine verstärkte Selbstfinanzierung anzustreben. [2]

3.) Die seit 1954 entstandene Situation bei der Eigenkapitalbildung hat dazu geführt, daß gegenüber den vorausgegangenen Jahren der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital nicht gehalten werden konnte. Diese Entwicklung wird sich unter den Prämissen nur geringer Mitgliederzugänge und unveränderter Finanzierungspolitik auch in Zukunft fortsetzen, so daß mit einer auch weiterhin stark anwachsenden Verschuldung der deutschen Konsumgenossenschaften zu rechnen sein wird, falls nicht neue Mittel und Wege zur Beschaffung zusätzlichen Eigenkapitals gefunden werden.

4.) Die Position langfristiges Fremdkapital hat sich von 1950 bis 1954 von 60,9 auf 77,4 Millionen DM erhöht. Diese im Verhältnis zum Gesamtkapital unter -proportionale Entwicklung führte zu einem Rückgang des Anteils des langfristigen Fremdkapitals an der Bilanzsumme von 1950 gleich 29,9 auf 1954 gleich 18,9 Prozent. In diesen Zahlenwerten spiegeln sich zwei entgegengesetzte Entwicklungsreihen wieder.

---

1) Zur Darstellung der Auseinandersetzung mit dem Gemeinschaftswerk vgl.: Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften, (Hrsg.), Abschlußbericht über die Rückerstattung des Vermögens der Gemeinschaftswerk der deutschen Arbeitsfront, ohne Ort und Jahr.

2) Bei gleichbleibender Preispolitik wurden durch die Beschränkung der Rückvergütung größere Beträge zur Bildung von versteuerten Rücklagen frei.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gemeinschaftswerk wurden von 52,3 auf 38,3 Millionen DM (bzw. von 25,7 auf 9,3 Prozent der Bilanzsumme) zurückgeführt, während die in Anspruch genommenen, dinglich gesicherten Kredite von 8,5 auf 39,1 Millionen DM (bzw. von 4,2 auf 9,6 Prozent der Bilanzsumme) angewachsen sind. Diese " Umschuldungsaktion" ergab bis zum Jahre 1954, wie bereits erwähnt, insgesamt ein geringeres Ansteigen des langfristigen Fremdkapitals als das Wachstum des Gesamtkapitals betrug. Seit 1955 wurde jedoch das Sinken der "GW- Schulden" durch die Ausdehnung der langfristigen Kredite so stark überkompensiert, daß sich der Anteil der langfristigen Mittel von 18,9 auf 21,9 Prozent der Bilanzsumme im Jahre 1957 erhöhte. Diese Tendenz der wachsenden langfristigen Verschuldung stellt das Äquivalent zu der oben dargelegten Entwicklung des Eigenkapitals dar.

c. Das finanzwirtschaftliche Gleichgewicht

Nachdem wir die Vermögens- und Kapitalstruktur der deutschen Konsumgenossenschaften anhand der zusammengefaßten Gesamtbilanzen dargestellt haben, sollen hier die Investitionen und ihre Finanzierung im Zusammenhang erläutert werden, um daraus weitere Schlußfolgerungen hinsichtlich der Finanzierungspolitik zu ziehen. Weiterhin wird die strukturelle Liquidität und ihre Veränderung untersucht, um zu einem Urteil darüber zu gelangen, ob und inwieweit der betriebswirtschaftliche Grundsatz der finanzwirtschaftlichen Entsprechung bei der konsumgenossenschaftlichen Finanzierungspolitik Beachtung gefunden hat.
Die beiden nachstehenden Tabellen geben einen Überblick über die seit 1950 vorgenommenen Investitionen und über die Herkunft der zur Finanzierung dieser Investitionen erforderlichen Mittel.

Tabelle 11

Verwendung und Herkunft langfristiger Mittel bei den deutschen Konsumgenossenschaften 1950 bis 1957
(a. Angaben in Mill. DM)

	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957
I. Verwendung langfristiger Mittel								
1. Investitionen im Sachanlagevermögen	21,7	25,8	34,4	46,0	48,6	52,4	59,3	63,9
2. Investitionen im Finanzanlagevermögen	3,2	3,0	10,0	7,9	4,6	5,2	4,0	0,5
3. Tilgung langfristiger Verbindlichkeiten 1)	1,0	0,7	3,2	1,1	0,5	1,5	3,8	4,3
4. Langfristige Mittelverwendung insgesamt	25,9	29,5	47,6	55,0	53,7	59,1	67,1	68,7
II. Herkunft langfristiger Mittel								
1. Erhöhung der Geschäftsguthaben	7,7	10,6	14,7	13,6	7,6	5,2	4,5	3,5 2)
2. Bilanzüberschüsse Rücklagen, Wertberichtigungen	8,0	2,6	7,1	4,1	9,0	5,8	4,3	7,0
3. Abschreibungen	10,4	11,4	13,6	18,5	24,2	29,1	34,3	37,7
4. Langfristige Mittel aus eigener Kraft	26,1	24,6	35,4	36,2	40,8	40,1	43,1	48,2
5. Erhöhung des langfristigen Fremdkapitals	5,3	5,1	8,4	9,9	9,5	13,3	21,7	16,4
6. Langfristige Mittelherkunft insgesamt	31,4	29,7	43,8	46,1	50,3	53,4	64,8	64,6
III. Liquiditätsveränderung								
1. zum Vorjahr	+ 5,5	+ 0,3	-3,8	-8,9	-3,4	-5,7	-2,4	-4,1
2. zu 1950		+ 5,8	+2,0	-6,9	-10,3	-16,0	-18,4	-22,5

1) Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem "Gemeinschaftswerk" wurden bei der Berechnung der Veränderungen der Bilanzpositionen saldiert.

2) Vom Verfasser geschätzt, da die tatsächlich einbehaltene Rückvergütung erst mit den Jahresbilanzen 1958 publiziert wird.

(b. Angaben in Prozenten der Gesamtinvestitionen)

	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957
I. Verwendung langfristiger Mittel								
1. Investitionen im Sachanlagevermögen	83,9	87,4	72,2	83,7	90,4	88,6	88,3	93,1
2. Investitionen im Finanzanlagevermögen	12,5	10,4	21,0	14,3	8,6	8,9	6,0	0,7
3. Tilgaung langfristiger Verbindlichkeiten	3,6	2,2	6,8	2,0	1,0	2,5	5,7	6,2
4. Langfristige Mittelverwendung insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
II. Herkunft langfristiger Mittel								
1. Erhöhung der Geschäftsguthaben	29,8	36,1	30,9	24,7	14,2	8,8	6,6	5,1
2. Bilanzüberschüsse, Rücklagen, Wertberichtigungen	31,0	8,8	14,9	7,4	16,7	9,9	6,4	10,2
3. Abschreibungen	40,2	38,7	28,6	33,8	45,1	49,2	51,1	54,9
4. Langfristige Mittel aus eigener Kraft	101,0	83,6	74,4	65,9	76,0	67,9	64,1	70,2
5. Erhöhung des langfristigen Fremdkapitals	20,4	17,3	17,6	17,9	17,7	22,5	32,4	23,8
6. Langfristige Mittelherkunft insgesamt	121,4	100,9	92,0	83,8	93,7	90,4	96,5	94,0
III. Liquiditätsveränderung zum Vorjahr	+21,4	+ 0,9	- 8,0	-16,2	-6,3	-9,6	-3,5	-6,0

Quelle: Vom Verfasser aus den Gesamtbilanzen der deutschen Konsumgenossenschaften von 1949 bis 1957 zusammengestellt.

In den Jahren 1950 bis 1957 sind insgesamt rund 407 Millionen DM langfristig investiert worden. Davon wurden 195 Millionen DM aus eigener Kraft aufgebracht und 95 Millionen DM an langfristigem Fremdkapital aufgenommen. Damit sind 22 Millionen DM mehr in Anlagen investiert worden als langfristige Mittel zur Verfügung standen. Anders ausgedrückt sind, wenn man unterstellt, daß in den Bankkrediten keine langfristigen Darlehen enthalten sind, rund fünf Prozent der Anlageinvestitionen mittel- und kurzfristig finanziert worden. Die größten Liquiditätsanspannungen traten in den Jahren 1953 und 1955 auf, darüber hinaus sind seit 1951 in jedem Geschäftsjahr Liquiditätsverschlechterungen eingetreten. Dies bedeutet allerdings nicht, daß der Grundsatz der finanzwirtschaftlichen Entsprechung durchbrochen worden ist, was anhand nachstehender Zahlen bewiesen werden kann.

Tabelle 12

Deckung des Anlagevermögens der deutschen Konsumgenossenschaften durch langfristige Mittel 1950 bis 1957
(Angaben in v.H. der Bilanzsumme)

	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957
1) Anlagevermögen	52,0	51,0	51,9	53,7	53,8	55,4	55,4	56,2
2) Eigenkapital	32,5	31,5	33,0	32,6	36,1	36,0	34,2	33,7
3) Eigenkapitaldeckung	-19,5	-19,5	-18,9	-21,1	-17,7	-19,4	-21,2	-22,5
4) Langfristiges Fremdkapital	30,2	27,5	23,9	23,2	20,2	21,0	22,3	22,8
5) Anlagedeckung durch langfristige Mittel	+10,7	+8,0	+5,0	+2,1	+2,5	+1,6	+1,1	+0,3

Quellen: Siehe Anhang, Anlage 3.

Die laufende Verschlechterung des in den Gesamtbilanzen ausgewiesenen Deckungsverhältnisses der Anlagewerte durch lang-

fristige Mittel hat in den Jahren 1956 und 1957 zu einer Angleichung geführt. Dies weist einerseits darauf hin, daß eine ausgeglichene Finanzsituation bestand, zeigt andererseits aber auch deutlich, daß der ursprünglich vorhandene Überhang langfristiger Mittel, der in der Investitionspolitik einen gewissen Spielraum offen ließ, nun vollständig aufgezehrtist und somit in Zukunft Investitionsprogramme nur dann ohne übermäßige Liquiditätsspannung ausgeführt werden können, wenn die dazu erforderlichen langfristigen Kapitalien zu beschaffen sind.

In der Finanzierung der Anlageinvestitionen durch Eigen- und Fremdkapital hat sich im Laufe der Jahre ein Wandel vollzogen, und zwar, wie bereits oben erwähnt, ein Rückgang des Eigenkapitals im Verhältnis zum Fremdkapital. Während 1950 die Anlagenzugänge noch zu mehr als 100 Prozent aus eigener Kraft finanziert werden konnten, sank dieser Anteil der Eigenmittel auf 64 Prozent im Jahre 1956. [1)]

Aus unseren Ausführungen über die wahrscheinliche Fortentwicklung des Eigenkapitals bei Beibehaltung der gegenwärtigen Geschäftspolitik der Konsumgenossenschaften ergibt sich bereits hier die Frage, inwieweit man den Fremdfinanzierungsanteil unter Berücksichtigung des damit verbundenen Finanzierungsrisikos und der anfallenden Kosten wird ausweiten können. Durch die Beantwortung dieser Frage wird den Konsumgenossenschaften vom Finanziellen her eine Expansionsgrenze vorgeschrieben sein, die zu durchbrechen nur dann gelingen kann, wenn auch auf dem Gebiet der Eigen- und Selbstfinanzierung neue Wege beschritten werden. Die beiden folgenden Hauptabschnitte werden sich mit dieser Frage eingehend befassen.

---

1) Bei der Relation von Eigen- und Fremdfinanzierung haben sich die Beurteilungsmaßstäbe ebenfalls gewandelt. Vgl. hierzu: Bernhard Hartmann, a.a.O., Seite 145." Das Eigenkapital muß nicht mehr das Anlagevermögen zu 100 Prozent decken. Langfristiges Fremdkapital wird als dem Eigenkapital nahezu gleichwertiges Finanzierungsmittel anerkannt. Um das Ausmaß der Anlagendeckung zu bestimmen, wird das Eigenkapital mit dem langfristigen Fremdkapital zusammengefaßt."

III. Die Vermögens- und Kapitalstruktur vergleichbarer Betriebsformen des deutschen Einzelhandels mit Nahrungs- und Genußmitteln

Wenn wir versuchen, die Bilanzzahlen der Konsumgenossenschaften mit den Ziffern anderer Betriebsformen zu vergleichen, so können wir diesen Vergleich nur in dem engen Rahmen einiger Filialbetriebe durchführen, da die anderen Betriebsformen keine zu einem derartigen Vergleich notwendige Publizität aufweisen. Andererseits ist damit eine weitere Einschränkung verbunden, da es sich bei diesen Filialbetrieben um Großbetriebe handelt, und ein Vergleich daher nur mit den in unserer Terminologie als Großgenossenschaften gekennzeichneten Betriebswirtschaften sinnvoll erscheint.

a) Vergleich mit der Cornelius Stüßgen AG [1]

Zum 31.8.1958 besaß die Stüßgen AG 92 Läden und tätigte einen Jahresumsatz von 1o4 Millionen DM. Da die durchschnittlichen Monatsumsätze je Filiale bei ca. 92.ooo DM liegen und Läden unter 2oo qm Verkaufsfläche nicht mehr eröffnet werden, ist eine Spezialisierung auf Großläden festzustellen.

Tabelle 13

Anlagevermögen und langfristige Mittel der Cornelius Stüßgen AG zum 31.8.1957 und 31.8.1958 [2]

(Angaben in v.H. der Bilanzsumme)

	1957	1958
1) Sachanlagevermögen	3o,8	34,6
2) Finanzanlagevermögen	1o,o	4,4
3) Anlagevermögen	4o,8	39,o
4) Eigenkapital	33,8	37,2
5) Eigenkapitaldeckung	- 7,o	- 1,8
6) Langfristiges Fremdkapital	13,2	7,6
7) Anlagedeckung durch langfristige Mittel	+ 6,2	+ 5,8

Quelle: Siehe Anhang, Anlage 4

1) Sämtliche nachfolgenden Zahlenangaben sind den Geschäftsberichten der Cornelius Stüßgen AG für die Geschäftsjahre 1956/57 und 1957/58 entnommen.
2) Zusammengefaßte Bilanz der Cornelius Stüßgen AG, siehe Anhang, Anlage 4.

Das Anlagevermögen bei Stüßgen liegt um rund 10 v.H. der Bilanzsumme unter dem der vergleichbaren konsumgenossenschaftlichen Größenklasse (51 bis 100 VST) ohne Produktionsbetriebe. Dieser Unterschied resultiert aus den höheren Umsatzwerten pro Laden bei Stüßgen, wodurch sich eine Anlagendegression ergibt.[1] Im Vergleich zu der konsumgenossenschaftlichen Grössenklasse über 100 VST mit Produktionsbetrieben [2] ergibt sich ein um 15 v.H. der Bilanzsumme niedrigeres Anlagevermögen bei Stüßgen.

Das Eigenkapital bei Stüßgen und den vergleichbaren Konsumgenossenschaften weist keine bedeutenden Unterschiede aus. Im Bereich der Fremdfinanzierung ist bei den Konsumgenossenschaften ein höherer Anteil von langfristigen Mitteln festzustellen als bei Stüßgen, wo das langfristige Fremdkapital im Geschäftsjahr um etwa 1/3 zurückgeführt worden ist.

Da es Stüßgen bisher gelungen ist, einen weit höheren Anteil der Investitionen im Anlagevermögen mit Eigenkapital zu finenzieren, bestehen dort noch größere Reserven für die Aufnahme langfristiger Fremdmittel.[3]

Von der gegenwärtig günstigeren Finanzstruktur bei Stüßgen abgesehen, ist zu berücksichtigen, daß es für einen Filialbetrieb wie Stüßgen keine Schwierigkeit bedeutet, das Grundkapital zu verdoppeln, während dies bei einer Konsumgenossenschaft als ein recht schwieriges, wenn nicht unmögliches Unterfangen bezeichnet werden muß. Daher kann die Finanzpolitik eines großen Filialbetriebes viel elastischer gehandhabt werden als bei einer Konsumgenossenschaft, und gerade dieses Moment scheint für die zukünftige Finanzierung von besonderer Bedeutung zu sein.

---

1) Das zeigt sich insbesondere daran, daß der Unterschied im wesentlichen beim unbeweglichen Sachanlagevermögen liegt. (18,6 gegenüber 31,8 v.H.)
2) Die an sich vergleichbare Strukturgruppe ohne Produktionsbetriebe ist in dieser Größenklasse nicht vertreten.
3) Eine Aufteilung der Rückstellungen bei Stüßgen in lang- und kurzfristige war nicht möglich. Daraus kann sich noch eine weitere Verschiebung ergeben.

b. Vergleich mit der Herbert Eklöh KGaA [1]

Das Anlagevermögen der Firma Eklöh hat mit 62,8 Prozent der Bilanzsumme einen hohen Anteil am Gesamtvermögen. Da sich die Finanzanlagen mit 5,5 v.H. der Bilanzsumme verhältnismäßig niedrig stellen, liegt die Anlageintensität in dem mit 57,3 v.H. der Bilanzsumme außergewöhnlich umfangreichen Sachanlagevermögen begründet. Diese Vermögensstruktur wird in erster Linie von dem Investitionsprogramm beeinflußt sein, das Eklöh im Zusammenhang mit der Errichtung des Supermarktes in Köln durchgeführt hat. [2]

Das Grundkapital hat mit 38,3 v.H. einen sehr starken Anteil am Gesamtvermögen. Das Grundkapital bei Eklöh hat den doppelten Anteil am Gesamtkapital im Vergleich zu Stüßgen. Im Gegensatz zum Grundkapital sind die Rücklagen bei Eklöh ausgesprochen gering.

Das langfristige Fremdkapital beträgt 15,8 v.H. des Gesamtkapitals und ist in Anbetracht der durchgeführten Investitionen verhältnismäßig gering.

Die sich bei Gegenüberstellung aller Anlagegegenstände und langfristigen Kapitalien ergebende Unterdeckung beträgt 6,8 v.H. der Bilanzsumme. Unter Berücksichtigung unserer Ausführungen über die Investitionspolitik des vergangenen Geschäftsjahres ist eine Anspannung der Finanzlage unausbleiblich. Es lassen sich daher aus der aufgezeigten Finanzstruktur keine langfristigen Schlußfolgerungen ziehen.

c. Vergleich mit zusammengefaßten Bilanzzahlen von Filialbetrieben [3]

Die Bilanzziffern von sechs bedeutenden Filialbetrieben liegen unserer Betrachtung zugrunde. Es handelt sich dabei um die Filialbetriebe Bremer, Brücken, Hill, Lichdi, Stüßgen und Rheika. Die Größe dieser Filialbetriebe läßt einen Vergleich

---

1) Sämtliche nachfolgenden Zahlenangaben entstammen einer Mitteilung der Firma Eklöh an den Verfasser.
2) Nach verschiedenen Notizen der Tagespresse soll die Errichtung dieses Supermarktes Investitionen von nahezu 2 Millionen DM erfordert haben.
3) Sämtliche nachfolgenden Zahlenangaben sind entnommen: Gustav Plum, Schrumpfung der Spanne hält an, in: Handelsblatt vom 21.4.1958, Seite 2.

mit der Größenklasse "Großgenossenschaften" zweckmäßig erscheinen.

Tabelle 14

Anlagevermögen und langfristige Mittel von sechs Filialbetrieben im Geschäftsjahr 1956/57 [1]

(Angaben in v.H. der Bilanzsumme)

	v.H. der Bilanzsumme
1) Sachanlagevermögen	28,7
2) Finanzanlagevermögen	7,o
3) Anlagevermögen	35,7
4) Eigenkapital	35,1
5) Eigenkapitaldeckung	- o,6
6) Langfristiges Fremdkapital	6,3
7) Anlagedeckung durch langfristige Mittel	+ 5,7

Quelle: Gustav Plum, a.a.O., Seite 2

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß das Anlagevermögen dieser Filialbetriebe einen geringeren Anteil am Gesamtvermögen inne hat als bei den vergleichbaren Konsumgenossenschaften. Auch hier liegt die Differenz wieder im Sachanlagevermögen begründet. Neben den mit Großläden verbundenen Degressionserscheinungen wird hier auch die Tendenz spürbar, eigenen Grund und Boden zu meiden, um auf der Basis der Mietläden eine größere Beweglichkeit in der Standortpolitik zu bewahren. Dieser Anlagestruktur entspricht das etwas geringere Eigenkapital der hier untersuchten Filialbetriebe, bei denen fast das gesamte Anlagevermögen durch Eigenmittel gedeckt ist. Die angeführten Bilanzziffern zeigen deutlich die

---

1) Zusammengefaßte Gesamtbilanz, vgl. Anhang, Anlage 9. Gegenüber dieser Bilanz wurde das Finanzanlagevermögen hier mit 2,5 Millionen DM angenommen, da schätzungsweise in dieser Höhe langfristige Forderungen im Umlaufvermögen enthalten sind.

ausgeglichene Finanzstruktur dieser Filialbetriebe, bei denen das gesamte Fremdkapital zu weiterer Expansion zur Verfügung steht, ohne daß bereits sämtliche Möglichkeiten der Beteiligungsfinanzierung ausgeschöpft sind.

IV. Die Vermögens- und Kapitalstruktur ausländischer Konsumgenossenschaften in vergleichender Betrachtung

a. Vorbemerkungen

Wir haben bereits gezeigt, daß aus der genossenschaftlichen Rechtsform eine Reihe von betriebswirtschaftlichen Besonderheiten auf dem Gebiet der Finanzierung abzuleiten sind. Es liegt daher die Schlußfolgerung nahe, daß diese Besonderheiten nicht nur bei den deutschen Konsumgenossenschaften festzustellen sind, sondern infolge ihrer teilweisen Unabhängigkeit von den Faktoren der wirtschaftlichen Umwelt auch bei den Konsumgenossenschaften anderer europäischer Länder auftreten.

Die bei einer vergleichenden Untersuchung zutage tretenden Unterschiede sind daher im wesentlichen auf zwei Gründe zurückzuführen: Auf die durch die jeweilige Gesetzgebung entstandenen Besonderheiten der Finanzierung in den einzelnen Ländern und auf die spezifischen Finanzierungswege, die von den Konsumgenossenschaftsbewegungen einzelner Länder im Rahmen der bestehenden Genossenschaftsgesetzgebung eingeschlagen worden sind. Der Einfluß der Gesetzgebung muß von uns näher untersucht werden, um die Möglichkeit zu gewinnen, ihn zu isolieren, und die auf der jeweiligen Finanzierungspolitik beruhenden Besonderheiten der Finanzstruktur herauszuarbeiten, und daraus für unsere weiteren Betrachtungen Erfahrungsmaterial zu sammeln. Zunächst seien anhand weniger Kennziffern die bedeutenden Unterschiede aufgezeigt, die in der Finanzstruktur der Konsumgenossenschaftsbewegung im europäischen Raum vorhanden sind.

Tabelle 15

Kennziffern der Eigen- und Fremdkapitalbildung der Konsumgenossenschaften in elf europäischen Ländern 1950

Land	Nominalgeschäftsanteil DM	ø Anteilkapital je Mitglied DM		Eingezahltes in % des gez. Anteilkapitals	Reserven in Mill. DM	Fremdkapital in % des Eigenkapitals
		gez.	eingezahlt			
Belgien, SGC	8	17	10	59	6,4	339
Dänemark, FDB	30 - 60	-	-	-	-	249
Finnland, KK	5 - 56	23	10	45	13,5	955
Finnland, YOL	19	-	3	-	25,2	780
Frankreich, FNCC	4	3	2	88	16,3	319
Großbritannien, CU	12	247	247	100	276,9	25
Niederlande, CNV	6	6	6	100	4,1	121
Norwegen, NKL	35 - 58	47	39	83	33,1	179
Österreich, KV	20	12	5	42	8,0	171
Schweden, KF	8 - 12	-	100	-	157,3	87
Schweiz, VSK	19	-	13	-	65,4	377
Westdeutschland ZdK	30 - 50	38	9	24	51,2	23

Quellen: Klaus Bredehöft, Genossenschaftliche Finanzierung, in: Der Verbraucher, 6. Jahrgang, 1952, Nr. 21, Seite 239 und Georges Gaussel, a.a.O., Seite 252 f.

Die Extremwerte in der Eigen- und Fremdfinanzierung lassen es notwendig erscheinen, die Ursachen dieser Divergenzen eingehend zu untersuchen. Wir werden dabei so vorgehen, daß wir die Gesamtbilanzen der Konsumgenossenschaften einzelner Länder analysieren und versuchen, die jeweilige Finanzstruktur und ihre Ursachen zu erläutern. Wo wir Besonderheiten in der Finanzierungspolitik feststellen, die für die zukünftige Finanzierung der deutschen Konsumgenossenschaften von Bedeutung sein könnten, werden wir diese in ihren Einzelheiten darstellen.

b. Die finnischen Konsumgenossenschaften

Unsere Übersicht hat bereits gezeigt, daß die finnische Konsumgenossenschaftsbewegung nur eine äußerst geringe Eigenkapitalbildung aufzuweisen hat und von allen aufgeführten europäischen Ländern im Verhältnis zum Eigenkapital mit den höchsten Fremdmitteln arbeitet. Um die Besonderheiten der

Finanzstruktur der finnischen Konsumgenossenschaften noch mehr herauszuarbeiten, seien zunächst einige aus der Gesamtbilanz der finnischen Konsumgenossenschaften gezogene Schlußfolgerungen wiedergegeben.[1]

Tabelle 16

Anlagevermögen und langfristige Mittel der finnischen Konsumgenossenschaften 1950 bis 1956

(Angaben in v.H. der Bilanzsumme)

	1950	1953	1956
1) Anlagevermögen	37,1	44,5	48,1
2) Eigenkapital	13,4	11,0	11,3
3) Eigenkapitaldeckung	-23,7	-33,5	-36,8
4) Langfristiges Fremdkapital	28,6	32,3	30,8
5) Anlagedeckung durch langfristige Mittel	+ 4,9	- 1,2	- 6,0

Quelle: Siehe Anhang, Anlage 7.

Es zeigt sich, daß die finnischen Konsumgenossenschaften kein ausreichendes Eigenkapital zur Finanzierung langfristiger Investitionen bilden konnten.[2] Demzufolge nahm die Deckung des Anlagevermögens durch Eigenkapital laufend ab. Da auch das langfristige Fremdkapital diese Lücke nicht restlos ausfüllen konnte, ergibt sich aus den Bilanzziffern, daß Teile des Anlagevermögens mittel- und kurzfristig finanziert worden sind. Dieser Tatbestand wird anhand der Bewegungsbilanzen für die einzelnen Jahre verdeutlicht.[3] Von 1950 bis 1956 wurden insgesamt 15,4 Milliarden Finnmark investiert. Davon wurden 4,8 Milliarden Finnmark mit Eigenkapital und 6,5 Milliarden Finnmark mit langfristigem Fremdkapital finanziert. Die entstandene Lücke von 4,1 Milliarden Finnmark wurde teilweise durch die Verminderung der 1950 vorhandenen Liquiditätsreserven, teilweise durch kurzfristiges Fremdkapital gedeckt.

---

1) Zur Darstellung der Gesamtbilanzen der finnischen Konsumgenossenschaften vgl. Anhang, Anlage 7 .
2) Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital bewegt sich von 1950 bis 1956 um 11 v.H., während das Anlagevermögen von 37 auf 48 v.H. anstieg.
3) Vgl. Anhang, Anlage 8.

Es muß hier darauf hingewiesen werden, daß die finnische Konsumgenossenschaftsbewegung sich sehr intensiv mit dem Spargeschäft befaßt,[1] und daß die Spareinlagen als kurzfristige Verbindlichkeiten bilanziert werden, wodurch sich das materielle Bilanzbild nicht unwesentlich ändert. Da die gesamte Liquiditätsverschlechterung von 1950 bis 1956 4,062 mmk[2] betrug und 1950 eine Liquiditätsreserve von 630 mmk bestand, wurden in den genannten Jahren von dem Gesamtaufkommen an Spareinlagen in Höhe von 5,039 mmk rund 70 v.H. langfristig festgelegt. Betrachtet man den Bilanzierungsstichtag im Jahre 1956, so war von dem Gesamtspareinlagenbestand ein Anteil von rund 40 v.H. langfristig investiert.

Tabelle 17

Die Kapitalquellen der finnischen Konsumgenossenschaften in Prozenten des Gesamtkapitals 1950 bis 1956

Jahr	Eigenkapital	Fremdkapital		Gesamtkapital
		von Mitgliedern	Sonstiges	
1950	13,4	18,6	68,0	100,0
1951	11,4	21,7	66,9	100,0
1952	10,3	23,3	66,4	100,0
1953	10,9	25,3	63,8	100,0
1954	10,9	25,0 [3]	64,1 [3]	100,0
1955	11,0	24,6 [3]	64,4 [3]	100,0
1956	11,3	23,1 [3]	65,6 [3]	100,0
1938	33,0	30,5	36,5	100,0
1948	15,5	18,7	65,8	100,0

Quellen: Suomen Osuuskauppojen Keskuskunnan (SOK), (Hrsg.) Tilastoa Statistik 1953, Helsinki 1954, Seite 102, Tilastoa Statistik 1956, Helsinki 1957, Seite 105.

---

1) Das zeigt bereits die Zahl von 326 Sparkassen und die Einlagen von 6,9 Milliarden Finnmark (ca. 91 Millionen DM) im Jahre 1956.

2) mmk = Millionen Finnmark

3) 1955 und 1956 wurde die Systematik der Statistik geändert, indem nur noch Spargelder unter von den Mitgliedern zur Verfügung gestelltem Kapital ausgewiesen wurden.

Damit ist aufgezeigt, von welch großer Bedeutung das Spargeschäft für die finnischen Konsumgenossenschaften heute ist, und daß nur mit seiner Hilfe eine ausgeglichene Finanzstruktur erreicht werden konnte. [1]

Versuchen wir nun festzustellen, welche Ursachen die hier geschilderte, auf den ersten Blick recht bedenklich erscheinende Entwicklung veranlaßt haben.

Das finnische Genossenschaftsgesetz, das im Jahre 1955 eine neue Fassung erhielt, und mit dem eine Neufassung der "Model rules" der Konsumgenossenschaften durch die Spitzenverbände verbunden war, enthält hinsichtlich der Finanzierung folgende Vorschriften:

Die Mitglieder sind mit Geschäftsanteilen an der Genossenschaft beteiligt. Höhe und Zahl der Geschäftsanteile bleiben dem Statut der einzelnen Genossenschaft überlassen. [2] Die Übernahme einer Haftsumme durch die Mitglieder wird vom Gesetzgeber fakultativ vorgesehen, [3] sie findet jedoch nach den konsumgenossenschaftlichen Mustersatzungen keine Verwendung. § 33 des Gesetzes schreibt die Bildung eines Reservefonds vor, in den Zuweisungen bis zur mindestens dreifachen Höhe des Anteilkapitals erfolgen müssen. Für die Bildung der gesetzlichen Reserve wird zwingend vorgeschrieben, daß mindestens lo Prozent des jährlichen Überschusses, die nicht weniger als ein Promille des Umsatzes ausmachen dürfen, dem Reservefonds zugewiesen werden, bis dieser den vorgeschriebenen Umfang erreicht hat. [4]

Bis zur Volleinzahlung muß von der Warenrückvergütung nach § 36 des Genossenschaftsgesetzes die Hälfte zur Auffüllung der Geschäftsanteile einbehalten werden.

---

1) Vgl. hierzu: Orschler, Siegfried, Die Zweiteilung in der finnischen Konsumgenossenschaftsbewegung, Diss., Marburg 1958, Seite 149 f."...so stellt man überrascht fest, daß nur ein Teil dieser Mittel 'Fremdkapital' im Sinne des Wortes ist. Daneben sind aber zu einem beträchtlichen Anteil auch noch Mitgliedergelder in diesen Posten enthalten.

2) §§ 28 und 29 des finnischen Genossenschaftsgesetzes.

3) § 46 des finnischen Genossenschaftsgesetzes.

4) N.N. The Finnish Co-operative Societies Act, Helsinki 1955, Seite 23: "Until the capital reserve has been increased to its full amount, at last one-tenth of the annual surplus shall be transferred to it, not, howewer, a smaller part of the said surplus than one-tenth of one per cent of the annual turnover of the society."

Die Ausgestaltung dieser gesetzlichen Vorschriften durch die konsumgenossenschaftlichen Mustersatzungen sieht einen Geschäftsanteil von 3.000 Finnmark vor, [1] der zu mindestens 10 v.H. im Zeitpunkt des Beitrittes eingezahlt werden muß. Die zu bildenden Reserven werden neben der gesetzlichen Vorschrift auch an das genossenschaftliche Anlagevermögen gebunden, zu dessen Finanzierung sie ausreichen sollen. [2] Für die Verwendung der jährlichen Überschüsse wird folgendes Verfahren vorgesehen: [3]

1) Zuweisung von 20 Prozent des Überschusses, jedoch mindestens 1 Promille des Umsatzes an die gesetzliche Rücklage.
2) Zuweisung von 10 Prozent des Überschusses an die freiwillige Rücklage (disposals reserve).
3) Gewährung eines Zinses von maximal 6 v.H. auf die Geschäftsguthaben.
4) Gewährung einer Warenrückvergütung aus dem verbleibenden Überschuß. [4]

Dadurch, daß die Reihenfolge in der Überschußverwendung völlig anders gestaltet ist als bei den deutschen Konsumgenossenschaften, verbleibt für die Warenrückvergütung ein Anteil von maximal 65 v.H. des Gesamtüberschusses, was im Vergleich zu der in Deutschland eingeschlagenen Finanzierungspolitik tiefgreifende Unterschiede offenbart.

---

1) Nach dem gegenwärtigen Kursstand entspricht dies einem Betrag von knapp 40.- DM.
2) Vgl. N.N. The Finnish Co-operative Societies Act.Helsinki, 1955, Seite 112: In order to safeguard the activities of the Co-operative Society, it shall accummulate, in the manner prescribed in § 11 und § 12, a capital reserve until this reserve is equal to the aggregate value of the sites, buildings, movable property, and stocks of the Society or to the threefold amount of the share capital, whichever amount be larger."
3) § 11 der model rules, sinngemäß wiedergegeben nach: N.N., The Finnish Co-operative Societies, Act., Helsinki,1955, Seite 113 f.
4) Nach § 12 der model rules wird eine Warenrückvergütung nur an Mitglieder ausgezahlt.

Tabelle 18

Überschußverwendung der finnischen Konsumgenossenschaften 1950 bis 1956 in Prozenten des Gesamtüberschusses

Jahr	Einbehaltener Überschuß	Ausgeschütteter Überschuß		Sonstige Zwecke	Gesamtüberschuß
		Rückvergütung	Zins auf Geschäftsguthaben		
1950	57,5	33,4	1,3	7,8	100,0
1951	53,6	39,5	1,7	5,2	100,0
1952	50,6	42,9	3,0	3,5	100,0
1953	48,9	44,8	4,3	2,0	100,0
1954	47,1	45,7	5,0	2,2	100,0
1955	43,8	48,4	5,8	2,0	100,0
1956	38,0	53,6	6,3	2,1	100,0

Quellen: Suomen Osuuskauppojen Keskuskunnan (SOK), (Hrsg.), Tilastoa Statistik 1953, Helsinki 1954, Seite 107, Tilastoa, Statistik 1956, Helsinki 1957, Seite 107.

Die vorstehende Tabelle zeigt, daß die Verzinsung der Geschäftsguthaben in den letzten Jahren einen wachsenden Anteil am Gesamtüberschuß in Anspruch genommen hat. Auch prozentual zu den Geschäftsguthaben hat die Verzinsung zugenommen und betrug 1956 im Durchschnitt 5,7 Prozent.

Infolge der Überschußverwendungspolitik der finnischen Konsumgenossenschaften nehmen die Reserven einen verhältnismäßig höheren Anteil am Eigenkapital ein, als dies bei den deutschen Konsumgenossenschaften der Fall ist. 1956 erreichten die Reserven das 4,6fache der Geschäftsguthaben. Diese Verhältniszahl darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß sie sich auf einen extrem niederen Anteil der Geschäftsguthaben am Gesamtkapital bezieht. Insgesamt ist die Eigenkapitalbildung bei den finnischen Konsumgenossenschaften als ausgesprochen schwach zu beurteilen, und nur die beträchtlichen Spargelder, die von den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wurden scheinen eine finanzielle Unabhängigkeit der finnischen Konsumgenossenschaftsbewegung zu gewährleisten. Inwieweit es gelingen wird, durch die in den Mustersatzungen von 1955 proklamierte Finanzpolitik eine verstärkte Eigenkapitalbasis auf dem Wege der Intensivierung der Rücklagen zu verwirklichen, ist noch nicht abzusehen.

c) Die schwedischen Konsumgenossenschaften

Die schwedischen Konsumgenossenschaften stehen seit dem Jahre 1953 unter einem neuen Genossenschaftsgesetz, das auf ihre besonderen Belange zugeschnitten ist.[1] Die wichtigsten Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie die Finanzierung der schwedischen Konsumgenossenschaften berühren, sind:

1.) Die Festlegung der Höhe der Geschäftsanteile, ihre Einzahlungsmodalitäten und eventuelle Bestimmungen über die Übernahme mehrerer Geschäftsanteile sind in der Satzung der einzelnen Genossenschaft zu regeln. Das schwedische Genossenschaftsrecht unterscheidet nicht zwischen Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben. Rückständige Einzahlungen können jedoch durch den sog. Einlagenschuldschein verbrieft und damit als Sicherheitsleistung zu Finanzierungszwecken herangezogen werden.[2]

2.) Eine Verzinsung der Geschäftsguthaben der Mitglieder ist gestattet, jedoch maximal auf 5 Prozent der Einlage begrenzt.[3] Bei der Verabschiedung des neuen Gesetzes bestand "allgemeine Einigkeit darüber, daß eine solche Bestimmung dem Charakter einer Genossenschaft im Gegensatz zur Aktiengesellschaft entspreche."[4]

3.) Die Betriebsbeteiligungsdividende der schwedischen Konsumgenossenschaften ist durch keine gesetzliche Bestimmung an eine Höchstgrenze gebunden, sie beläuft sich jedoch in der Regel auf 3 v.H. des Umsatzes.

4.) In der Bildung von Rücklagen sind die schwedischen Konsumgenossenschaften an verschiedene gesetzliche Vorschriften gebunden. Es müssen 5 Prozent des erzielten Überschusses solange den Rücklagen zugewiesen werden, " bis der Reservefond zusammen mit dem eingezahlten Einlagekapital...einen

---

1) Vgl. hierzu: Wolfgang Kallwass, Einzelfragen aus dem Genossenschaftsrecht der nordeuropäischen Länder, in: Archiv für öffentliche und freigemeinschaftliche Unternehmen, Band 4, Heft 3, 1958, Seite 216 ff,
Laszlo Valko, International handbook of Co-operative legislation 1954, Seite 2o3 ff.

2) Vgl. hierzu: Wolfgang Kallwass, a.a.O., Seite 225 f.

3) "The division of the surplus, ... shall be fixed at a maximum of 5 per cent per year on paid up share capital." J.W. Ames, a.a.O., Seite 178.

4) Wolfgang Kallwass, a.a.O., Seite 233.

Betrag erreicht, der entweder den bilanzmäßigen Schulden oder 4/lo des Buchwertes des Vermögens der Genossenschaft entspricht." [1] Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß die Rücklagenzuweisung sich nach der Höhe des Überschusses vor Abzug einer etwaigen Betriebsbeteiligungs- oder Kapitalbeteiligungsdividende bemißt. [2]

Nach dieser kurzen Kennzeichnung der im schwedischen Genossenschaftsgesetz enthaltenen Finanzierungsbestimmungen soll nun dargelegt werden, welche Finanzierungspolitik von den schwedischen Konsumgenossenschaften, die bereits in unserer einleitenden Übersicht als eine der kapitalstärksten europäischen Konsumgenossenschaftsbewegungen gekennzeichnet wurde, in den Nachkriegsjahren eingeschlagen worden ist, und welche neuen Finanzierungsmethoden dabei entwickelt worden sind. [3]

Der durchschnittliche Geschäftsanteil bei den schwedischen Konsumgenossenschaften beträgt lo schwedische Kronen. [4] Es ist jedoch allgemein in den Satzungen der örtlichen Konsumgenossenschaften verankert, daß den Mitgliedern die Pflicht

---

1) Wolfgang Kallwass, a.a.O., Seite 228. Vgl. hierzu den Wortlaut des § 17, Absatz 1 des schwedischen GenGes., zitiert bei J.W.Ames, a.a.O., Seite 179: "Allocation to the reserve fund must continue until this fund, together with share capital, reaches a sum equal to the liabilities minus shares and funds of the society, or to two-fifths of its assets."

2) " To avoid this ...(Die Manipulation des Überschusses, d.V.) all payments made to members or non-members prior to the closing of accounts which possess the character of dividend shall be calculated in the surplus and 5 per cent of this total allocated to reserve." J.W.Ames, a.a.O., Seite 169.

3) Die folgenden Ausführungen sind im wesentlichen der Darstellung Lundbergs entnommen. John Lundberg, die Kapitalbildung der schwedischen Konsumgenossenschaften, Manuskript, nicht veröffentlicht, o.O.1956. Es verdient Beachtung, daß die als sehr fortschrittlich angesehenen schwedischen Konsumgenossenschaften der Erläuterung ihrer modernen Finanzierungspolitik ein Vorwort vorausschicken, in dem auf die Rochdaler Prinzipien zurückgegriffen wird, und statt des Gesichtspunktes der Wirtschaftlichkeit der Aspekt der Unabhängigkeit von fremden Interessen im Vordergrund steht.

4) Eine schwedische Krone (SKr) gleich o,81 DM.

obliegt, mehrere Geschäftsanteile zu übernehmen.[1] In den Nachkriegsjahren hat man durch die konsumgenossenschaftlichen Spitzenverbände beschlossen, die bisher empfohlene Anzahl der je Mitglied zu übernehmenden Geschäftsanteile von 10 auf 15 zu erhöhen. Infolge dieser verhältnismäßig hohen Gesamtkapitalbeträge je Mitglied ist es erforderlich, besondere Sorgfalt auf das Verfahren der Auffüllung der Geschäftsanteile zu legen. So wird zunächst die gesamte Betriebsbeteiligungsdividende zur Auffüllung der Anteile einbehalten, bis das Geschäftsguthaben eine Höhe von 50 SKr erreicht hat, danach wird bis zur Volleinzahlung der Geschäftsanteile in der Regel die Hälfte der Betriebsbeteiligungsdividende zur Gutschrift auf dem Anteilskonto verwendet.

Von der gesetzlichen Möglichkeit der Verzinsung der Geschäftsguthaben wird von den schwedischen Konsumgenossenschaften ausnahmslos Gebrauch gemacht. Damit soll den Mitgliedern ein Ausgleich für einen entgangenen Zinsgewinn gewährt werden, was gleichzeitig andeutet, daß die Verzinsung der Geschäftsguthaben keinen Maßstab der Gewinnverteilung darstellt. Die Zinssätze für Geschäftsguthaben stimmen im allgemeinen mit der Verzinsung der nicht an außergewöhnliche Kündigungsfristen gebundenen Spareinlagen überein.

Eine weitere Besonderheit der Finanzierungspolitik der schwedischen Konsumgenossenschaften besteht darin, daß die Betriebsbeteiligungsdividende nicht in bar ausgezahlt wird. Die Teile, die nicht zur Auffüllung des Geschäftsguthabens einbehalten werden, gelangen zur Gutschrift auf das sogenannte Mitgliedskonto, das den Charakter eines Sparkontos besitzt und auch entsprechend verzinst wird. Die Erfahrungen der schwedischen Konsumgenossenschaften mit den Mitgliedskonten gehen dahin, daß zahlreiche Mitglieder, die sonst nicht zum

---

1) Im Zusammenhang mit der Übernahme mehrerer Geschäftsanteile je Mitglied ist die Frage der Teilkündigung von Anteilen von Bedeutung. Der Gesetzgeber hat in dieser Frage keine Verbotsvorschrift erlassen, so daß die Teilkündigung bei den schwedischen Konsumgenossenschaften möglich ist.

Sparen neigen, auf diesem Wege zu einer größeren Sparneigung gebracht werden können. [1]

Bei der Reservenbildung sehen die Mustersatzungen der schwedischen Konsumgenossenschaften vor, daß mindestens 15 v.H. der Überschüsse den Reserven zugeführt werden. Diese Auffüllung der Reserven der einzelnen Konsumgenossenschaften erfolgen praktisch bis zur Deckung des Kapitalbedarfs. [2] [3]

Die nachstehende Übersicht soll darlegen, wie sich die finanzpolitischen Bestrebungen der schwedischen Konsumgenossenschaften in den Strukturzahlen ihrer Gesamtbilanzen niedergeschlagen haben. [4]

---

1) Der Vorteil der Mitgliedskonten gegenüber des Geschäftsanteilen besteht für das Mitglied in der jederzeitigen Kündigungsmöglichkeit.

2) Die entsprechende Bestimmung der Mustersatzungen lautet: "Falls die Fonds des Vereins sich auf einen Betrag belaufen, der den Aktiva beim letzten Bücherschluß entspricht, unter Abzug des Kassenbestandes und der Guthaben in Form von Forderungsnachweisen, ausgestellt vom Kooperativa Förbundet, einer Bank, dem Staat oder der Gemeinde oder gegen Sicherheit in Grundeigentumshypotheken, die weniger als 2/3 des Steuerwertes einer Liegenschaft in der Stadt oder weniger als die Hälfte des Steuerwertes einer Liegenschaft auf dem Lande betragen, hat die Generalversammlung das Recht zu beschließen, daß dem Reservefonds keine weiteren Mittel zugeführt werden dürfen, doch unter der Voraussetzung, daß dieser einem Mindestbetrag von 50 Kronen pro Einwohner in der Gemeinde oder in den Gemeinden, in welchen der Verein sein Geschäft betreibt, entspricht." Zitiert bei John Lundberg, a.a.O., Seite 4.

3) Vgl. hierzu auch: Herbert Wendt, a.a.O., Seite 276. "Diese in den Statuten verankerte Bestimmung führt zu einer nie versiegenden Speisung der Reserven, da der Kapitalbedarf mit der wirtschaftlichen Ausdehnung wächst."

4) Vgl. hierzu auch: Anhang, Anlage 9.

Tabelle 19

Die Kapitalstruktur der schwedischen Konsumgenossenschaften
(Angaben in v.H. der Bilanzsumme)

	1953	1956
I. Eigenkapital		
1. Geschäftsguthaben	18,5	17,5
2. Rücklagen	27,6	25,o
3. Überschuß	9,9	9,5
	56,o	52,o
II. Langfristige Einlagen von Mitgliedern		
1. Obligationen	-	1,4
2. Spareinlagen	5,2	5,3
3. Familienspareinlagen	-	o,7
4. Einbehaltene Rückvergütung	4,8	5,7
	1o,o	13,o
III. Sonstiges langfristiges Fremdkapital	2o,4	22,7
IV. Kurzfristiges Fremdkapital	13,6	12,3
V. Bilanzsumme	1oo,o	1oo,o

Quelle: Siehe Anhang, Anlage 9.

Die angegebenen Zahlenwerte zeigen besonders deutlich die ausgeglichene Finanzstruktur der schwedischen Konsumgenossenschaften. Bei einer über den deutschen Werten liegenden Anlageintensität kann der größte Teil dieser Investitionen aus Eigenkapital finanziert werden. Insgesamt ergibt sich eine 12o %ige Deckung der Anlagewerte durch langfristige Mittel. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß ein großer Teil der langfristigen Fremdmittel "mitgliedereigenes Fremdkapital" darstellt und damit zur weiteren Festigung der Kapitalbasis beiträgt. Bei einer über mehrere Jahre erstreckten Betrachtung zeigt sich, daß sich die Eigenkapitalsbasis der schwedischen Konsumgenossenschaften im Verhältnis zum Gesamtkapital verschlechterte. So ging in den Jahren 1953 bis 1956 der Anteil des Eigenkapitals um 4 v.H.

der Bilanzsumme zurück. Da sich das Anlagevermögen im gleichen Zeitpunkt um etwa 4 v.H. der Bilanzsumme ausweitete, war man bei den schwedischen Konsumgenossenschaften bestrebt, dieser Entwicklung durch die Verstärkung des mitgliedereigenen Fremdkapitals entgegenzutreten. Dabei ist einmal die Ausgabe von Obligationen zu nennen [1] und zum anderen der inzwischen in der Praxis erprobte Vorschlag des sog. "Familiensparens" hervorzuheben. [2]

Versucht man zusammenfassend die Besonderheiten der Finanzierungspolitik der schwedischen Konsumgenossenschaften herauszustellen, so scheint uns insbesondere ein Moment von Bedeutung: der Versuch, das Eigenkapital an das Wachstum zu binden. Damit wird sichergestellt, daß bei einem allgemeinen Wachstum auch das notwendige Eigenkapital gebildet und ein stetes finanzielles Gleichgewicht der Konsumgenossenschaften erreicht wird.

d. Die englischen Konsumgenossenschaften

Die Finanzstruktur der englischen Konsumgenossenschaftsbewegung war in der Vergangenheit stets durch einen Überfluß an Kapital gekennzeichnet. Daher war die Finanzpolitik in ihren geschäftspolitischen Bestrebungen kaum jemals an einen finanziellen Engpaß gebunden. Diese Situation trifft auch für die Jahre nach dem zweiten Weltkrieg bis etwa 1955 oder 1956 zu. "The entire increase in capital assets in 1953 bis 1955 was financed without recourse to external borrowing; there was indeed, an actual repayment of external debt ..." [3] Die

---

1) Diese Obligationen werden mittels des Index für die Lebenshaltung gegen einen Schwund der Kaufkraft des Geldes gesichert, wobei als oberste Grenze ein Wert von 15o Prozent des Nominalbetrages festgelegt ist. Vgl. hierzu: Herbert Wendt, a.a.O., Seite 279.

2) Vgl. hierzu: N.N., Kapitalfragan- ett förslag om familjesparande, Stockholm 1953.
G. Kéler, Das Kapitalproblem in der schwedischen Konsumgenossenschaftsbewegung, in: Internationale genossenschaftliche Rundschau, Band 46, Nr. 9, September 1953, Seite 239.

3) Co-operative Union, Report, Seite 133 f.

ausgesprochen günstige finanzielle Struktur der englischen Konsumgenossenschaften sei anhand weniger Zahlen der konsolidierten Bilanz aufgewiesen, um daraus abzuleiten, welche finanzpolitischen Maßnahmen die englischen Konsumgenossenschaften diesen Stand erreichen ließen.[1)]

Tabelle 2o

Gesamtbilanz der englischen Konsumgenossenschaften im Jahre 1956

	1.ooo £	v.H.
Aktiva		
1) Sachanlagevermögen	1o1,862	23,o1
2) Finanzanlagevermögen	223,52o	5o,5o
3) Anlagevermögen	325,382	73,51
4) Warenbestand	76,857	17,36
5) Forderungen	27,348	6,18
6) Flüssige Mittel	13,o34	2,95
7) Umlaufvermögen	117,239	26,49
8) Verlust	2	-
9) Bilanzsumme	442,623	1oo,o
Passiva		
1) Geschäftsguthaben	246,o71	55,59
2) Rücklagen	33,538	7,58
3) Überschuß	28,512	6,44
4) Eigenkapital	3o8,121	69,61
5) Langfristiges Fremdkapital	46,721	1o,6o
6) Spareinlagen	7,824	1,76
7) Rückstellungen	44,389	1o,o2
8) Kurzfristige Verbindlichkeiten	35,568	8,o1
9) Fremdkapital	134,5o2	3o,39
1o) Bilanzsumme	442,623	1oo,o

Quelle: Co-operative Union Ltd.(Hrsg.): Co-operative Statistics, Manchester, 1957, Seite 26 f.

1) Über die gesetzlichen Vorschriften, die die Finanzierung der englischen Konsumgenossenschaften betreffen vgl.: R. Southern, Handbook to the industrial and provident societies acts, 1893 to 1928, Manchester 1947, sowie B.J. Surridge and Margaret Digby, A manual of co-operative law and praktice, second edition, Cambridge 1958.

Die vorstehende Gesamtbilanz der englischen Konsumgenossenschaften für das Jahr 1956 zeigt dem mit Bilanzen der deutschen Konsumgenossenschaften vertrauten Leser zwei Besonderheiten, die gegenüber den deutschen Konsumgenossenschaften als außergewöhnliche Momente zu kennzeichnen sind:

1) Das Finanzanlagevermögen der englischen Konsumgenossenschaften übersteigt das Sachanlagevermögen um mehr als das Doppelte und stellt mit ca. 5o Prozent der Bilanzsumme die weitaus bedeutsamste Vermögensposition dar. Dazu ist festzustellen, daß unter der Position Finanzanlagevermögen z. B. "deposit notes" enthalten sind, die bei uns unter den liquiden Mitteln ausgewiesen wurden. Aus den veröffentlichten Statistiken läßt sich jedoch keine nähere Untergliederung entnehmen.
   Weiterhin muß bemerkt werden, daß bei den englischen Konsumgenossenschaften in weiterem Maße als bei uns üblich Spezialaufgaben aus den örtlichen Konsumgenossenschaften ausgegliedert worden sind und damit bilanziell betrachtet, eine Umwandlung von Sachanlagevermögen in Finanzanlagevermögen stattgefunden hat. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß bei den hohen Geschäftsguthaben und den verhältnismäßig kurzen Kündigungsfristen notwendigerweise größere, jederzeit realisierbare Anlagen vorhanden sein müssen.
2) Die Geschäftsguthaben der englischen Konsumgenossenschaften stellen mit ca. 55 v.H. der Bilanzsumme die weitaus bedeutsamste Kapitalquelle dar. Zusammen mit den Rücklagen kann aus den vorhandenen Eigenmitteln das Anlagevermögen zum größten Teil finanziert werden.

Hier ergibt sich die Frage, welche betriebswirtschaftlichen Besonderheiten die Finanzierung der englischen Konsumgenossenschaften im Vergleich zu den deutschen Konsumgenossenschaften aufweist, bzw. welche Maßnahmen der Finanzierungspolitik zu einer derartig umfassenden Eigenkapitalbildung führten.
Der durchschnittliche Geschäftsanteil bei den englischen Konsumgenossenschaften beträgt 1 £ . Es ist jedoch üblich, daß die Mitglieder mehrere Anteile übernehmen. Das ist nach dem

englischen Genossenschaftsgesetz bis zu einem Höchstbetrag von 5oo £ gestattet, [1] soweit diese Beteiligung des Mitgliedes nicht mehr als 2o v.H. der gesamten Geschäftsguthaben ausmacht. [2] Die Geschäftsguthaben werden grundsätzlich verzinst, wobei eine Orientierung an dem für Spareinlagen gültigen Zinsfuß erfolgt. Die Verzinsung ist gesetzlich auf einen Höchstsatz von 5 v.H. des Geschäftsguthabens beschränkt, jedoch mit der Maßgabe, daß eine örtliche Abweichung von diesem Höchstsatze zugelassen werden kann. [3] Die Geschäftsanteile der englischen Konsumgenossenschaften kommen in zwei verschiedenen Formen vor: als "transferable shares" und als "withdrawable shares". Der Unterschied zwischen diesen beiden Arten der Geschäftsanteile besteht darin, daß die übertragbaren (transferable) Anteile durch die Mitglieder nicht gekündigt werden können. Eine Veräußerung dieser Anteile ist nur im Wege der Übertragung auf andere Mitglieder möglich. Die zurückziehbaren Anteile hingegen können von den Mitgliedern jederzeit gekündigt werden, sie sind dann von der Genossenschaft auszuzahlen. Die kündbaren Anteile bieten den Mitgliedern den Vorteil, daß sie vor der Realisierung ihres Anteils nicht erst einen Käufer finden müssen. [4] Daher ist es erklärlich, daß die übertragbaren Geschäftsanteile in den englischen Konsumgenossenschaften nur in sehr geringem Umfang zu verzeichnen sind.

So waren im Jahre 1956 ca. 245 Millionen £ zurückziehbare und nur knapp 1 Million £ übertragbare Anteile gezeichnet.[5]

---

1) Vgl. hierzu: Laszlo Valko, a.a.O., Seite 12o. " in 1952 the British Parliament honoured the demand of co-operative societies to increase the limit of a members shares from 2oo to £ 5oo..."
2) No member, other than a registered society, shall hold more than one-fith of the share capital of any co-operative society" Rule 27, zitiert nach: B.J. Surridge and Margaret Digby, a.a.O., Seite 127.
3) Vgl. hierzu: B.J. Surridge and Margaret Digby, a.a.O., Seite 179.
4) Zu der Unterscheidung zwischen transferable und withdrawable shares vgl. auch: Wolfgang Schmidt, Die Rückvergütung der britischen Konsumgenossenschaften, Diss., Hamburg 1957, Seite 1o4 f.
5) Co-operative Union, (Hrsg.), Co-operative Statistics, Manchester, 1957, Seite 1o.

Im Gegensatz zum deutschen Genossenschaftsgesetz läßt der englische Gesetzgeber eine Teilkündigung von Geschäftsanteilen zu. Dadurch ist es den Mitgliedern der englischen Konsumgenossenschaften möglich, ihre Beteiligung ihrer jeweiligen finanziellen Lage anzupassen. "In der Praxis wird über die Geschäftsguthaben durch Abhebungen wie über Sparkonten verfügt." [1] Die Kündigungsfristen sind von der Mustersatzung verhältnismäßig kurzfristig festgesetzt worden. Sie staffeln sich nach der Höhe der Geschäftsguthaben. Die Kündigungsfrist beträgt bei einer Abhebung von £ 1o drei Wochen und erhöht sich für jede weiteren 5 £ um eine Woche. In der Praxis sind diese Fristen durch die Statuten der einzelnen Konsumgenossenschaften oftmals noch bedeutend abgekürzt. [2] Die Haftung der Mitglieder der englischen Konsumgenossenschaften beschränkt sich auf die von ihnen gezeichneten Geschäftsanteile, eine darüber hinausgehende Haftpflicht existiert nicht. Diese Ausgestaltung der konsumgenossenschaftlichen Geschäftsanteile hat dazu geführt, daß zahlreiche Mitglieder ihre Geschäftsguthaben als eine besondere Form des Sparens ansehen, was durch die Bestimmungen über fehlende Haftpflicht, mögliche Teilkündigung, kurzfristige Rückzahlung und Verzinsung in Anlehnung an langfristige Spareinlagen ermöglicht worden ist. [3] Da diese Art des Sparens im wesentlichen durch Gutschrift von Betriebsbeteiligungsdividenden und Zinserträgen erfolgt, bietet es den Mitgliedern infolge des "automatischen Anwachsens", das mit keinem ungewohnten Bankverkehr verbunden ist, einen spezifischen Vorteil vor anderen Anlagemöglichkeiten.

Wir werden noch zu untersuchen haben, ob diese Möglichkeit der Eigenkapitalbildung, wie sie von den englischen Konsumgenossenschaften schon seit langem praktiziert wird, auch für die deutschen Konsumgenossenschaften Erfolge aufweisen könnte. Die Bedeutung dieser Frage wird auch davon nicht beeinträch-

---

1) Wolfgang Schmidt, a.a.O., Seite 1o5.
2) Vgl. hierzu: Wolfgang Schmidt, a.a.O., Seite 1o5.
3) So waren im Jahre 1952 in 48 Konsumgenossenschaften mit 2,3 Millionen Mitgliedern 2,9 Prozent dieser Mitglieder mit dem damaligen Höchstsatz von 2oo £ beteiligt. Ihre Anteile machten 28,4 Prozent des Anteilkapitals dieser Konsumgenossenschaften aus. Nach Angaben von Wolfgang Schmidt, a.a.O., Seite 114.

tigt, daß sich der Kapitalüberfluß in den englischen Konsumgenossenschaften seit 1956 vermindert hat und heute bereits in zahlreichen Fällen einem Kapitalmangel gewichen ist. [1] [2] Die Studienkommission ging in ihrem Bericht sogar so weit, nicht nur die Notwendigkeit der Erschließung neuer Kapitalquellen für die Zukunft darzulegen. Darüber hinaus wird festgestellt, daß das vorhandene Kapital in der Vergangenheit zwar ausreichte die Investition zu finanzieren, daß es aber offen bleibe, ob die vorgenommenen Investitionen der anzustrebenden Expansionsrate entsprochen hätten."All we can say, therefore, is that enough internal finance was available to accomodate the expansion that actually took place. But this leaves entirely open the question of whether enough internal finance would be available to accomodate a desirable rate of expansion." [3]

Wenn schon die an deutschen Verhältnissen gemessene sehr gute strukturelle Finanzlage der englischen Konsumgenossenschaften Anlaß zu der Frage gibt, ob die vorhandenen Kapitalquellen ausreichen, um der weiteren Entwicklung der Konsumgenossenschaften von der finanziellen Seite her keine Grenzen zu ziehen, um wieviel dringlicher wird die Beantwortung dieser Frage für die deutschen Konsumgenossenschaften sein, denen bereits die in England als wahrscheinlich unzureichend angesehene Eigenkapitalbildung als anzustrebender Idealzustand erscheint.

---

1) Vgl. hierzu: Wolfgang Schmidt, a.a.O., Seite 114: "... so werden die britischen Konsumgenossenschaften in der Zukunft vor die Notwendigkeit gestellt sein, neben ihren traditionellen Finanzierungsmethoden nach neuen Wegen zu suchen, um die für ihre Weiterentwicklung notwendigen Finanzierungsmittel aufzubringen.

2) So stellt auch die Studienkommission fest: "There is some evidence that the picture has changed for the worse in the last two years, in particular, the calls on the national federations for finance have become significantly heavier." Co-operative Union, Report, Seite 134 f.

3) Co-operative Union, Report, Seite 135.

D. Die wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen im Einzelhandel und ihre Auswirkungen auf den zukünftigen Finanzbedarf der deutschen Konsumgenossenschaften

I. Vorbemerkungen

Die vorausgegangenen Abschnitte unserer Arbeit haben die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie die Finanzierungspolitik der deutschen Konsumgenossenschaften in der Vergangenheit und in der Gegenwart dargestellt. Wir wollen nunmehr versuchen, einige uns besonders bedeutsam erscheinende Fragen der zukünftigen Finanzierung der deutschen Konsumgenossenschaften herauszuarbeiten und Wege zu ihrer Lösung aufzuzeigen. Die hier anzustellenden Überlegungen, über die im Rahmen der gegenwärtigen Finanzierungspolitik zukünftig wahrscheinlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel der deutschen Konsumgenossenschaften, müssen durch Aussagen über den zukünftigen Kapitalbedarf ergänzt werden, da eine Analyse von Finanzierungsfragen erst durch die Gegenüberstellung von Mittelbedarf und Mittelaufbringung ermöglicht wird.
Daher ist es an dieser Stelle notwendig, eine Betrachtung über die Entwicklungstendenzen im Einzelhandel und ihre Auswirkungen auf den Finanzbedarf der Konsumgenossenschaften einzufügen.
Die nachfolgende Darstellung von Entwicklungstendenzen im Einzelhandel erfolgt ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der durch sie verursachten finanziellen Anforderungen an die Konsumgenossenschaften. Sie erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit weder hinsichtlich der Anzahl, der Intensität noch der Interdependenz der aufgezeigten Tendenzen.
Die Schwierigkeit unserer Betrachtung liegt nicht allein in der mit jeder Prognose verbundenen Unsicherheit, sondern in weit größerem Maße darin begründet, daß wir gewisse geschäftspolitische Entscheidungen der Konsumgenossenschaften als Prämissen setzen müssen, ohne daß uns bekannt ist, ob die Konsumgenossenschaften tatsächlich in den kommenden Jahren die hier angenommenen Ziele zu erreichen suchen werden. Dadurch

ist unsere "Prognose der zukünftigen Entwicklungstendenzen" mit den Unsicherheitsmomenten einer externen Betrachtung zu bewerten. Bei unseren Überlegungen gehen wir davon aus, daß die Investitionspolitik der Konsumgenossenschaften in den kommenden Jahren sich an folgenden Prämissen orientieren wird.: [1]

1.) Die deutschen Konsumgenossenschaften standen seit 1948 in einer Periode starker Expansion, die zu einer stetigen Vergrößerung ihres Marktanteils führte. In den beiden letzten Jahren verlangsamte sich die Umsatzzuwachsrate, so daß der Vorsprung gegenüber den Wettbewerbern nicht gehalten werden konnte. Das stellte den Anlaß zu einer Intensivierung der konsumgenossenschaftlichen Zusammenarbeit zur Sicherung der zukünftigen Expansion dar. [2] Wir gehen hier davon aus, daß die Konsumgenossenschaften anstreben, den 1957 erreichten Marktanteil von 10 v.H. [3] an den Umsätzen des Einzelhandels mit Nahrungs- und Genußmitteln [4] in den kommenden zehn Jahren auf 15 v.H. zu erhöhen.

2.) Schätzt man das Anwachsen des Nahrungs- und Genußmittelverbrauches in den kommenden Jahren auf jeweils nominell 4 v.H. pro anno, so würde sich in den Jahren 1958 bis 1967 ein Ansteigen dieses Gesamtumsatzes von ca. 25 auf ca. 37 Milliarden DM ergeben. Ein Marktanteil von 15 v.H., also von 5,55 Milliarden DM, erfordert bei den Konsumgenossenschaften in den kommenden zehn Jahren einen jährlichen Umsatzzuwachs von knapp 8 Prozent.

3.) Zur Erreichung einer jährlichen Umsatzzuwachsrate der Konsumgenossenschaften von 8 v.H. wird es erforderlich sein, die Schwerpunkte der Investitionspolitik auch weiterhin in den Ausbau des Ladennetzes zu legen. Sämtliche Erweite-

---

1) Die hier angeführten Prämissen sind persönliche Annahme des Verfassers, sie stellen keine Bezugnahme auf Auskünfte oder Äußerungen konsumgenossenschaftlicher Institutionen dar.
2) Vgl. hierzu den Bericht über den Konsumgenossenschaftstag 1959, in: Der Verbraucher, 13.Jahrgang, Seite 454 f.
3) Vgl. hierzu: Verband der Konsumgenossenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen e.V., Jahresbericht 1957 Seite 7 ff.
4) Ohne Handwerksumsätze.

rungsinvestitionen, die nicht unmittelbar durch den Ausbau des Ladennetzes verursacht werden, können nur dann verwirklicht werden, wenn nach Durchführung der Investitionsprogramme im Ladennetz freie langfristige Mittel verbleiben.

II. Die Modernisierung und Ausweitung des Ladennetzes

Zur Beantwortung der Frage, welche Investitionen in den kommenden Jahren im Ladennetz durchgeführt werden müssen, um eine jährliche Umsatzzuwachsrate von 8 v.H. zu ermöglichen, erscheint es uns notwendig, zunächst einen Blick auf die bisherige Entwicklung und die gegenwärtige Struktur des Ladennetzes der deutschen Konsumgenossenschaften zu werfen. Erst aus der Erkenntnis des gegenwärtig Bestehenden wird unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklungstendenzen eine Aussage über die erforderlichen Veränderungen in der Zahl und der Größe der Läden möglich sein.

Tabelle 21

Die Entwicklung des Ladennetzes der deutschen Konsumgenossenschaften von 1950 bis 1957

Jahr	Anzahl der Läden	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
		absolut	v.H.
1950	6,504	-	-
1951	6,954	+ 450	+ 6,9
1952	7,389	+ 435	+ 6,3
1953	7,846	+ 457	+ 6,2
1954	8,223	+ 377	+ 4,8
1955	8,578	+ 355	+ 4,3
1956	8,918	+ 340	+ 4,0
1957 1)	9,178	+ 260	+ 2,9

Quellen: ZdK, Jahrbücher, 1950 und 1951, 1952 bis 1957, jeweils Band 2.

1) In der Gesamtzahl der Läden waren 1957 578 Spezialläden (insbesondere Fleischläden) enthalten, während alle anderen Läden das allgemeine Lebensmittelsortiment führen.

Die Verminderung in der Zuwachsrate der Zahl der Läden wird insbesondere 1957 deutlich. Bevor daraus jedoch Schlußfolgerungen gezogen werden, muß die Entwicklung des Ladennetzes nach Vertriebsformen dargestellt und die durchschnittliche Ladengröße betrachtet werden.

Tabelle 22

Die Entwicklung der Vertriebsformen bei den deutschen Konsumgenossenschaften 1950 bis 1957

Jahr	Bedienungsläden	Tempoläden [1]	Selbstbedienungsläden
1951	+ 401	-	+ 25
1952	+ 319	+ 39	+ 22
1953	+ 222	+ 169	+ 9
1954	+ 75	+ 258	+ 11
1955	./. 91	+ 379	+ 34
1956	./. 263	+ 487	+ 60
1957	./. 502	+ 525	+ 178

Quellen: ZdK, Jahrbücher, 1950 und 1951, 1952 bis 1957, jeweils Band 1.

Die vorstehende Übersicht zeigt, daß die Konsumgenossenschaften in den vergangenen Jahren dem Temposystem größere Bedeutung zugemessen haben als der Selbstbedienung. [2] Daher wird es für die Konsumgenossenschaften in den nächsten Jahren besonderer Anstrengungen bedürfen, um diesen Zwischenschritt zu überwinden und die Entwicklung der Selbstbedienung verstärkt zu fördern.

---

1) Unter "Tempoladen" verstehen die Konsumgenossenschaften ein Vertriebssystem, das durch die Trennung von Bedienungs- und Zahlungsvorgang beim Verkaufspersonal gekennzeichnet ist. Der Kunde wird durch eine Verkaufskraft bedient, die von ihm gewünschten Waren werden von der Verkaufskraft in einem Warenkorb gesammelt und zur Kasse geleitet. Der Kunde kommt erst nach Bezahlung mit der Ware in Berührung. Der Unterschied zum "Bedienungsladen" liegt lediglich in der Zentralisierung der Zahlungsvorgänge.

2) Diese These wird durch den Anteil der einzelnen Betriebsformen an der Zahl der S-Läden bewiesen: Die Konsumgenossenschaften hatten 1950 49 Prozent der Läden. 1957 nur noch 12 Prozent. Der Anteil der Filialbetriebe hielt sich bei 40 Prozent, während der Anteil des selbständigen Einzelhandels von 10 auf 45 v.H. anstieg. K.H. Henksmeier, Struktur der deutschen Selbstbedienungsläden im Lebensmitteleinzelhandel, in: Selbstbedienung, Nr. 1, September 1957.

Einen weiteren Einblick in die Struktur des Ladennetzes der deutschen Konsumgenossenschaften gewinnt man durch eine Betrachtung der Größengliederung der Läden. Hierfür liegen allerdings keine vollständigen Angaben vor, jedoch gibt es eine als repräsentativ anzusehende Teilerhebung.[1]

Die angeführten Unterlagen des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften gelangen zu dem Ergebnis, daß die Durchschnittsgrößen der Läden in den einzelnen Vertriebsformen

bei Bedienungsläden	46,7 qm Verkaufsfläche
bei Tempoläden	72,o qm Verkaufsfläche
bei Selbstbedienungsläden	114,3 qm Verkaufsfläche

betragen. Diese Zahlenwerte verdeutlichen, insbesondere wenn man ihre Entwicklung in den einzelnen Jahren betrachtet, daß die Konsumgenossenschaften im wesentlichen ihrer bisherigen Politik der Einrichtung kleiner und mittlerer Läden treu geblieben sind und der bei den Filialbetrieben festzustellenden Entwicklung zu größeren Läden nicht folgten.

Von der hier gekennzeichneten Struktur des Ladennetzes der deutschen Konsumgenossenschaften ausgehend, lassen sich bereits verschiedene Schlußfolgerungen hinsichtlich der Maßnahmen ziehen, die zur Erreichung der in den obigen Prämissen genannten Ziele durchgeführt werden müssen.

Die Konsumgenossenschaften werden in Zukunft nur noch Selbstbedienungsläden eröffnen, da sich diese als die dominierende Vertriebsform abzeichnet. Sie werden die Mehrzahl der bestehenden Bedienungs- und Tempoläden auf das Selbstbedienungssystem umstellen. Als Mindestgröße für die Wirtschaftlichkeit einer derartigen Umstellung sehen wir eine Umsatzgröße von monatlich DM 2o.ooo bis 25.ooo bzw. eine Raumgröße von

---

1) Nach einer Mitteilung des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften an den Verfasser standen Angaben von 2.961 (= 32 Prozent) Läden mit einer Verkaufsfläche von ca. 185.ooo qm zur Verfügung.

4o bis 6o qm Verkaufsfläche an. [1]

Die nicht für die Selbstbedienung geeigneten Klein- und Kleinstläden, bei denen eine Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist, werden aufgegeben, wobei nach Möglichkeit versucht werden wird, die Schließung mehrerer kleiner Läden durch die Errichtung eines größeren Ladens zu kompensieren. Die neu zu errichtenden Läden werden in ihrer am Verkaufsraum gemessenen Größe erheblich über den gegenwärtigen Durchschnittswerten liegen. Der Schwerpunkt wird bei den Läden zwischen 1oo und 25o qm Verkaufsfläche liegen. Darüber hinaus werden auch Großraumläden mit einer Verkaufsfläche von 5oo bis 1ooo qm errichtet werden. [2]

Die im Vertriebssektor anzustrebende Politik der kommenden Jahre hat die Deutsche Genossenschaftskasse in ihrem Jahresbericht treffend zusammengefaßt: " Größere Läden und mehr Läden, das ist die konsumgenossenschaftliche Aufgabe in Deutschland. Es werden viele kleine Läden verschwinden müssen- es werden aber noch mehr, noch weit mehr moderne, grössere Läden, vor allem Selbstbedienungsläden an ihre Stelle

---

1) Vgl. hierzu: Priess, Henksmeier, Martin, Leistungen und Kosten in Selbstbedienungsläden, als Manuskript vervielfältigt, Köln 1952, Seite 131: Hinsichtlich der Mindestgröße von Selbstbedienungsläden kann festgestellt werden, "daß auch die kleinen Selbstbedienungsläden mit günstigen Ergebnissen aufwarten. Die Annahme, daß die Selbstbedienungsläden nur in höheren Größenklassen wirtschaftlich und entwicklungsfähig sind, wird nicht bestätigt." Unter Berücksichtigung der Erfahrungstatsache, daß ein Selbstbedienungsladen mindestens 3 Arbeitskräfte erfordert und bei kleinen S-Läden ein durchschnittlicher Monatsumsatz von ca. DM 6.5oo.- je Verkaufskraft erreicht wird, ergibt sich hieraus ein Mindestumsatz von ca. DM 2o.ooo.- monatlich. Bei einem durchschnittlichen Monatsumsatz von DM 5oo.- je qm Verkaufsfläche bedeutet dies eine Größe von mindestens 4o qm die für einen S-Laden als notwendig erscheint.

2) Vgl. hierzu auch: Deutsche Genossenschaftskasse, (Hrsg.), Jahresbericht 1957, Seite 31. In Schweden "verdrängt der genossenschaftliche Großraumladen -Selbstbedienung- die kleinen Verteilungsstellen. Die Gesamtbewegung baut ihr Ladennetz nicht mehr aus durch Vermehrung der Zahl der Läden, sie stärkt es vielmehr durch Modernisierung und Vergrößerung der Läden, durch Verbesserung des "Service". In den Jahren 1955 und 1956 stiegen Umsatz und Mitgliederzahl der schwedischen Konsumgenossenschaften, die Zahl der Läden aber nahm ab." Zu der vergleichsweisen Entwicklung der Geschäftsgrößenklassen im Lebensmitteleinzelhandel der USA siehe: Gerti Meineke-Hayler, Super markets in den USA, Bad Homburg 1956, Seite 66 f.

treten müssen, und es werden viele Läden sich einen besseren Standort suchen müssen." [1]

Hinsichtlich der Sortimentsgestaltung gehen wir davon aus, daß die Konsumgenossenschaften in den kommenden Jahren keine Spezialläden errichten werden, da dies der Einkaufsgewohnheit "alle Einkäufe unter einem Dach zu tätigen" widersprechen würde. Es wird sich hingegen als zweckmäßig erweisen, in größeren Läden eine strengere Sortimentsaufteilung durchzuführen. [2] Wir versuchen nun die dargestellten Grundsätze der Investitionspolitik im Vertriebsbereich zur Schätzung des wahrscheinlichen Kapitalbedarfes zu quantifizieren. Dabei gehen wir davon aus, daß es den Konsumgenossenschaften in den nächsten Jahren durch Rationalisierungsmaßnahmen [3] gelingen wird, den Monatsumsatz je qm Verkaufsfläche [4] auf den von verschiedenen Filialbetrieben bereits heute erreichten Stand von DM 600.-- [5] zu steigern. Unter dieser Annahme wird zur Erzielung eines durchschnittlichen Monatsumsatzes von ca. 460 Millionen DM eine Verkaufsfläche von 770 bis 775.000 qm benötigt werden und die bei den deutschen Konsumgenossenschaften gegenwärtig vorhandenen 9.180 Läden mit einer Verkaufsfläche von ca. 440.000 qm werden zur Erreichung der angegebenen Ziele etwa folgenden Veränderungen unterworfen werden müssen:

1.) Etwa 2.600 Kleinläden mit einer Verkaufsfläche von 70.000 qm werden geschlossen, ihre Funktionen werden teilweise von größeren neueröffneten Läden mit übernommen.

2.) Etwa 1.500 vorwiegend in kleineren Orten gelegene Bedienungsläden mit einer Verkaufsfläche von ca. 50.000 qm werden in ihrer bisherigen Form unverändert bestehen

---

1) Deutsche Genossenschaftskasse, a.a.O., Seite 31.

2) Vgl. hierzu: W.P. Watkins, Aufgaben und Möglichkeiten des Genossenschaftswesens in unserer Zeit, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 8, Heft 112, 1958, Seite 2.

3) Die hier zu behandelnde Verbesserung der Ladenstruktur ist als eine wesentliche dieser Rationalisierungsmaßnahmen anzusehen.

4) Vgl. zum gegenwärtigen Monatsumsatz je qm Verkaufsfläche: Helmut Pelster, Die Selbstbedienungsläden der Konsumgenossenschaften, Manuskript, nicht veröffentlicht, Hamburg 1956, Seite 50 f.

5) Vgl. hierzu: K.H. Henksmeier und F. Schucht, Ein Jahr Betriebsvergleich, in: Selbstbedienung, Nr. 8, Oktober 1958, Seite 5.

bleiben.

3.) Etwa 3.150 Bedienungsläden über 60 qm mit einer Gesamtverkaufsfläche von ca. 180.000 qm werden auf Selbstbedienung umgestellt.

4.) Etwa 1.600 Tempoläden mit einer Verkaufsfläche von ca. 105.000 qm werden auf Selbstbedienung umgestellt.

5.) Die 340 Selbstbedienungsläden mit einer Verkaufsfläche von ca. 40.000 qm bleiben unverändert bestehen.

Nach Durchführung dieser Maßnahmen würde das Ladennetz der Konsumgenossenschaften aus etwa 6.580 Läden mit einer Verkaufsfläche von ca. 375.000 qm bestehen. Es müssen daher ungefähr 400.000 qm Verkaufsfläche durch Errichtung neuer Läden geschaffen werden. [1]

Zur Beantwortung unserer Frage, welcher Kapitalbedarf in den kommenden zehn Jahren im Ladennetz der Konsumgenossenschaften auftreten wird, sind noch Annahmen über die bei der Errichtung neuer und der Modernisierung bestehender Läden je qm Verkaufsfläche durchschnittlich anfallenden Investitionen zu machen. [2] Auf Grund der vorliegenden Erfahrungsziffern [3] gehen wir bei der Neuerrichtung von Läden von DM 600.- Bauinvestitionen und DM 550.- Einrichtungsinvestitionen je qm Verkaufsfläche aus. [4]

---

1) Nimmt man an, daß diese Vermehrung der Verkaufsfläche um ca. 400.000 qm durch die Errichtung von 2.000 bis 2.500 Selbstbedienungsläden verwirklicht wird, so bedeutet dies für die Struktur des Ladennetzes ein Ansteigen der Verkaufsfläche um fast 80 Prozent bei gleichbleibender bzw. leicht rückläufiger Anzahl der Läden. Die durchschnittliche Ladengröße würde von gegenwärtig ca. 48 qm auf 85 bis 90 qm ansteigen.

2) Die bei der Errichtung von Läden anfallenden Investitionen werden üblicherweise auf den qm Verkaufsfläche bezogen.

3) Vgl. hierzu: Robert Nieschlag, Der Handel in der Zeit - die Zeit im Handel, Frankfurt, o.J. (1957), Seite 42, K.H. Henksmeier und F. Schucht, a.a.O., Seite 15.

4) Diese Angaben decken sich auch mit den bei amerikanischen super markets durchschnittlich anfallenden Investitionen, die an Baukosten 155 Dollar und an Einrichtungsinvestitionen 124 Dollar, also insgesamt 279 Dollar je qm Verkaufsfläche (= 1.160 DM) erfordern. Super market institute, (Hrsg.) Facts about new super markets opened in 1957, Chicago 1958, Seite 10.

Bei neuen Mietläden [1] setzen wir anstelle der Bauinvestitionen einen Betrag von DM 2oo.- je qm Verkaufsfläche für Baukostenzuschüsse und Mietvorauszahlungen an, da dies den gegenwärtigen Marktverhältnissen entspricht. [2] Für die Umstellung von Bedienungsläden auf Selbstbedienung legen wir Einrichtungsinvestitionen von DM 5oo.- je qm zugrunde, weil in der Regel das gesamte Inventar erneuert werden muß. Da bei der Umstellung von Tempoläden auf das Selbstbedienungssystem hingegen zahlreiche Einrichtungsgegenstände verwendet werden können, werden hier im Durchschnitt DM 2oo.- je qm Verkaufsfläche ausreichen. [3]

An Bauinvestitionen schätzen wir für die Umstellung von Bedienungsläden DM 1oo.- je qm. [4] Sämtliche bisher besprochenen Investitionen im Ladennetz stellen Rationalisierungs- oder Erweiterungsinvestitionen dar. Für Ersatzinvestitionen schätzen wir je qm Verkaufsfläche, gestaffelt nach dem durchschnittlichen Zeitpunkt der Durchführung der ursprünglichen Investitionen für den Zeitraum 1958 bis 1967: DM 45o.- je qm bei den bestehenden Bedienungsläden, DM 35o.- bei den bestehenden Selbstbedienungsläden, DM 15o.- bei den vom Bedienungs- und Temposystem auf Selbstbedienung umgestellten Läden und DM 5o.- bei den neu zu errichtenden Selbstbedienungsläden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Annahmen ergibt sich die in der nachfolgenden Übersicht zusammengestellte Schätzung des Finanzbedarfes, der in den kommenden zehn Jahren bei den deutschen Konsumgenossenschaften zur Modernisierung und Ausdehnung des Ladennetzes auftreten wird.

---

1) Wir nehmen an, daß von den erforderlichen 4oo.ooo qm Verkaufsfläche 25o.ooo qm Mietläden und 15o.ooo Läden in eigenen Grundstücken sein werden, da sich aus der Tendenz, größere Läden zu eröffnen, vielfach die Notwendigkeit des Erwerbs der Grundstücke ergeben wird.
2) Die Hälfte dieser Zahlungen sehen wir als verlorene Zuschüsse an, die andere Hälfte wird als Darlehen mit einer durchschnittlich 2ojährigen Laufzeit angenommen.
3) Dieser verhältnismäßig niedrige Betrag erklärt sich daraus, daß die Tempoläden alle nach 195o eingerichtet wurden und dabei in der Regel bereits eine Weiterentwicklung dieser Läden zum Selbstbedienungssystem vorgesehen wurde.
4) Diese Investitionen sind für die, dem Vertriebssystem angepaßte Gestaltung von Fassade, Schaufenster und Ladeneingang angesetzt.

Tabelle 23

Geschätzte Investitionen zur Modernisierung und Ausdehnung des Ladennetzes der deutschen Konsumgenossenschaften
(Angaben in Millionen DM)

	Verkaufsfläche in 1ooo qm	Erweiterungsinvestitionen		Ersatzinvestitionen	Gesamtinvestitionen
		Gebäude	Einrichtung		
1) Unveränderte Bedienungsfl.	5o	-	-	23	23
2) Unveränderte Selbstbedienungsfläche	4o	-	-	14	14
3) Umstellung von Bedienung auf Selbstbedienung	18o	18	9o	27	135
4) Umstellung von Tempo auf Selbstbedienung	1o5	-	21	16	37
5) Neu zu errichtende Selbstbedienungsfläche					
a. eigene Läden	15o	9o	83	8	181
b. Mietläden	25o	(5o)	138	13	2o1
Summe	775	158	332	1o1	591

Die von uns dargestellte Investitionspolitik würde nach dieser Schätzung Investitionen im Ladennetz von ca. 59o Millionen DM erfordern. Berücksichtigt man bei den angegebenen Investitionen im Ladennetz noch die wahrscheinliche Steigerung der Baukosten und die Verteuerung der Einrichtungskosten, die im Zuge der immer hochwertigeren Ladenausstattungen (insbesondere Kühlmöbel und Kassen) eintreten werden, [1] so erhöht

1) Wir haben bei den Erweiterungsinvestitionen Steigerungen der Baukosten in Höhe von 3o Prozent und bei den Einrichtungskosten in Höhe von 2o Prozent angenommen. Die Kostenerhöhungen bei den Ersatzinvestitionen schätzen wir auf nur 1o Prozent, da die Durchführung dieser Investitionen zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen wird.

sich die Summe der geschätzten Investitionen wie folgt:

Bau von Läden	14o Millionen DM
Ladeneinrichtungen	4oo Millionen DM
Baukostenzuschüsse	5o Millionen DM
Ersatzinvestitionen	11o Millionen DM
Gesamtinvestitionen	7oo Millionen DM

Nach einer vom Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften im Jahre 1956 angestellten Erhebung über den Investitionsbedarf der deutschen Konsumgenossenschaften für die Jahre 1957 bis 1959 wurden im Ladennetz jährliche Investitionen von ca. 35 Millionen DM geplant. [1] Nach unseren Schätzungen werden in den kommenden zehn Jahren hingegen durchschnittlich 65 bis 7o Millionen DM im Ladennetz investiert werden müssen, wenn das Ziel einer Ausweitung des Marktanteils erreicht werden soll. Eine Verdoppelung der jährlichen Investitionen im Ladennetz auf einen Betrag, der der Höhe der Gesamtinvestitionen in den vergangenen Jahren entspricht, wird auf die deutschen Konsumgenossenschaften zukommen und ihre Finanzierungspolitik vor neue Aufgaben stellen.

III. Die Eigenproduktion der Konsumgenossenschaften

Eigenproduktion ist " der in genossenschaftlich integrierten Betrieben sich vollziehende Produktionsprozess zur Erstellung der von den angeschlossenen Mitgliederwirtschaften benötigten Leistungen (Güter)" [2]. Kriterien für die Wirtschaftlichkeit der genossenschaftlichen Eigenproduktion ist ein Kostenvorsprung vor dem Fremdbezug und somit indirekt über die erreichbare Betriebsgröße der mengenmäßige Bedarf der Mitglieder und die Periodizität des nachfragewirksamen Auftretens dieses Bedarfes.

---

1) ZdK, Kurzfassung der Gesamtauswertung der Erhebung über die Investitionsvorhaben und den Finanzbedarf für die Jahre 1957, 1958, 1959 und später, Manuskript, nicht veröffentlicht, Hamburg 1957.
2) Rudolf Hämmerle, Genossenschaftliche Eigenproduktion, Diss., Mannheim 1958, Seite 13.

Mit diesen einleitenden Bemerkungen ist gleichzeitig das Unterscheidungsmerkmal für die sogenannte zentrale und dezentrale Eigenproduktion, d.h. für die Produktion der GEG und der örtlichen Konsumgenossenschaften gegeben. Die zentrale Eigenproduktion ist "durch eine Konzentrierung des Bedarfes sämtlicher interessierter Genossenschaften gekennzeichnet. Hierdurch wird erreicht, daß auch solche Güter hergestellt werden können, für deren Produktion umfangreiche Anlagen notwendig sind." [1)]

Der Umfang der Eigenproduktion der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung, also zentrale und dezentrale Eigenproduktion, sei anhand nachstehender Übersicht erläutert.

Tabelle 24

Anzahl und Umsatz der Produktionsbetriebe der GEG und der Konsumgenossenschaften im Jahre 1957

	Anzahl	Umsatz in Mill. DM	Anteil am Gesamtumsatz %
Produktionsbetriebe der GEG	28	489	36,o
Produktionsbetriebe der Konsumgenossenschaften	231	436	16,8

Quellen: GEG, a.a.O., Seite 16 und ZdK, Jahrbuch 1957, Band 2, Seiten 51 und 74 f.

Für die Weiterentwicklung der zentralen Eigenproduktion kann für die kommenden Jahre mit einem Ausbau der bestehenden Produktionsstätten gerechnet werden. Für die Expansion der zentralen Eigenproduktion wird jedoch der Grundsatz gelten müssen, daß die GEG dabei nur soweit wird gehen können, wie sie dies aus Fremdmitteln finanzieren kann. Eine Erhöhung des Beteiligungskapitals und eine Verstärkung der Selbstfinanzierung eigens zu diesem Zwecke werden unter Berücksichtigung der finanziellen Anstrengungen der Konsumgenossenschaften auf dem Sektor des Ausbaues des Ladennetzes nicht möglich sein. Das erscheint auch unter dem Gesichtspunkt der bereits erreichten Anteile der zentralen Eigenproduktion am

1) Rudolf Hämmerle, a.a.O., Seite 47.

Gesamtumsatz der GEG und der Konsumgenossenschaften nicht erforderlich. Im Vergleich zu anderen europäischen Großeinkaufsgesellschaften liegt die GEG hinter Schweden und den Niederlanden an dritter Stelle. [1)]

Für die dezentrale Eigenproduktion gehen wir von der Prämisse aus, daß in den kommenden Jahren der auf das Vertriebsnetz gelegte Schwerpunkt der Geschäftspolitik zur Zurückhaltung bei Erweiterungsinvestitionen führen wird. Dies erscheint um so wahrscheinlicher, als sich auf dem Gebiet der Brot- und Fleischherstellung in immer größerem Ausmaß weitgehend mechanisierte Arbeitsweisen durchzusetzen beginnen und mit der Ablösung der handwerklichen durch die industrielle Fertigung zu rechnen sein wird, womit für die Abgrenzung zwischen zentraler und dezentraler Eigenproduktion neue Maßstäbe Geltung finden werden.

Da nach Schätzungen des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften bei Bäckereien ca. 75 Millionen DM und bei Fleischereien ca. 12 Millionen DM und zur Instandhaltung der sonstigen 75 Produktionsbetriebe nach Schätzung des Verfassers mindestens 1o Millionen DM aufgebracht werden müssen, haben die Konsumgenossenschaften in den kommenden Jahren unter Außerachtlassung jeglicher Erweiterungsinvestitionen jährlich Mittel in Höhe von 9 bis 1o Millionen DM zur Instandhaltung und Verbesserung der teilweise überalterten Produktionsstätten aufzuwenden. Für die weitere Ausgestaltung der dezentralen Produktion wird die Errichtung von regionalen Produktionsbetrieben mit einer über den heutigen Werten liegenden Betriebsgröße an Bedeutung gewinnen. [2)] Aus diesem Grunde können wir uns den Schätzungen des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften hinsichtlich der für Erweiterungsinvestitionen in Produktionsbetrieben aufzubringenden Mittel nicht anschließen. Bei den Erweiterungsinvestitionen berücksichtigen wir nur ein Viertel der vom

---

1) Vgl. Hans Handschin, Untersuchung über den Umfang und die Art der Eigenproduktion der konsumgenossenschaftlichen Großeinkaufsgesellschaften in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 5, 1955, Seite 149.

2) Vgl. hierzu: Der Verbraucher, vom 23.8.1958, Seite 79: "Britische Genossenschaftsbäckereien in der Umstellung." Danach haben 2oo Konsumgenossenschaften ihre lokalen Bäckereien geschlossen und werden von regionalen Betrieben beliefert.

Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften geschätzten Investitionen, [1] da es sich bei den Bäckereien in großer Zahl um kleinere Betriebe handelt, deren Errichtung uns aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zweifelhaft erscheint und bei Erweiterungsinvestitionen in Fleischereien, wegen der hier in Wandlung befindlichen Produktionsverfahren, und der mit der Steigerung der optimalen Betriebsgröße möglicherweise eintretenden Erfordernis zur überlokalen oder zentralen Eigenproduktion überzugehen, Zurückhaltung geboten erscheint.

Tabelle 25

Geschätzte Investitionen in Produktionsbetrieben der deutschen Konsumgenossenschaften

(Angaben in Millionen DM)

	Ersatzinvestitionen	Erweiterungsinvestitionen	Gesamtinvestitionen
Bäckereien	74	9	83
Fleischereien	12	1o	22
Sonstige Betriebe	1o	-	1o
Summe	96	19	115

IV. Die Ausdehnung des Sortiments der Konsumgenossenschaften auf Nichtlebensmittel [2]

Die deutschen Konsumgenossenschaften haben in Vergangenheit und Gegenwart ihre Tätigkeit vorwiegend auf die Versorgung ihrer Mitglieder mit Nahrungs- und Genußmitteln abgestellt und sind im Gegensatz zu den schwedischen und finnischen Konsumgenossenschaften nur in Ausnahmefällen über dieses begrenzte Sortiment hinausgegangen. Erst in den letzten Jahren hat

1) Es handelt sich bei dieser Schätzung um die Neuerrichtung von 6o Bäckereien und 5o Fleischereien mit durchschnittlichen Investitionen von 6oo.ooo bzw. 8oo.ooo DM.

2) Das Nichtlebensmittelsortiment, das dem englischen "durable goods" entspricht, wird bei den deutschen Konsumgenossenschaften als Gebrauchsgütergeschäft bezeichnet.

man dem Gebrauchsgütermarkt auch in der Praxis einige Aufmerksamkeit zugewendet, die über die im konsumgenossenschaftlichen Schrifttum häufig zu findende theoretische Forderung nach Versorgung der konsumgenossenschaftlichen Mitglieder mit allen Ge- und Verbrauchsgütern hinausgeht. [1] So hat die GEG durch eine Intensivierung des Versandgeschäftes und des Möbelvertriebes "eine erfreuliche Aufwärtsentwicklung des Gebrauchsgütergeschäftes zu verzeichnen." [2] Hinsichtlich der weiteren Entwicklungsmöglichkeiten glaubt man, das es möglich sein werde, "noch große Umsatzreserven zu erschließen." [2] Dieser optimistischen Erwartung lassen sich auch begründete Auffassungen größter Zurückhaltung entgegenstellen. "Eine wirkliche systematische konsumgenossenschaftliche Erschliessung des Gebrauchsgütermarktes ist auf traditionellem Wege nicht mehr möglich." [3] Außerdem ist zu bedenken, daß fast alle Konsumgenossenschaften "nicht in der Lage (sind) das Gebrauchsgütergeschäft so zu entwickeln, daß sie ... allen ihren Mitgliedern auf dem Gebrauchsgütermarkt die gleichen Chancen bieten können wie auf dem Lebensmittelsektor." [3] Uns scheint auf Grund dieser Überlegungen eines sicher: Man wird nicht in der Lage sein, das Gebrauchsgütergeschäft in größerem Umfang aufzunehmen, wenn man sich nicht entschließt, eine organisatorische Form der Abwicklung dieses Geschäftes zu suchen, die von den örtlichen Konsumgenossenschaften völlig unabhängig ist. [4] Damit würde vermieden, daß in Zeiten eines sich verschärfenden Wettbewerbs die örtlichen Konsumgenossenschaften einen völlig neuen Geschäftszweig aufnehmen, zu dem ihnen in zahlreichen Fällen die notwendige fachliche Kenntnis und Erfahrung fehlt. Auch scheint es nicht zweckmäßig, bevor die sich im Lebensmittelvertrieb anbahnenden Veränderungen zu einem gewissen Abschluß gebracht sind, derartige Experimente zu unternehmen. Gemäß dieser These nehmen wir in unserer Investitionsschätzung keine zusätzlichen Mit-

---

1) Vgl. hierzu: ZdK, Jahrbuch, 195o, Seite 31.
2) GEG, a.a.O., Seite 34.
3) Deutsche Genossenschaftskasse, a.a.O., Seite 32.
4) Dabei denken wir insbesondere an die Organisationsform des Filialsystems (eventuell in Verbindung mit Ausstellungsräumen) unter einer zentralen Lenkung für das gesamte Bundesgebiet. Vgl. hierzu auch: Kurt Schönemann, Die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Konsumgenossenschaften, Diss., Mannheim 1952, Seite 62.

tel für eine systematische Inangriffnahme des Gebrauchsgütergeschäftes auf. Lediglich für die Errichtung einiger Warenhäuser durch Großgenossenschaften veranschlagen wir einschließlich Ersatzinvestitionen einen Betrag von ca. 25 Millionen DM.

V. Investitionen in den Betriebsbereichen Lagerhaltung, Transportwesen und Verwaltung

Zur Vervollständigung unserer Schätzung der in den kommenden zehn Jahren durchzuführenden Investitionen dienen die nachfolgenden Überlegungen:

1.) Die Erweiterungsinvestitionen in den Zentrallägern der Konsumgenossenschaften werden durch das Wachstum der Umsätze bestimmt. Ersatz- und Rationalisierungsinvestitionen sind in größerem Umfang zur Senkung der Kosten der Lagerhaltung durchzuführen. Nach Schätzung des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften werden ca. 8o Millionen DM erforderlich sein, um die Lagerhaltung der Konsumgenossenschaften optimal zu gestalten. [1] Der Schwerpunkt dieser Vorhaben liegt bei Rationalisierungsinvestitionen.

2.) Die Konsumgenossenschaften planten im Fuhrpark für die Jahre 1957 bis 1959, nach der bereits erwähnten Erhebung des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften die Anschaffung von jährlich 2oo Lastkraftwagen mit ca. 65o to Ladegewicht. [2] Hierfür waren Investitionen von knapp 4 Millionen DM jährlich vorgesehen. Mittel in gleicher Höhe werden wir auch in unserer Finanzbedarfsrechnung für die kommenden zehn Jahre ansetzen.

3.) Für die Investitionen in den Betriebsbereichen Verwaltung (Gebäude, Einrichtungen, Maschinen), Werkstättenbetriebe, Garagen etc. liegen keine Anhaltspunkte vor, auf die sich unsere Schätzung beziehen kann. Wir nehmen trotz der fehlenden Erfahrungswerte einen Finanzbedarf von 3 bis 5 Millionen DM jährlich an, um unsere Kapitalbedarfsrechnung zu vervollständigen.

---

1) Nach einer Auskunft des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften an den Verfasser.

2) ZdK, Kurzfassung der Gesamtauswertung der Erhebung über die Investitionsvorhaben und den Finanzbedarf für die Jahre 1957, 1958, 1959 und später, Manuskript, nicht veröffentlicht, Hamburg 1957.

VI. Die Funktionsteilung im Bereich der Konsumgenossenschaften

Durch Beschränkung des Themas auf die Konsumgenossenschaften haben wir die Finanzierung der konsumgenossenschaftlichen Warenzentrale sowie die Finanzierung anderer konsumgenossenschaftlicher Organisationen außer acht lassen müssen. Da wir in den vorangegangenen Ausführungen dieses Abschnittes verschiedentlich festgestellt haben, daß in den kommenden Jahren z.B. eine Sortimentausdehnung bei den örtlichen Konsumgenossenschaften nicht wahrscheinlich sei, und wir andererseits die Möglichkeit offen ließen, durch die Warenzentrale oder eine zu gründende konsumgenossenschaftliche Unternehmung dennoch in der gleichen Richtung wirksam zu werden, mag der Eindruck entstanden sein, daß mit der Zuweisung einer solchen Aufgabe an eine andere Institution als die örtlichen Konsumgenossenschaften die Probleme der Finanzierung gelöst seien. Sicherlich wird es, um ein Beispiel zu nennen, für die GEG kein Finanzierungsproblem darstellen, eine Fleischwarenfabrik zu errichten, während eine solche Aufgabe über das finanzielle Leistungsvermögen auch einer größeren Konsumgenossenschaft hinausgehen mag. Andererseits wird es aber auch für die GEG ein schwerwiegendes Finanzierungsproblem darstellen, in größerem Umfang den Vertrieb von Gebrauchsgütern aufzunehmen.

Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß man die finanziellen Probleme der einzelnen Teile der Konsumgenossenschaftsbewegung zwar gesondert untersuchen kann, daß es aber letzten Endes für die Konsumgenossenschaften insgesamt nur eine begrenzte Menge langfristiger Mittel gibt. Es besteht daher für die Geschäftspolitik der verschiedenen genossenschaftlichen Institutionen ein gewisser Zwang zur Koordinierung der Maßnahmen.So würde z.B. der Versuch der GEG, für ihre Zwecke alle erreichbaren Mittel zu sichern, starke Auswirkungen auf die Fremdfinanzierung der Konsumgenossenschaften aufweisen.

Wir glauben gezeigt zu haben, daß durch eine gelenkte Funktionsteilung innerhalb der Konsumgenossenschaften der Finanzbedarf zwar verlagert werden kann, daß hiermit auch bei der Kapitalbeschaffung gewisse direkte Vorteile verbunden

sein können, daß jedoch auf indirektem Wege jede Funktionsverlagerung für die Finanzierung in langfristiger Betrachtung indifferent ist. Daraus folgt, daß sowohl bei der Investitionsplanung als auch bei der langfristigen Finanzierung eine Abstimmung zwischen den genossenschaftlichen Institutionen erfolgen muß, wenn man insgesamt zu einer optimalen Mittelverwendung gelangen will.

VII. Das Verhältnis zwischen dem zukünftigen Finanzbedarf und den vorhandenen Finanzierungsmitteln

Die Zusammenfassung unserer Schätzungen über die Investitionen in den einzelnen Betriebsbereichen der deutschen Konsumgenossenschaften für die Jahre 1958 bis 1967 ist in der nachstehenden Übersicht enthalten:

Tabelle 26

Geschätzte Investitionen der deutschen Konsumgenossenschaften in den Jahren 1958 bis 1967 [1]

(Angaben in Millionen DM)

	Gesamtinvestitionen	davon	
		Gebäude	Einrichtung
Ladennetz [2]	675	155	520
Produktionsbetriebe	115	50	65
Zentralläger	80	30	50
Fuhrpark	40	-	40
Verwaltung und Sonstiges	40	15	25
Summe	950	250	700

Die vorstehenden Ziffern müssen zur Ermittlung des gesamten langfristigen Kapitalbedarfes um die Zugänge beim Finanzanlagevermögen und die Tilgungen auf langfristige Verbindlichkeiten vermehrt werden.

1) Zu Finanzbedarfsschätzungen ausländischer Konsumgenossenschaftsbewegungen vgl.: Co-operative Union, Report, insbesondere Seite 132 ff und Seite 254, Thorsten Ohde, Strukturwandlungen im wirtschaftlichen und genossenschaftlichen Sektor, in: Internationale genossenschaftliche Rundschau, Band 51, Nr. 9, September 1958, Seite 272, G. Kéler, a.a.O., Seite 238 f.

2) Einschließlich der Investitionen in Warenhäusern.

1.) Die Zugänge zu den Finanzanlagen [1] schätzen wir auf 6o Millionen DM. Davon entfallen, wie bereits erläutert, 5o Millionen DM auf Darlehen für den Ausbau des Ladennetzes und 1o Millionen DM auf sonstige Finanzanlagen, insbesondere auf Beteiligungen.

2.) Die auf langfristige Verbindlichkeiten zu leistenden Tilgungen schätzen wir auf ca. 11o Millionen DM. Sie setzen sich zusammen aus 25 Millionen DM zu tilgende Verbindlichkeiten aus der Vermögensauseinandersetzung, [2] aus 3o Millionen DM Tilgungen aus den Konsumgenossenschaften bis 1957 gewährten, hypothekarisch gesicherten Krediten, [3] aus der Rückführung der mit 35 Millionen DM ausgewiesenen sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten und aus 2o Millionen DM Tilgungsraten auf neu aufzunehmende Grundpfandkredite. [4] Damit ergibt sich insgesamt folgender Kapitalbedarf:

Tabelle 27

Geschätzte langfristige Mittelverwendung bei den deutschen Konsumgenossenschaften in den Jahren 1958 bis 1967

Art der Mittelverwendung	Mill. DM
Investitionen im Sachanlagevermögen	95o
Erhöhung des Finanzanlagevermögens	6o
Tilgung langfristiger Verbindlichkeiten	11o
Summe	1.12o

Nach unseren Schätzungen werden die deutschen Konsumgenossenschaften in den kommenden zehn Jahren 1 bis 1,2 Milliarden DM an lamgfristigen Mitteln aufbringen müssen, um die genannten Ziele zu erreichen.

---

1) Zur Zusammensetzung des Finanzanlagevermögens siehe: ZdK, Jahrbuch, 1957, Band 2, Seite 35 f.
2) Dabei sind die Verbindlichkeiten mit den Forderungen an das Gemeinschaftswerk saldiert.
3) Analog zu der Annahme über die Anschaffungswerte des Grundbesitzes (25o Millionen DM) haben wir die ursprüngliche Höhe der Grundpfandschulden auf 8o Millionen DM geschätzt und davon jährliche Tilgungen von 4 v.H. angesetzt. Vgl. hierzu auch: ZdK, Jahrbuch, 1957, Band 2, Seite 25.
4) Neue Grundpfandbriefe können bis ca. 11o Millionen DM aufgenommen werden. Die im Durchschnitt für 5 Jahre aufzubringenden Tilgungen machen 22,5 Millionen DM aus.

Fragen wir nun, welche Möglichkeiten zur Aufbringung von langfristigen Mitteln im Rahmen der bisherigen Finanzierungspolitik der deutschen Konsumgenossenschaften bestehen:

1.) Die Geschäftsanteile waren 1957 zu rund 7o v.H. eingezahlt, so daß von den bisherigen Mitgliedern noch rund 23 Millionen DM aufzubringen sind. Insgesamt werden die Geschäftsguthaben die Summe von 1oo Millionen DM nicht übersteigen. Dazu ist noch die Aufstockung der Geschäftsguthaben durch Zugang neuer Mitglieder zu berücksichtigen. Auf Grund der bisherigen Entwicklung läßt sich hier bis zum Jahre 1967 kaum ein Stand von mehr als 3,5 Millionen Mitglieder erreichen. Dieser Zugang von rund 1 Million entspricht einer jährlichen Zuwachsrate von ca. 3,5 v.H. Bei einem durchschnittlichen Geschäftsanteil von 5o DM und unter Berücksichtigung einer fünfjährigen Einzahlungsdauer durch Einbehaltung der Betriebsbeteiligungsdividende wird sich ein effektiver Zugang bei den Geschäftsguthaben von höchstens 35 Millionen DM durch Zugang neuer Mitglieder ergeben.

2.) Die Rücklagenbildung bei den Konsumgenossenschaften war in den vergangenen Jahren von der Umsatzentwicklung unabhängig und lag bei etwa 5 Millionen DM jährlich. Es kann angenommen werden, daß unter Beibehaltung der Politik "möglichst wenig Körperschaftssteuer zu entrichten" kaum mehr als 6o Millionen DM den Rücklagen zugeführt werden.

3.) Damit würde sich für die kommenden zehn Jahre etwa folgende Entwicklung des Eigenkapitals der Konsumgenossenschaften ergeben:

Tabelle 28

Geschätzte Entwicklung des Eigenkapitals der deutschen Konsumgenossenschaften

(Angaben in Millionen DM)

	Stand 1957	Zugang 1958-1967	Stand 1967
Geschäftsguthaben bisheriger Mitglieder	76	24	1oo
Geschäftsguthaben neuer Mitglieder	-	35	35
Rücklagen	1o5	6o	165
Summe	181	119	3oo

4.) Die Abschreibungen werden in unserem Betrachtungszeitraum etwa 5oo Millionen DM betragen. Bei der Schätzung dieses Betrages sind wir von einer durchschnittlichen Lebensdauer von 5o Jahren bei Investitionen in Gebäuden [1] und von 1o Jahren bei Einrichtungsinvestitionen ausgegangen. Wir haben weiterhin angenommen, daß diese verbrauchsbedingten Abschreibungen mit den bilanzmäßig ausgewiesenen Anlageabschreibungen übereinstimmen. Diese Abschreibungen setzen sich zusammen aus ca. 425 Millionen DM auf Einrichtungen und Maschinen [2] und 75 Millionen DM auf Gebäude. [3]

5.) Die Grundpfandschulden werden unter Zugrundelegung der von uns vorgenommenen Unterteilung der Investitionen in solche in Gebäuden und Einrichtungsgegenständen bis auf etwa 165 Millionen DM ausgedehnt werden können. [4] Das ergibt unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Grundpfandschulden einen effektiven Zugang an langfristigen Mitteln in Höhe von 11o Millionen DM.

6.) Die nicht dinglich abgesicherten langfristigen Darlehen an Konsumgenossenschaften betrugen 1957 rund 35 Millionen DM. In diesem Betrag sind insbesondere die von der Aufbaugenossenschaft verbürgten Kredite enthalten. Wir nehmen an, daß diese Darlehen verdoppelt und damit auf einen Stand von 7o Millionen DM gebracht werden können.

7.) Auf Grund vorstehender Überlegungen würde sich in den kommenden zehn Jahren etwa folgende Entwicklung des langfristigen Fremdkapitals ergeben:

---

1) Dabei rechnen wir jährlich 4 Millionen DM Abschreibung auf den bestehenden Grundbesitz, gehen also von Anschaffungswerten von 25o Millionen DM aus.
2) Davon 96 Millionen DM Bilanzbestand 1957 und 33o Millionen DM auf Zugänge.
3) Davon 5o Millionen DM auf Bilanzbestand und 25 Millionen DM auf Zugänge.
4) Bei dieser Schätzung haben wir Beleihungsgrenzen für den Grundbesitz von 4o Prozent der in der Bilanz 1957 ausgewiesenen Werte, von 5o Prozent der Gebäude, in denen Läden errichtet werden sollen, und von 3o Prozent der gewerblich genutzten Gebäude angenommen.

Tabelle 29

Geschätzte Entwicklung des langfristigen Fremdkapitals der deutschen Konsumgenossenschaften

(Angaben in Millionen DM)

	Stand 1957	1958-1967 Zugang	1958-1967 Abgang	Stand 1967
Grundpfandschulden	55	11o	5o	115
GW- Verbindlichkeiten	27	-	27	-
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	35	7o	35	7o
Summe	117	18o	112	185

Die unter den Punkten eins bis sieben geschätzte Entwicklung der einzelnen, den deutschen Konsumgenossenschaften verfügbaren Kapitalquellen ergibt, zusammengefaßt für den Betrachtungszeitraum 1958 bis 1967, ein Aufkommen an langfristigen Mitteln in Höhe von ca. 82o Millionen DM, wie aus der nachstehenden Übersicht hervorgeht.

Tabelle 3o

Geschätzte langfristige Mittelherkunft bei den deutschen Konsumgenossenschaften in den Jahren 1958 bis 1967

	Mill. DM
Erhöhung des Eigenkapitals	119
Abschreibungen	5oo
Rückflüsse auf Darlehnsforderungen	2o
Erhöhung langfristiger Verbindlichkeiten	18o
Summe	819

Die Gegenüberstellung der Schätzungen von Mittelverwendung und Mittelherkunft für die kommenden zehn Jahre ergibt, daß die Finanzierung der Investitionen nur zu ca. 75 Prozent gesichert ist oder mit anderen Worten, daß rund 3oo Millionen DM

an langfristigen Mitteln fehlen. Die Auswirkungen einer derartigen Investitions- und Finanzierungspolitik auf das Bilanzbild ist nachstehend schematisch aufgezeigt.

Tabelle 31

Geschätzte Vermögens- und Kapitalentwicklung bei den deutschen Konsumgenossenschaften in den Jahren 1958 bis 1967
(Angaben in Millionen DM)

	Stand	Veränderungen 1958 bis 1967		Stand
		Zugang	Abgang	
Sachanlagevermögen	250	950	500	700
Finanzanlagevermögen	50	60	20	90
Anlagevermögen	300	1,010	520	790
Eigenkapital	180	120	-	300
Langfristiges Fremdkapital	120	180	110	190
Langfristiges Kapital	300	300	110	490

Diese schematische Bilanz [1] weist neben der erheblichen Unterdeckung des Anlagevermögens durch langfristige Mittel auch einen stark sinkenden Eigenkapitalanteil aus. Während 1957 noch rund 60 Prozent des Anlagevermögens mit Eigenkapital finanziert waren, wird dieser Anteil auf etwa 38 Prozent um das Jahr 1967 absinken. Das deutet darauf hin, daß es bei den Versuchen, die sich aus unseren Schätzungen ergebende Finanzierungslücke zu schließen, in erster Linie darauf ankommen wird, weiteres Eigenkapital aufzubringen.

---

1) Ergänzend sei darauf hingewiesen, daß in dieser Bilanzentwicklung die Tendenz zur Erhöhung des Anlagevermögens je Umsatzeinheit ihre Fortsetzung findet (Umsatzsteigerung um 110 Prozent, Steigerung des Anlagevermögens um 160 Prozent). Die Verschiebung innerhalb des Anlagevermögens zu Gunsten der beweglichen Anlagen verschärft sich. Die Abschreibungen, die bei stetiger Steigerung des Investitionsvolumens bis auf ca. 150 Millionen DM jährlich, auf etwa 85 Millionen DM anwachsen werden, steigen auch im Verhältnis zum Umsatz noch leicht an.

Aus den aufgezeigten Entwicklungstendenden lassen sich zwei entgegengesetzte Schlußfolgerungen ziehen, entweder kann das skizzierte Investitionsprogramm nicht durchgeführt werden, oder aber die Konsumgenossenschaften müssen grundlegend neue Wege in der Finanzierung beschreiten, und die gesamte Finanzierungspolitik, insbesondere die Eigenfinanzierung an neuen Maßstäben orientieren. Nur die letzte Schlußfolgerung kann den weiteren Bestand und Fortschritt der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung sichern. Wir wenden uns daher der Frage zu, welcher Art die Neuorientierung der Finanzierungspolitik sein muß, damit die aufgezeigten Entwicklungstendenzen nicht durch den "Engpaß Kapital" an ihrer Verwirklichung gehindert werden.

E. Die Möglichkeiten einer Verbreiterung der Kapitalbasis der deutschen Konsumgenossenschaften in der Zukunft unter besonderer Berücksichtigung einer Verstärkung des Eigenkapitals

I. Die Möglichkeiten zu einer Verstärkung der langfristigen Fremdfinanzierungsmittel [1]

a. Die Erweiterung des Hypothekarkreditvolumens

Zur Beurteilung der zukünftigen Möglichkeiten der langfristigen Fremdfinanzierung mit dinglich gesicherten Krediten ist es notwendig, zunächst einen Blick auf die bisherige Finanzierung mit Grundpfandschulden bei den deutschen Konsumgenossenschaften und deren Besonderheiten zu werfen.

Grundpfanddarlehen werden in der Regel von Banken oder Versicherungen gewährt, die durch ihre Beleihungsgrundsätze bzw. durch die zwingenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes bei der Beleihung von Grundstücken über bestimmte Höchstwerte nicht hinausgehen können. Diese Höchstwerte werden als Beleihungsgrenze bezeichnet. Sie richten sich nach der Art der Nutzung eines Grundstückes. Dabei unterscheidet man gewerblich genutzte Grundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und Wohngrundstücke. Die zulässigen Höchstwerte für die Beleihung von Grundstücken durch erststellige Hypothekendarlehen liegen etwa bei folgenden Richtsätzen:

3o Prozent des Verkehrswertes bei gewerblich genutzten Grundstücken, 5o Prozent bei gemischt genutzten Grundstücken und 6o Prozent des Verkehrswertes bei reinen Wohngrundstücken. [2]

Anhand der Bilanzen der Konsumgenossenschaften läßt sich keine eindeutige Gruppierung der Grundstücke nach ihrer Nutzungsart durchführen. Auf Grund der Struktur des konsumgenossenschaftlichen Grundbesitzes, der einen Schwerpunkt bei den gemischt genutzten Grundstücken aufweist, läßt sich die durchschnittliche Beleihungsfähigkeit des gesamten Grundbesitzes auf etwa

---

1) Den Begriff des langfristigen Darlehens knüpfen wir an eine Mindestlaufzeit von zehn Jahren.

2) Vgl. hierzu insbesondere: K. Michaelis, Beleihungsgrundsätze für Sparkassen, 2. Auflage, Stuttgart 1953. Siehe auch die Rahmenvorschrift des § 12 des Hypothekenbankgesetzes.

4o Prozent des Verkehrswertes schätzen. [1]

Tabelle 32

Die Entwicklung der Grundpfandschulden bei den deutschen Konsumgenossenschaften 1954 bis 1957

Jahr	Grundpfand-schulden TDM	Zunahme zum Vorjahr in v.H.	Grundpfandschulden in v.H. der langfristigen Verbindlichkeiten	Grundpfandschulden in v.H. des Grundbesitzes
1954	27,o4o	-	69,2	24,2
1955	35,494	31,3	67,8	28,4
1956	47,468	33,7	64,1	33,7
1957	54,58o	15,o	6o,3	35,1

Quelle: Nach einer Auskunft des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften an den Verfasser.

Wie die vorstehende Übersicht zeigt, hat die Position Grundpfandschulden in den Gesamtbilanzen der deutschen Konsumgenossenschaften in den Jahren 1954 bis 1957 stark zugenommen. Da das Ansteigen der Grundpfandschulden über der Ausdehnung des Grundbesitzes lag, hat sich die Belastung des Grundbesitzes durch dinglich gesicherte Kredite laufend erhöht. Der Anstieg des Anteils der Grundpfandschulden am gesamten Grundbesitz hat sich erst 1957 etwas verlangsamt, da bei einer durchschnittlichen Beleihung mit 35,1 Prozent des Grundbesitzes bei vielen Konsumgenossenschaften die Möglichkeiten der Aufnahme weiterer Hypothekarkredite erschöpft sind. Betrachtet man den Anteil der Grundpfandschulden an den gesamten langfristigen Verbindlichkeiten der deutschen Konsumgenossenschaften, so wird diese These bestätigt. Während 1945 noch fast 7o Prozent der langfristigen Verbindlichkeiten als dinglich gesicherte Kredite aufgenommen werden waren, sank

1) Vgl. hierzu auch die Fußnote 4) auf Seite 11o und die sich aus den Schätzungen der Tabelle 26 ergebenden Beleihungsgrenzen. Danach wird die Beleihungsfähigkeit der Neuzugänge im Grundbesitz im Durchschnitt etwa 41 Prozent betragen. Durch die über die Abschreibungen hinausgehenden Tilgungsverpflichtungen auf die Grundpfandschulden wird die Beleihung des gesamten Grundbesitzes, wenn nicht Hypothekenaufstockungen vorgenommen werden, im Laufe der Jahre auf etwa 35 Prozent abnehmen.

der Anteil dieser Kredite bis 1957 auf 6o Prozent der gesamten langfristigen Verbindlichkeiten. Das bedeutet, daß es den Konsumgenossenschaften nicht gelungen ist, die sich zwischen dem gesamten langfristigen Kapitalbedarf und den zur Verfügung stehenden Eigenmitteln ergebende Differenz -den langfristigen Kreditbedarf- auf dem Wege der Hypothekarfinanzierung zu decken. Selbst der 1954 erreichte Anteil der Hypothekarkredite an den gesamten langfristigen Krediten konnte nicht gehalten werden. Es mußten vielmehr andere Wege beschritten werden, bei denen man die fehlenden dinglichen Sicherungen der Kredite durch die Schaffung neuer Sicherungsmöglichkeiten ausglich. Im nächsten Teilabschnitt werden diese Finanzierungsbestrebungen dargestellt. Die von den Konsumgenossenschaften in den Jahren 195o bis 1957 aufgenommenen Hypothekarkredite konnten, wie die nachstehende Übersicht zeigt, zum überwiegenden Teil von den beiden, den Konsumgenossenschaften nahestehenden Finanzierungsinstituten, der "Pensionskasse der deutschen Konsumgenossenschaften VVaG" und der "Alte Volksfürsorge" Gewerkschaftlich- Genossenschaftliche Lebensversicherungsaktiengesellschaft bereitgestellt werden. Erst in den Jahren 1956 und 1957 zeigte sich mit der Verflüssigung des Kapitalmarktes ein geringes Ansteigen der außerhalb des "konsumgenossenschaftlichen Kapitalmarktes" aufgenommenen Hypothekarkredite.

Tabelle 33

Anteil der genossenschaftlichen Finanzierungsinstitute an den Hypothekarkrediten der Konsumgenossenschaften

Jahr	Gesamtkredite		Davon in TDM	
	TDM	v.H. der gesamten Grundpfandschulden	Pensionskasse	Volksfürsorge
1954	26,634	98,5	12,8o2	13,832
1955	35,276	99,4	18,937	16,339
1956	43,o78	9o,8	25,617	17,461
1957	5o,698	92,9	32,287	18,411

Quellen: ZdK, Jahrbücher 1954 bis 1957, jeweils Band 1.

Der Umfang der von den beiden genannten Finanzierungsinstituten bisher bereitgestellten Hypothekarkredite deutet darauf

hin, daß es auch in Zukunft möglich sein wird, den größten Teil des Bedarfes der Konsumgenossenschaften an langfristigen dinglich gesicherten Krediten zu befriedigen.
Auf Grund unserer bisherigen Ausführungen läßt sich die Feststellung treffen, daß im Grundbesitz der Konsumgenossenschaften Finanzierungsreserven in Höhe von etwa 10 Millionen DM bestehen, die durch weitere Aufnahme von hypothekarisch gesicherten Darlehen erschlossen werden können. Fügt man hinzu, daß auch für die in den kommenden Jahren vorzunehmenden Investitionen in Grundstücken und Gebäuden nur eine bei ca. 40 Prozent liegende Finanzierung mit dinglich gesicherten Krediten möglich sein wird, so ergibt sich daraus eindeutig, daß auf dem Gebiet der Finanzierung mit Hypothekarkrediten keine größeren Finanzierungsreserven liegen, deren Erschließung für die gesamte Finanzierungspolitik der Konsumgenossenschaften in der Zukunft von Bedeutung sein könnte.

b. Die Ausgabe von Obligationen

Obligationen,[1] die den Mitgliedern -in kleine Teilbeträge gestückelt- zur Übernahme angeboten werden, sind schon verschiedentlich von deutschen und ausländischen Konsumgenossenschaften aufgelegt worden,[2] ohne daß sie jemals für die Finanzierung eine größere Bedeutung erlangt haben. Das mag zum großen Teil darin begründet liegen, daß die Aufnahme von Anleihen "die klassische Form der industriellen Fremdfinanzierung"[3] darstellt und es im Bereich des Handels im allgemeinen nur wenigen Großunternehmungen gelungen ist, mit Erfolg Anleihen am Kapitalmarkt zu placieren.
Nach 1948 wurden von den deutschen Konsumgenossenschaften keine Obligationen an die Mitglieder ausgegeben, weil man

---

1) Bei den Konsumgenossenschaften werden derartige Obligationen oftmals auch als Hausanteile bezeichnet.
2) Vgl. hierzu: Georg Draheim, Die Genossenschaft, Seite 91, Hugo Gottschall, a.a.O., Seite 112 ff; G. Kéler, a.a.O., Seite 237 ff; Adam Remmele, Die Konsumgenossenschaften im Neuaufbau, Offenbach a.M., 1957, Seite 69; Herbert Wendt, a.a.O., Seite 279.
3) Heinrich Rittershausen, Methoden der industriellen Fremdfinanzierung, in: Westdeutsche Finanzierungsgesellschaft (Hrsg.), Moderne Investitionsfinanzierung, Köln 1958, Seite 81.

hierin kein ergiebiges Finanzierungsinstrument sah. Die Momente, die bei den Konsumgenossenschaften einer Obligationsausgabe auf breiter Grundlage entgegenstehen, kennzeichnet Gottschall wie folgt:

" 1. Der kleine Betriebsumfang der Einzelgenossenschaft gibt für die Ausgabe einer Obligation nicht den nötigen Absatzradius.

2. Die Obligationen lauten über relativ zu hohe Beträge und sind deshalb ungeeignet für Einlagen niedriger Summen, also für Einlagen der Kleinsparer" [1)]

Die beiden genannten Schwierigkeiten einer Obligationsausgabe durch die Konsumgenossenschaften sind jedoch nicht unüberwindlich. Wir neigen der Auffassung zu, daß es nach Beseitigung der Hindernisse gelingen könnte, mit Hilfe der Obligationen ein neues Finanzierungsinstrument zu entwickeln. [2)] Die erste der genannten Schwierigkeiten -der Betriebsumfang der Einzelgenossenschaft- wäre dadurch zu beseitigen, daß nicht die einzelne örtliche Konsumgenossenschaft, sondern eine zentrale, die Konsumgenossenschaften insgesamt repräsentierende Stelle als Obligationsschuldner auftritt. Das zweite Hindernis wäre dadurch zu überwinden, daß die Konsumgenossenschaften sich bei der Obligationsausgabe bewußt nicht an die "Kleinsparer" weden, sondern versuchen, deren Sparmittel auf einem anderen Wege zu erfassen, und die Übernahme von Obligationen nur den kapitalkräftigen Sparern anbieten. Ob jedoch, selbst bei Gelingen derartiger Maßnahmen, wirklich bedeutsame Finanzierungsmittel aufgebracht werden könnten, erscheint unter Berücksichtigung der Erfahrungen ausländischer Konsumgenossenschaften fraglich.

c. Die Kreditgewährung durch konsumgenossenschaftliche Zentralorganisationen, insbesondere durch die Aufbaugenossenschaft

Die vorangegangenen Abschnitte unserer Arbeit haben gezeigt, daß in den kommenden Jahren eine Konzentration der konsumgenossenschaftlichen Kräfte auf den Ausbau des Ladennetzes notwendig sein wird, um den wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen

---

1) Hugo Gottschall, a.a.O., Seite 112.
2) Vgl. hierzu z.B. die 1951 ausgegebene indexgebundene 100 Millionen- Obligation der schwedischen Konsumgenossenschaften, G. Keler, a.a.O., Seite 237.

im Einzelhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln folgen zu können und die Erweiterung des Marktanteils zu realisieren. Daher wird die im Vertriebssektor tätige konsumgenossenschaftliche Zentralkreditorganisation, die Aufbaugenossenschaft der deutschen Konsumgenossenschaften, eine besonders schwierige Aufgabe zu bewältigen haben.

Ein erster Schritt zur Lösung dieser Finanzierungsaufgaben wurde in der Verschmelzung der bisherigen Aufbaugenossenschaften zu einer zentralen Institution getan. Gleichzeitig wurde der Haftsummenbestand der Aufbaugenossenschaft um 12 auf 3o Millionen DM erhöht.

In den Jahren 1953 bis 1958 wurden von der Aufbaugenossenschaft 877 Projekte finanziert. Das sind rund 1o Prozent der gesamten Läden der Konsumgenossenschaften, während der Anteil an den in den genannten Jahren eröffneten Läden über 5o Prozent liegt. Zur Finanzierung dieser Projekte stellte die Aufbaugenossenschaft den Konsumgenossenschaften bis Ende 1958 rund 26 Millionen DM zur Verfügung, davon allein 1958 rund 1o Millionen DM. [1] Geht man davon aus, daß die Aufbaugenossenschaft Kredite zur Errichtung und Modernisierung von Läden bereitstellen und dabei wiederum speziell die Finanzierung der Einrichtungsinvestitionen fördern soll, so lassen sich die zukünftigen finanziellen Anforderungen an die Aufbaugenossenschaft folgendermaßen umreißen:

Zur Modernisierung und Erweiterung des Ladennetzes werden in den Jahren 1958 bis 1967 für Einrichtungen und Baukostenzuschüsse etwa 5oo bis 55o Millionen DM aufgebracht werden müssen. Nimmt man zur Verdeutlichung dieser Zusammenhänge schematisch ein Ansteigen der Investitionen von 25 um jährlich 5 bis auf 7o Millionen DM im Jahre 1967 an, so entsteht unter Berücksichtigung der Abschreibungen ein jährlicher Netto- Kapitalbedarf von etwa 2o Millionen DM. Sollte dieser Kapitalbedarf von der Aufbaugenossenschaft befriedigt werden, so müßte diese ihr Kreditvolumen bis 1967 auf über 22o Millionen DM ausdehnen. Da jedoch die kreditgewährenden Banken die Bürgschaft der Aufbaugenossenschaft nur dann als vollwertige Kreditsicherheit ansehen können, wenn sich das gesamte Bürgschaftsvolumen innerhalb der durch die Haftsumme der Mitglieder gezogenen Grenzen hält, müßten diese auf das Sie-

---

1) Aufbaugenossenschaft der deutschen Konsumgenossenschaften, Geschäftsbericht 1958, Seite 5.

benfache gesteigert werden. Das erscheint uns jedoch kaum möglich, weil die Konstruktion der Aufbaugenossenschaft letztlich auf der Dienstbarmachung der von den Mitgliedern der einzelnen Konsumgenossenschaften übernommenen Haftverpflichtungen beruht und durch eine derartige Ausdehnung praktisch entwertet würde. Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen und unter Hinzuziehung der Entwicklung der nicht dinglich gesicherten Darlehen in den vergangenen Jahren, halten wir eine solche Entwicklung für nicht realistisch.

Tabelle 34

Aufgliederung der langfristigen Verbindlichkeiten der deutschen Konsumgenossenschaften von 1954 bis 1957
(Angaben in TDM)

Jahr	Grund-pfand-schulden	Langfristige Darlehens-schulden	Sonstige (einschl. Kreditge-winn-abgabe)	Langfristige Verbind-lichkeiten insgesamt
1954	27,o4o	9,537	2,529	39,1o6
1955	35,494	13,724	3,188	52,4o6
1956	47,468	19,722	6,943	74,133
1957	54,58o	27,5o6	8,439	9o,525

Quelle: Nach einer Auskunft des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften an den Verfasser.

Trotz der in den letzten Jahren zu verzeichnenden starken Ausdehnung der nicht dinglich gesicherten langfristigen Darlehen haben diese 1957 erst ca. 27 Millionen DM erreicht. Wenn die von der Aufbaugenossenschaft verbürgten Kredite, die den größten Teil dieser Darlehen ausmachen, auf einen Stand von etwa 6o bis 8o Millionen DM, was unter Zugrundelegung einer zehnjährigen Laufzeit der verbürgten Kredite für die kommenden zehn Jahre einer jährlichen Kreditvermittlung von 1o bis 12 Millionen DM entspricht, ausgedehnt werden können, so würde damit die mit der Übernahme von Geschäftsanteilen durch die Mitglieder verbundene Haftsumme eine größere wirtschaftliche Bedeutung erlangen. Diese Schlußfolgerung resultiert daraus, daß letztlich die Haftpflicht der Einzelmitglieder

auf dem indirekten Weg über die Haftsummenbeteiligung der einzelnen Konsumgenossenschaften an der Aufbaugenossenschaft die Sicherheit für die von den Banken herausgelegten Kredite darstellt.

d. Die Intensivierung des Spargeschäftes

Welche Bedeutung die Spareinlagen der Mitglieder für die Finanzierung von Konsumgenossenschaften erlangen können, läßt sich an zwei Beispielen verdeutlichen: an dem Ausmaß, das das Spargeschäft in früheren Jahren bei den deutschen Konsumgenossenschaften besessen hat und an dem Umfang der Spareinlagen der finnischen Konsumgenossenschaften.

Wir haben bereits dargestellt, daß die finanziell sehr schwachen finnischen Konsumgenossenschaften nur durch die Intensivierung des Spargeschäftes an einer Liquiditätskrise vorbeigingen. Die fast 400 konsumgenossenschaftlichen Sparkassen in Finnland verwalteten Ende 1955 257.000 Sparkonten, auf denen Gesamteinlagen von 8 Milliarden Finnmark deponiert waren. [1] Das ergibt umgerechnet, daß die finnische Konsumgenossenschaftsbewegung 1955 im Durchschnitt Spareinlagen je Mitglied in Höhe von ca. 150 DM zur Verfügung hatte.

Die Bedeutung des Spargeschäftes für die Finanzierung der deutschen Konsumgenossenschaften in früheren Jahren zeigt die nachstehende Übersicht.

Tabelle 35

Die Entwicklung der Spareinlagen bei den deutschen Konsumgenossenschaften in den Jahren 1905 bis 1926

Jahr	Gesamtkapital Millionen Mark	davon Spareinlagen	
		Millionen Mark	v.H.
1905	70,9	9,2	12,9
1916	275,0	94,4	34,3
1926	273,5	109,1	39,9
1927	365,1	175,8	48,1

Quelle: Robert Schweikert, Die Sparkasse der Konsumgenossenschaften, 2. Auflage, Hamburg, ohne Jahr, (um 1930), Seite 4.

---

1) N.N. Jahresbericht 1955 des Zentralverbandes der Konsumgenossenschaften Finnlands, Helsinki 1956, Seite 9.

Bisher war jedoch bei den deutschen Konsumgenossenschaften keine ernsthafte Bemühung festzustellen, die Spargelder der Mitglieder wieder im konsumgenossenschaftlichen Bereich zu erfassen. Man ging vielmehr den Weg der Gründung eines gemeinsamen Bankinstitutes mit den Gewerkschaften und war der Ansicht, daß es den Banken für Gemeinwirtschaft gelingen würde, die Spargelder der konsumgenossenschaftlichen Mitglieder zu erfassen und so auf indirektem Wege den Konsumgenossenschaften zu Finanzierungszwecken zur Verfügung zu stellen. Die unterschiedliche Entwicklung, die die Banken für Gemeinwirtschaft bis zu ihrer Verschmelzung zu einem einzigen Institut aufzuweisen hatten, lassen es fraglich erscheinen, ob dieses ursprünglich geplante Ziel erreicht worden ist.

Stimmt man der These zu, daß es gegenwärtig unerläßlich ist, ein dichtes und weitverzweigtes Netz von Niederlassungen zu unterhalten, wenn man die Spargelder weiter Bevölkerungskreise erfassen will, so erscheint es schwierig und wenig aussichtsreich, den Versuch zu unternehmen, ein eigenes konsumgenossenschaftliches Bankinstitut ins Leben zu rufen, um ausschließlich die Spareinlagen eines begrenzten Teiles der Bevölkerung -der zudem den wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsteil umfaßt- an sich zu ziehen. Die Verwirklichung einer derartigen Absicht würde schon daran scheitern, daß die Investitionen für ein über die gesamte Bundesrepublik verteiltes Netz von Niederlassungen in keinem Verhältnis zu dem erreichbaren Sparaufkommen stünde. Hinzu kommt, daß einem im Passivgeschäft auf das Spargeschäft beschränkten Bankinstitut, das im Aktivgeschäft seine Mittel ausschließlich den Konsumgenossenschaften zur Verfügung stellen müßte, nur schwer die Gesichtspunkte der Rentabilität und des Risikoausgleiches miteinander vereinbaren könnte.

Will man die Erfassung der Spargelder im "gemeinwirtschaftlichen Bereich" intensivieren, so scheinen uns im wesentlichen zwei Wege begehbar: entweder werden neue Möglichkeiten zur Verbesserung der Kontakte der Bank für Gemeinwirtschaft mit den Mitgliedern der Konsumgenossenschaften gefunden,[1]

1) Wir glauben, daß die Möglichkeiten in erster Linie in einer starken Ausdehnung der Zahl der Niederlassungen der Bank für Gemeinwirtschaft liegen.

oder die Konsumgenossenschaften betreiben das Spargeschäft in eigener Regie, jedoch ohne hierfür ein Banknetz zu errichten. Diesen Weg, die bestehenden Läden für die Abwicklung des Spargeschäftes zu benutzen, haben z.B. die österreichischen Konsumgenossenschaften beschritten, denen es nach langjährigen Bemühungen gelang, mit gewissen Einschränkungen wiederum das Recht auf Entgegennahme von Spareinlagen zu erhalten. Zwar wurde von den österreichischen Konsumgenossenschaften eine Abtrennung des Einlageverkehrs vom Warengeschäft gemäß den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes gefordert -eine Forderung, der man durch die Gründung der "Zentralkssse der Konsumgenossenschaften" gerecht worden ist- jedoch besteht die Möglichkeit, den Sparverkehr in den Läden abzuwickeln. [1] Da ein derartiges Verfahren bei den deutschen Konsumgenossenschaften wegen entgegenstehender gesetzlicher Vorschrift nicht möglich ist, und eine Abänderung dieser Bestimmungen infolge der als erwiesen geltenden Notwendigkeit der Trennung des Warengeschäftes vom Bankgeschäft kaum erreicht werden kann, müssen die deutschen Konsumgenossenschaften andere Wege als die Wiederaufnahme des Spargeschäftes beschreiten, um die Sparkapitalien ihrer Mitglieder zu erfassen und in den Dienst der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben zu stellen.

II. Die Möglichkeiten zu einer Verstärkung des Eigenkapitals

a. Die Erweiterung der Beteiligungsfinanzierung

1. Erhöhung der Geschäftsanteilsbeträge

Bereits in unseren Ausführungen über die betriebswirtschaftlichen Besonderheiten der Finanzierung der Konsumgenossenschaften haben wir auf die mit der Festsetzung des Geschäftsanteils verbundenen Schwierigkeiten hingewiesen, die insbesondere durch den Widerstreit der beiden Gesichtspunkte: von der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft benötigtes Eigenkapital und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der genossenschaftlichen Personenvereinigung zu kennzeichnen sind.

---

1) Die Zentralkasse der österreichischen Konsumgenossenschaften, Manuskript (nicht veröffentlicht), 1957, Seite 2.

Da bei den deutschen Konsumgenossenschaften in den vergangenen Jahren ein ständiges Ansteigen der durchschnittlichen Höhe der Geschäftsanteile festzustellen war, ist heute bei der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Konsumgenossenschaften der von den Mustersatzungen des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften empfohlene Geschäftsanteil von 5o DM eingeführt. Die Frage lautet daher nicht, ob es möglich ist, durch eine Anpassung von niederen Geschäftsanteilen an den empfohlenen Geschäftsanteil wesentliche Finanzierungsreserven zu mobilisieren, sondern, ob der vom Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften in den Mustersatzungen vorgesehene Geschäftsanteil von 5o DM heute noch ausreicht, um den Konsumgenossenschaften das zur Erfüllung ihrer Funktionen notwendige Eigenkapital bereitzustellen. Zieht man zum Vergleich die bei den bedeutendsten europäisdhen Konsumgenossenschaftsbewegungen am häufigsten vorkommenden Beträge der Geschäftsanteile heran, so ergibt sich, daß die westdeutschen Konsumgenossenschaften mit die höchsten Geschäftsanteile aufweisen. Insbesondere bei den Konsumgenossenschaften Frankreichs, der Niederlande, Belgiens und der Schweiz sind im Durchschnitt geringere Geschäftsanteile festzustellen. [1)]
So erscheint uns eine allgemeine Erhöhung des Geschäftsanteils bei den deutschen Konsumgenossenschaften als Weg zur Erschliessung neuer Finanzierungsmittel nicht geeignet, da er dem geschäftspolitischen Ziel der Gewinnung einer größeren Zahl neuer Mitglieder entgegensteht. Es scheint so, als ob bei 5o DM die psychologische Grenze liegt, die von den Konsumgenossenschaften bei der heutigen Struktur ihres Geschäftsanteils nicht überschritten werden kann, ohne daß damit für die weitere Expansion schwerwiegende Folgen entstehen. [2)]

2. Erhöhung der Anzahl der Geschäftsanteile

aa. Durch Werbung neuer Mitglieder

Infolge der bereits dargestellten Bindung der Geschäftsguthaben an die Fluktuation der Mitglieder führt jeder Mit-

---

1) Vgl. hierzu: Klaus Bredehöft, a.a.O., Seite 239.
2) Vgl. hierzu bezüglich österreichischer Konsumgenossenschaften: Andreas Vukovich, Aktuelle Probleme der österreichischen Konsumgenossenschaften, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 13, 1953, Seite 276.

gliederzugang den Konsumgenossenschaften neue finanzielle Mittel zu. Es hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, daß die Mitgliederzugänge zurückgegangen sind und damit auch die Wachstumsrate der Geschäftsguthaben kleiner geworden ist.[1] Wenn es den Konsumgenossenschaften gelingen wird, wie von uns im vorausgegangenen Abschnitt angenommen, in den kommenden zehn Jahren 1 Million neue Mitglieder zu gewinnen, so werden 5o Millionen DM neues Beteiligungskapital entstehen. Auf Grund der bisher üblichen fünfjährigen Einzahlungsfrist durch Einbehaltung der Geschäftsguthabendividende wird jedoch in dem gleichen Zeitraum nur mit effektiven Zugängen zu den Geschäftsguthaben auf Grund der Vermehrung der Mitgliederzahl von 35 bis 4o Millionen DM zu rechnen sein. Das entspricht bei dem Ende 1957 erreichten Stand der Gesamtgeschäftsguthaben einer Zuwachsrate durch Werbung neuer Mitglieder von ca. 5o Prozent. Während von der bisher erreichten Beteiligungsfinanzierung her betrachtet, eine erhebliche Stärkung der vorhandenen Eigenmittel durch die geschätzten Mitgliederzugänge eintreten wird, ergibt sich unter dem Gesichtspunkt der zu bewältigenden Investitionen, daß der durch Werbung neuer Mitglieder mögliche Zugang an Beteiligungskapital nur 3 bis 3,5 Prozent der gesamten langfristig benötigten Mittel beträgt.
Es kann daher festgestellt werden, daß durch die Mitgliederzugänge in den kommenden Jahren ein weiteres Wachstum der Geschäftsguthaben der deutschen Konsumgenossenschaften eintreten wird, das jedoch für die Finanzierung der gesamten Investitionen ohne größere Bedeutung ist.

bb. Durch obligatorische Übernahme mehrerer Geschäftsanteile
"Als eine Eigentümlichkeit der genossenschaftlichen Finanzierung ist die in verschiedenen Ländern vorkommende, auf der grundsätzlichen Zulässigkeit der Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen aufgebaute, "Staffelbeteiligung" anzusehen, bei der die Mitglieder verpflichtet sind, eine bestimmte,

---

1) Vgl. hierzu: Anhang, Anlage 2.

nach dem Maße ihrer Inanspruchnahme der Einrichtungen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft bemessene Zahl von Geschäftsanteilen zu übernehmen." [1]

Die statutarische Festlegung einer derartigen Staffelbeteiligung ist nach dem deutschen Genossenschaftsgesetz möglich. Es ist daher zu untersuchen, ob durch die Einführung der Staffelbeteiligung bei den deutschen Konsumgenossenschaften in den kommenden Jahren neues Eigenkapital in einer Größenordnung gebildet werden kann, die einen Beitrag zur Schließung der aufgezeigten Finanzierungslücke darstellt.

Bei einer Verpflichtung der Mitglieder zur Übernahme mehrerer Anteile ist der Maßstab für die Anteilsübernahme in der Inanspruchnahme der Genossenschaft zu suchen. [2] Bei den Konsumgenossenschaften ist dieser Maßstab der Umsatz, den das Mitglied mit der Genossenschaft tätigt.

Das schwerwiegendste Argument gegen eine Einführung der Staffelbeteiligung nach Maßgabe des zwischen Mitglied und Konsumgenossenschaft getätigten Umsatzes besteht in sozialen Erwägungen, da vielfach gerade die wirtschaftlich am schlechtesten gestellten Mitglieder die höchsten Umsätze mit der Konsumgenossenschaft tätigen und daher auch die höchsten Kapitalbeiträge aufzubringen hätten, was auf Grund ihrer Einkommensverhältnisse nicht möglich wäre. Damit würden gerade die Mitglieder, die der Förderung besonders bedürfen, praktisch von einer intensiven Nutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen ausgeschlossen.

Die praktische Durchführung der Staffelbeteiligung bei den Konsumgenossenschaften begegnet weiterhin der Schwierigkeit, daß die Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Einrichtungen durch das einzelne Mitglied in der Regel Schwankungen

---

1) Henzler, Die Genossenschaft, Seite 57.
2) Vgl. hierzu: Hans-Peter Friedrich, a.a.O., Seite 65, Karl Hildebrand, a.a.O., Seite 15; Draheim, Die Genossenschaft, Seite 93; Georg Schröder, Kapitalgrundlage der Genossenschaft, a.a.O., Seite 327 ff; Heinz Paulick, a.a.O., Seite 175.

unterliegt, und sich daraus dauernde Veränderungen der Kapitalbeteiligung der Mitglieder ergäben. [1] Wir sind der Ansicht, daß es den Mitgliedern nicht zugemutet werden kann, für eine verhältnismäßig geringfügige Änderung ihrer Kapitalbeteiligung aus der Genossenschaft auszuscheiden und dann wieder einzutreten. Aus den angeführten Gründen wäre Voraussetzung zur Verwirklichung der Staffelbeteiligung die gesetzliche Zulässigkeit der Teilkündigungen. [2]

cc. Durch freiwillige Übernahme mehrerer Geschäftsanteile

Die Argumente, die gegen eine obligatorische Einführung der Staffelbeteiligung sprechen, verlieren an Gewicht, wenn eine Staffelbeteiligung auf freiwilliger Basis durchgeführt wird. Verschiedene Momente sprechen sogar dafür, bei der freiwilligen Staffelbeteiligung keine zu enge Bindung von Betriebs- und Kapitalbeteiligung anzustreben, sondern vielmehr zu versuchen, den Mitgliedern ganz allgemein die Übernahme mehrerer Geschäftsanteile nahezulegen, um auf diesem Wege ihre Sparkapitalien zu erfassen. Eine Geschäftspolitik der Konsumgenossenschaften, die auf eine Übernahme mehrerer Geschäftsanteile durch die Mitglieder auf freiwilliger Basis abzielt, halten wir auf Grund unserer bisherigen Überlegungen für den wichtigsten Weg auf dem bedeutendere Beteiligungskapitalien erschlossen werden können. Es wird nicht verkannt, daß einer derartigen Finanzierungspolitik, sowohl in den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes als auch in verschiedenen steuerlichen Vorschriften, zahlreiche Schwierigkeiten im Wege stehen. Dennoch scheint uns, auch unter Berücksichtigung der von anderen europäischen Konsumgenossenschaften eingeschlagenen Finanzierungspolitik, hier ein Schwerpunkt für die zukünftige Schaffung von Eigenkapital zu liegen.

---

1) Diese Durchführungsschwierigkeiten seien an einem Beispiel verdeutlicht: wenn man eine annähernde Parallelität zwischen Betriebsbeteiligung und Kapitalbeteiligung sicherstellen möchte, so wäre es notwendig, den Geschäftsanteil auf höchstens 5 oder 10 DM festzulegen. Es wäre dann z.B. eine Vorschrift in das Statut aufzunehmen, daß je DM 100 getätigtem Umsatz ein Geschäftsanteil in Höhe von DM 5.- bezw. je getätigtem Umsatz von DM 200.-- ein Geschäftsanteil in Höhe von DM 10.-- zu übernehmen sei. An jedem Jahresende wären dann die Umsätze von 2,5 Millionen Mitgliedern auf ihre Übereinstimmung mit der Kapitalbeteiligung zu überprüfen.

2) Vgl. hierzu unsere Ausführungen unter IV, b, 3, dieses Abschnittes.

Wir werden daher nach der Analyse weiterer Möglichkeiten zur Verstärkung des Eigenkapitals auf die Frage der Erweiterung des Beteiligungskapitals durch die freiwillige Übernahme mehrerer Geschäftsanteile nochmals näher eingehen.

3. Erhöhung (Einzahlung) der Geschäftsguthaben

Der begriffliche Unterschied zwischen Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben, der dem gezeichneten und dem tatsächlich eingezahlten Kapital bei anderen Rechtsformen entspricht, ist für die Finanzierung der Konsumgenossenschaften von besonderer Bedeutung, da das Eigenkapital nicht mit der Übernahme eines Geschäftsanteils, sondern mit der Auffüllung des Geschäftsguthabens der genossenschaftlichen Unternehmung zufließt. Durch die Vorschriften über die Einzahlungsverpflichtung auf den Geschäftsanteil kann zwar kein neues Eigenkapital gewonnen werden, wohl aber besteht ein entscheidender Einfluß auf die zeitliche Bereitstellung des Gegenwertes der gezeichneten Anteile. Die Einzahlungsfristen sind sowohl für die gegenwärtig gezeichneten, als auch für die zukünftig zu übernehmenden Geschäftsanteile und damit für die gegenwärtige und zukünftige Entwicklung des Eigenkapitals der Konsumgenossenschaften von Bedeutung. Die Auffüllung des Geschäftsanteils ist auf zwei Arten möglich, durch Bareinzahlungen der Mitglieder und durch Einbehaltung von Betriebsbeteiligungs- und (oder) Kapitalbeteiligungsdividenden bzw. durch eine Kombination beider Verfahren.

Bareinzahlungen auf den Geschäftsanteil sind bei den deutschen Konsumgenossenschaften als Ausnahme zu kennzeichnen, was sich sowohl aus dem vorwiegend mitgliederschaftlichen Charakter der Beteiligung an einer Genossenschaft, als der wirtschaftlichen Schwäche der Mitglieder ergibt. Aus diesen Gründen und insbesondere, um der Werbung neuer Mitglieder keine, wenn auch oftmals nur psychologische, Hindernisse entgegenzustellen, wird es nicht möglich sein, durch höhere Bareinzahlungen bei Übernahme von Geschäftsanteilen die Volleinzahlung des gezeichneten Beteiligungskapitals zu beschleunigen.

b. Die Erweiterung der Selbstfinanzierung [1]

Die Notwendigkeit der Rücklagenbildung bei Genossenschaften und ihre grundsätzliche Vereinbarkeit mit der genossenschaftlichen Leitmaxime der Förderung der Mitgliederwirtschaften und dem Prinzip der Aufwandsdeckung wurde bereits an früherer Stelle dieser Arbeit dargelegt.

Es geht uns daher in diesem Zusammenhang nur um die Frage, in welcher Höhe von den Konsumgenossenschaften aus betriebswirtschaftlichen Erfordernissen in der Zukunft Rücklagen anzustreben sind und welche Bemessungsgrundlage für die Rücklagenbildung gewählt werden soll.

Tabelle 36

Die Überschüsse der deutschen Konsumgenossenschaften in den Jahren 1950 bis 1957

Jahr	Überschuß in Mill. DM	Überschuß in v.H. der Geschäftsguthaben	des Gesamtkapitals	des Umsatzes
1950	3,3	27,0	1,6	0,4
1951	2,0	10,1	0,8	0,2
1952	1,6	5,2	0,5	0,1
1953	1,6	3,5	0,5	0,1
1954	1,4	2,4	0,3	0,1
1955	4,4	6,6	1,0	0,2
1956	5,2	7,3	1,0	0,2
1957	5,5	7,2	1,0	0,2

Quellen: Vom Verfasser zusammengestellt nach den im Anhang, Anlage 3, aufgeführten Quellen.

Die vorstehende Tabelle zeigt, daß in den Jahren 1950 bis 1954 die erzielten Überschüsse absolut rückläufig waren und infolge des Ansteigens der mit dem Überschuß in Beziehung gesetzten Vergleichszahlen ein sehr starker Abfall der gebildeten Verhältniszahlen eingetreten ist. Seit 1955, dem Geschäftsjahr, in dem zum ersten Mal die gesetzliche Beschränkung der Betriebsbeteiligungsdividende auf drei Prozent des Umsatzes voll zur Auswirkung gelangte, ist ein An-

1) Vgl. hierzu: Reinhold Henzler, Der genossenschaftliche Gewinn und seine Verteilung unter besonderer Berücksichtigung der Warenrückvergütung, in: BJM, Materialien, Band 2, Seite 7 ff.

steigen der erzielten Überschüsse in ungefähr gleicher Höhe wie beim Eigenkapital und beim Gesamtkapital der Konsumgenossenschaften festzustellen. Die von den Konsumgenossenschaften erzielten Überschüsse sind im Vergleich zu anderen Unternehmungsformen im Einzelhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln verhältnismäßig gering. [1] Die Gründe für die geringe Überschußbildung bei den deutschen Konsumgenossenschaften lagen bis zum Jahre 1954 vorwiegend in dem unter den Konsumgenossenschaften festzustellenden Wettbewerb, möglichst hohe Betriebsbeteiligungsdividende auszuschütten. Seit dem Jahre 1955 bestand ertragsmäßig, infolge der gesetzlichen Beschränkung der Betriebsbeteiligungsdividende die Möglichkeit zur Bildung höherer Rücklagen. Da jedoch im Zeichen des sich verschärfenden Wettbewerbes die Bemühungen der deutschen Konsumgenossenschaften um eine aktive Preispolitik sich verstärkten, wurden hierfür umfangreiche Mittel eingesetzt. So ergab sich in den Jahren 1955 bis 1957 zwar eine erhöhte Rücklagenbildung, der jedoch für Finanzierungszwecke nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

Ein weiteres Hindernis größerer konsumgenossenschaftlicher Rücklagenbildung besteht in der gesetzlichen Vorschrift, daß die Generalversammlung bzw. die Vertreterversammlung über die Verwendung des erzielten "Rohüberschusses" zu beschließen hat. Die deutschen Konsumgenossenschaften haben in den vergangenen Jahren vielfach die Erfahrung gemacht, daß ihre Mitglieder kein Verständnis für eine ausreichende Bildung von Rücklagen aufbrachten. Allein die Tatsache des Ausweises eines über eine "Restgröße" hinausgehenden Überschusses in der Bilanz wird von den Mitgliedern in zahlreichen Fällen

---

1) Vgl. z.B. den Überschuß bei Stüßgen für das Geschäftsjahr 1957/58, der bei höherem Eigenkapitalanteil an der Bilanzsumme 66v.H. des Grundkapitals und 1o,5 v.H. des Gesamtkapitals betrug. Cornelia, Hauszeitung der Cornelius Stüßgen AG, Nr. 1, 1959, und Nr. 1, 1958, ohne Ort und Jahr.

als "kapitalistische Entartung" der Genossenschaft angesehen. [1] Daß gegen eine Rücklagenbildung nicht nur bei Mitgliedern, sondern auch bei Geschäftsführungen von Konsumgenossenschaften Widerstände bestehen, erklärt sich im wesentlichen aus der mit der Rücklagenbildung verbundenen steuerlichen Belastung. Bei den gegenwärtig für einbehaltene Gewinne geltenden Steuersätzen halten zahlreiche Geschäftsführer von Konsumgenossenschaften die "Kosten" der Selbstfinanzierung für höher als die Kosten der Fremdfinanzierung. Dieser Auffassung liegt jedoch eine verhältnismäßig kurzfristige Betrachtungsweise zugrunde, sie muß bei einer langfristigen Analyse revidiert werden, da dann eindeutig die Selbstfinanzierung als die "billigere" Finanzierungsquelle anzusehen ist. [2]

---

1) Die im Verhältnis zur Kapitalgesellschaft bei der Genossenschaft erheblich stärkeren Einwendungen und Widersprüche der "Anteileigner" erklären sich vor allem daraus, daß das Genossenschaftsmitglied mit der Rücklagenzuweisung jeden Anspruch auf den erzielten Überschußbetrag verliert, während der Anteileigner einer Kapitalgesellschaft nur vorübergehend auf diesen Überschußbetrag verzichtet. Wir glauben, daß in diesem Tatbestand die eigentliche Ursache der wirtschaftlich begründeten Widerstände gegen eine Rücklagenbildung bei Genossenschaften zu finden ist.

2) Bei der Selbstfinanzierung in erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen lautet die Fragestellung: Wir haben einen Gewinn von x DM erwirtschaftet. Ist es nun zweckmäßig, diesen Betrag sofort auszuschütten oder ihn im Unternehmen zu belassen und zu einem späteren Zeitpunkt den Aktionären auszuschütten. Dabei handelt es sich im wesentlichen um einen Vergleich der Größe des gegenwärtigen und des zukünftigen Gewinnes. Da der genannte Gewinn in beiden Fällen, also gleichzeitig, ob er sofort ausgeschüttet wird oder zur Selbstfinanzierung Verwendung findet, vor der Ausschüttung zu versteuern ist, besteht kein Anlaß, die Ertragssteuern bei der Investition zu berücksichtigen.
In Genossenschaften als Förderungswirtschaften der Mitglieder ergibt sich bei der Selbstfinanzierung eine veränderte Fragestellung. Hier geht es darum, ob es zweckmäßiger erscheint, den erwirtschafteten Überschuß sofort - als Betriebsbeteiligungsdividende oder durch aktive Preispolitik, also unversteuert- an die Mitglieder auszuschütten oder den Überschuß jetzt zu versteuern und ihn zu einem späteren Zeitpunkt den Mitgliedern zukommen zu lassen. Während bei einer sofortigen Ausschüttung der Überschuß überhaupt nicht in Erscheinung tritt, somit auch nicht zu versteuern ist, sind bei Einbehaltung des Überschusses und späterer Ausschüttung an die Mitglieder zunächst die Ertragssteuern auf den Überschuß zu entrichten. Daher ist es gerechtfertigt, den Ertrags-

An dieser Stelle muß auf die zwischen Beteiligungs- und Selbstfinanzierung bestehende Interdependenz bei Genossenschaften hingewiesen werden. Die genossenschaftliche Betriebswirtschaft benötigt zur Durchführung der ihr gestellten Aufgaben einen bestimmten Mindestbetrag an Eigenkapital. Wenn die Bereitstellung dieses Kapitals ohne Schwierigkeiten durch Geschäftsguthaben der Mitglieder möglich ist, wird das Streben nach Rücklagen bei den Geschäftsführungen der Genossenschaften in der Regel gering sein. Ist die Aufbringung des "Mindesteigenkapitals" durch Geschäftsguthaben nicht möglich, so werden die für die genossenschaftliche Betriebswirtschaft verantwortlichen Leiter den Ausgleich des Fehlbetrages durch Bildung von Rücklagen anstreben.

Der hier aufgezeigte Zusammenhang vermag gleichzeitig aufzuklären, warum die Neigung der Konsumgenossenschaften zur Selbstfinanzierung in den vergangenen Jahren verhältnismäßig gering war, und weshalb die Selbstfinanzierung zwangsläufig ansteigen wird. In den Jahren 1953 und 1954 wurden etwa 13 Prozent der langfristig festgelegten Mittel mit Geschäftsguthaben finanziert. Auf Grund unserer Schätzung über die Entwicklung von Anlagevermögen und Geschäftsguthaben bis 1967 wird dieses Verhältnis der Deckung der Anlagezugänge durch Vermehrung der Geschäftsguthaben jedoch auf etwa 5 Prozent absinken. Damit wird sich zwangsläufig der Versuch ergeben, diese Lücke durch eine vermehrte Rücklagenbildung auszufüllen. Wenn die in den vergangenen Jahren erreichte 6oprozentige Deckung des Anlagevermögens durch Geschäftsguthaben und Rücklagen gehalten werden soll, müssen hierzu neue Rücklagen in Höhe von 2oo bis 22o Millionen DM gebildet werden.

Fortsetzung der Fußnote von Seite 131
steuersatz auf den erwirtschafteten Ertrag, der für Investitionen notwendig ist, diesen zuzurechnen.
Die Selbstfinanzierung ist gegenüber der Fremdfinanzierung um so günstiger, je länger der Betrachtungszeitraum ist, d.h., um je längerfristige Investitionen es sich im Einzelfall handelt. Es erscheint daher zweckmäßig, die Ertragssteuern nicht auf die einzelne Investition, sondern auf eine Reihe nacheinander folgender Investitionen zu beziehen.

Ein solcher Betrag würde etwa 2o Prozent der langfristigen Mittelverwendung ausmachen [1] und einer Selbstfinanzierungsrate von ca. o,5 Prozent des Umsatzes entsprechen und damit etwa das Zweieinhalbfache der gegenwärtigen Selbstfinanzierungsrate ausmachen.

Bemessungsgrundlage für die Selbstfinanzierung der deutschen Konsumgenossenschaften sollte der erzielte Umsatz sein, da dann sichergestellt ist, daß die Selbstfinanzierungsrate sich Änderungen des Geschäftsumfanges der Konsumgenossenschaften anpaßt. Eine derartige Forderung wurde vom Zentralverband deutscher Konsumvereine bereits 1926 aufgestellt:

"Den Reserven wurde vor dem Krieg ein Betrag von mindestens 1 Prozent des Umsatzes überwiesen. Diese Summe dürfte infolge der Geldentwertung heute auch nicht mehr genügen. Wenn wir zunächst mit diesem 1 Prozent abfinden, so muß es doch Aufgabe der Konsumvereine sein, dahin zu wirken, daß die Überweisung vom Umsatz Zug um Zug auf 2 Prozent erhöht wird." [2] Der im Jahre 1926 als erstrebenswert bezeichnete Satz von 2 Prozent des Umsatzes für die Bildung der Rücklagen muß heute infolge der veränderten Marktverhältnisse als nicht erreichbar angesehen werden. Bei den schweizerischen Konsumgenossenschaften ist festgelegt, daß "nach den Normalstatuten des VSK mindestens 1/2 Prozent des jeweiligen Warenumsatzes" [3] nicht ausgeschüttet und den Rücklagen zugewiesen wird.

Die Festlegung einer Selbstfinanzierungsrate von 1/2 des Umsatzes, durch die der gegenwärtige Anteil der Eigenfinanzierung der deutschen Konsumgenossenschaften stabilisiert werden könnte, bedeutet bei der gegenwärtigen Steuergesetzgebung, daß insgesamt ca. 1,25 des Umsatzes erwirtschaftet werden müssen, um nach Steuerabzug eine Zuweisung an die Rücklage in Höhe von o,5 des Umsatzes vornehmen zu können.

---

1) Wegen des in den vergangenen Jahren sehr unterschiedlichen Verhältnisses von Mittelverwendung und Rücklagenzuweisung bestehen hier keine Erfahrungswerte.
2) Zentralverband deutscher Konsumvereine, Jahrbuch 1926, Seite 815.
3) Handschin, Grundsätze, Seite 65.

III. Die Finanzierung der deutschen Konsumgenossenschaften im Rahmen der staatlichen Förderung einer gestreuten Kapitalbildung [1]

a. Der Sinn der geplanten Förderung der Kapitalbildung und die vorgesehene Richtung der staatlichen Maßnahmen

Gliedert man die bisherigen Vorschläge zur Eigentumsbildung in die beiden Gruppen

1. Die Beteiligung der Arbeitnehmer an den Produktionsmitteln des arbeitgebenden Unternehmens
2. Überbetriebliche Beteiligung der Arbeitnehmer an den Produktionsmitteln,

so lassen sich unter dem Gesichtspunkt des Spannungsverhältnisses zwischen den Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital alle neueren Pläne zur Beteiligung der Arbeitnehmer an den Produktionsmitteln in ihrem Motiv letztlich auf diesen Gegensatz und in ihrem Ziel auf die Überwindung dieses Spannungsverhältnisses zurückführen. Dabei gehen die Pläne zur Schaffung eines Miteigentums auf betrieblicher Ebene von der Spannung im einzelnen Betrieb aus, während die auf die Bildung eines überbetrieblichen Miteigentums abzielenden Vorschläge einen gesamtwirtschaftlichen Ausgleich der Gegensätze zwischen den Sozialpartnern erstreben. Aus dem zweiten Motiv entstand auch die wirtschaftspolitische Konzeption, die unter dem Schlagwort "Eigentum für alle" in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist. Ansatzpunkte zu ihrer Verwirklichung ergaben sich in den Plänen und Versuchen mit der Privatisierung öffentlichen Eigentums.

---

1) Da eine ins einzelne gehende Darstellung der unter dem Schlagwort " Miteigentum" insbesondere in den Nachkriegsjahren geführten Diskussion um die Kapitalbildung in der Bundesrepublik im Rahmen unserer Arbeit nicht möglich ist, sind hier nur die wichtigsten Literaturquellen angeführt, auf denen auch unsere Überlegungen beruhen.
Wolfgang Drechsler, Volkskapitalismus, Baden-Baden und Frankfurt 1957,
Walter Huppert, Betriebliches Miteigentum der Arbeitnehmer, Berlin und München 1954,
Oswald v. Nell-Breuning, Eigentumsbildung in Arbeiterhand, Paderborn, 1953,
Werner Schmitz, Kapitalbeteiligung des Arbeitnehmers am arbeitgebenden Unternehmen, Berlin, 1955,
Horst Ulbrich, Das Miteigentum der Arbeitnehmer, Baden-Baden und Frankfurt, 1957.

Die Erkenntnis des Zusammenhanges zwischen Sparwilligkeit und Sparfähigkeit hat dazu geführt, daß durch Maßnahmen wie die Neugestaltung der Einkommensteuer [1] und die Verabschiedung des sogenannten Sparprämiengesetzes die Sparwilligkeit durch gleichzeitige Erhöhung der Sparfähigkeit beeinflußt worden ist.

b. Die Stellung des Genossenschaftsanteils im Rahmen dieser wirtschaftspolitischen Konzeption

Zur Verwirklichung der Vorstellung einer "gestreuten Kapitalbildung" können zahlreiche Beteiligungsformen herangezogen werden. [2] Aus diesem Grunde scheint es zweckmäßig, die wichtigsten dieser Beteiligungsformen unter dem Gesichtspunkt ihrer spezifischen Vor- und Nachteile für den "Miteigentümer" zu vergleichen. Der Vergleich erstreckt sich auf jene Beteiligungsformen, die in Konkurrenz mit der genossenschaftlichen Beteiligung treten. Das sind die aktienrechtliche Beteiligung, die Beteiligung am Sondervermögen der Kapitalgesellschaften, der Kauf von Obligationen und das Kontensparen. [3] Der Vergleich erfolgt unter den Gesichtspunkten der Macht-

---

1) Hier ist neben der Schaffung eines breiten "Proportionalsockels" insbesondere die Tatsache zu erwähnen, daß durch Erhöhung der Freibeträge weitere 3 Millionen Arbeitnehmer ganz aus der Einkommensteuerpflicht herausgenommen worden sind.

2) Wie leicht hier zu enge Grenzen gezogen werden, zeigt sich z.B. darin, "daß in der öffentlichen Diskussion um die Vermögensstreuung verschiedene Beteiligungsformen, aber nicht die genossenschaftliche Beteiligung, als Möglichkeiten zur Erreichung der behaupteten Ziele genannt wurden und werden." Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften, Arbeitskreis Miteigentum und genossenschaftliche Beteiligung, Ist eine Aktivierung der genossenschaftlichen Beteiligung möglich und welche Maßnahmen empfehlen sich in dieser Richtung?, Manuskript, nicht veröffentlicht, Hamburg 1958, Seite 7, (im folgenden zitiert als: ZdK, Genossenschaftliche Beteiligung). Vgl. hierzu auch: Karl Trescher, Die Genossenschaften wurden benachteiligt, in: Der Verbraucher, 13. Jahrgang, 1959, Nr. 15, Seite 221.

3) Die Auswahl dieser fünf "Beteiligungsformen" ist nicht widerspruchslos, da unter dem Begriff "Vermögens- oder Kapitalbildung" auch das gebrauchsorientierte Sacheigentum hinzuzufügen wäre und unter dem Begriff "Kapital- oder Eigentumsbildung an Produktionsmitteln" weder die Obligation noch das Kontensparen aufzuführen wäre. Vgl. hierzu die Gliederung der Formen des institutionellen Sparens bei Bruno Gleitze, a.a.O., Seite 3.

kontrolle und der Vermögensmehrung. [1]

Unter dem Gesichtspunkt der Machtkontrolle konzentriert sich der Vergleich auf die Aktie und die genossenschaftliche Beteiligung, da beim Sparkonto und bei der Obligation kein Mitspracherecht gegeben ist und beim Investmentsparen weder am Sondervermögen der Investmentgesellschaft noch an den Gesellschaften, von denen Wertpapiere erworben wurden, ein Mitbestimmungsrecht besteht. Die unter diesem Gesichtspunkt wichtigsten Unterschiede zwischen Aktie und genossenschaftlicher Beteiligung sind nachstehend stichwortartig aufgeführt:

1.) Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen, wenn dies nicht vom Vorstand verlangt wird. (§§ 103, 125 Aktiengesetz) Die Generalversammlung der Genossenschaft hingegen hat über Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat Beschluß zu fassen, ihr obliegt ebenso die Beschlußfassung über den Jahresbeschluß (§ 48 GenGes.)

2.) Das Stimmrecht bei der Aktiengesellschaft ist nach § 12 Aktiengesetz mit jeder einzelnen Aktie verbunden, während bei der Genossenschaft jedes Mitglied nach § 43 GenGes. ungeachtet seiner Kapitalbeteiligung eine Stimme besitzt.

3.) Die Übertragung des Stimmrechts auf Bevollmächtigte ist bei der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft unterschiedlich geregelt. Während bei der Aktiengesellschaft eine Übertragung grundsätzlich zulässig ist, ist die Ausübung des Stimmrechtes durch Dritte bei der Genossenschaft, abgesehen von wenigen Ausnahmen, nicht zulässig. Dieser Unterschied in der Regelung der Übertragung des Stimmrechtes ist insbesondere hinsichtlich der Diskussion um das Depotstimmrecht der Banken von besonderer Bedeutung. Die Ausübung der tatsächlichen Kontrolle von wenigen Personen oder von Interessengruppen ist bei der Genossenschaft nicht möglich.

---

1) Die nachfolgenden Ausführungen lehnen sich inhaltlich an die Darstellung des ZdK, Genossenschaftliche Beteiligung, Seiten 7 und 14, an.

Unter dem Gesichtspunkt der Vermögensmehrung ergeben sich folgende Besonderheiten der einzelnen Beteiligungsarten:

1.) Gewinn und Verzinsung:
Bei der Obligation und beim Kontensparen wird eine feste Verzinsung vereinbart. Bei der Aktie (§ 53 Aktiengesetz), dem Investmentzertifikat und dem Geschäftsanteil (§ 21 GenGes.) besteht hingegen ein Anspruch auf Gewinnbeteiligung. Die Entlohnung dieses Kapitals hängt vom erzielten Gewinn ab und ist daher variabel. Bei den Konsumgenossenschaften weicht die wirtschaftliche Praxis jedoch von den vorstehenden gesetzlichen Möglichkeiten ab. Die Überschußverteilung erfolgt vielmehr nach Maßgabe der Betriebsbeteiligung. Da die Rückvergütung kein Äquivalent für die Kapitalbeteiligung des Mitgliedes enthält, wird die Zahlung einer Dividende auf die Geschäftsanteile in dem Augenblick von grösserer Bedeutung, wenn die Kapitalbeteiligung der Mitglieder nicht einheitlich ist, d.h. wenn Teile der Mitglieder weitere Geschäftsanteile übernehmen.

2.) Beteiligung am Realwert:
Die Aktie und das Investmentzertifikat gewähren dem Anteileigner eine Beteiligung am Realwert der Unternehmung. Bei der Obligation, dem Kontensparen und dem Genossenschaftsanteil besteht keine Beteiligung am Realwert des Unternehmens. Damit fehlt dem Genossenschaftsanteil ein wesentliches Merkmal des Beteiligungskapitals.

3.) Realisierbarkeit und Haftung:
Infolge der in § 65 GenGes. vorgesehenen Kündigungsfristen ist die Realisierbarkeit des Genossenschaftsanteils im Vergleich zur Aktie und zum Investmentzertifikat erschwert. Ein weiterer Nachteil des Genossenschaftsanteils gegenüber Aktie und Investmentzertifikat ergibt sich dadurch, daß, falls ein Mitglied mehrere Geschäftsanteile übernommen hat, eine Realisierbarkeit nur für die Gesamtheit der von ihm übernommenen Geschäftsanteile besteht, da das geltende Genossenschaftsrecht keine Teilkündigung von Anteilen zuläßt.

Von allen hier erörterten Formen der Beteiligung besteht eine über das eingesetzte Kapital hinausgehende Haftung nur beim Genossenschaftsanteil.

Zusammenfassend läßt sich feststellen: In der Eigenart "der genossenschaftlichen Beteiligung und der sich daraus ergebenden Erschwerung der Übertragbarkeit liegen gewisse unverrückbare Grenzen für eine Verwendung dieser Beteiligung als Mittel der Kapitalanlagen für ein anlagesuchendes Publikum. Es liegen darin aber zugleich entscheidende Vorzüge im Hinblick auf die Probleme der Machtkontrolle. Die genossenschaftliche Beteiligung weist nämlich wegen des weitgehenden Mitbestimmungsrechtes der Mitglieder und wegen der funktionellen Bindung des Mitgliedes für eine Machtkontrolle wesentlich günstigere Voraussetzungen als andere Beteiligungsformen auf." [1] Den bedeutendsten Nachteil des Genossenschaftsanteils gegenüber den Beteiligungsformen Aktie und Investmentzertifikat für den Miteigentümer sehen wir in dem bereits mehrfach hervorgehobenen Tatbestand, daß der Genossenschaftsanteil nur eine Nominalbeteiligung darstellt. [2]

Die vorstehenden Überlegungen haben ergeben, daß der Genossenschaftsanteil eine Beteiligungsform ist, die zwischen dem Sparkonto und der Obligation einerseits und dem Investmentzertifikat und der Aktie andererseits steht. Daß die genossenschaftliche Beteiligung als einzige der genannten Formen zur Bildung von Sparkapital und Miteigentum nicht in den Kreis der staatlich geförderten Anlagemöglichkeiten einbezogen worden ist, erscheint auf Grund unserer Analyse als sachlich nicht begründeter Tatbestand. Abgesehen von der Frage, ob es den Konsumgenossenschaften gelingen wird, eine nachträgliche Änderung der gesetzlichen Bestimmungen zu erreichen, muß jedoch festgestellt werden, daß die Konsumgenossenschaften selbst es in der Vergangenheit an Bemühungen fehlen ließen, den genossenschaftlichen Geschäfts-

---

1) ZdK, Genossenschaftliche Beteiligung, Seite 15.

2) So würde sich für 1957 der durchschnittliche Bilanzkurs eines Genossenschaftsanteils auf 240 Prozent stellen.

anteil als Form des "Miteigentums" herausstellen und ihre Mitglieder an den Geschäftsanteil als Beteiligungsform heranzuführen. [1]

Wir glauben daher, daß neben Änderungen in der Ausgestaltung des Geschäftsanteils eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit notwendig ist, um die Bedeutung des genossenschaftlichen Geschäftsanteils als Beteiligungsform zu erhöhen.

IV. Die Umgestaltung des Geschäftsanteils als Möglichkeit zur langfristigen Neuorientierung der Eigenfinanzierung der deutschen Konsumgenossenschaften

a. Ziele der konsumgenossenschaftlichen Eigenfinanzierung

1. Vom Standpunkt der konsumgenossenschaftlichen Betriebswirtschaft

Wir haben bereits an anderer Stelle dieser Arbeit darauf hingewiesen, daß die traditionelle Finanzierungsregel, die besagt, daß das Eigenkapital das gesamte Anlagevermögen und Teile des Umlaufvermögens decken soll, als für die Gegenwart nicht mehr gültig angesehen wird. Abweichungen von dieser Finanzierungsregel ergeben sich insbesondere dadurch, daß in wachsendem Maße langfristiges Fremdkapital zur Finanzierung des Anlagevermögens eingesetzt worden ist, und daß nach dem Grundsatz der finanzwirtschaftlichen Entsprechung, Teile des Anlagevermögens, die nur eine Lebensdauer von wenigen Jahren haben, mit Hilfe von mittelfristigem Fremdkapital finanziert werden können. [2] Diese Wandlung in den Ansichten über die zu befolgenden Finanzierungssätze ist auch bei den Konsumgenossenschaften zu beobachten. [3] Bei den gegenwärtig gültigen Finanzierungsgrundsätzen kommt es nach Hartmann auf folgende

---

1) Man vergleiche in diesem Zusammenhang die insbesondere von den Investmentgesellschaften geleistete Aufklärungsarbeit, die zur Verbreitung dieser Beteiligungsform führte, mit den Bestrebungen der Konsumgenossenschaften aus wettbewerbspolitischen Gründen und wegen der gegenwärtigen Gestaltung des genossenschaftlichen Anteils, Gespräche über den Geschäftsanteil nach Möglichkeit zu meiden.

2) Bernhard Hartmann, a.a.O., Seite 146 ff.

3) Vgl. hierzu die im ZdK-Jahrbuch 1926, Seite 658 ff und bei Remmele, a.a.O., Seite 71 erhobene Forderung nach völliger Eigenfinanzierung der Konsumgenossenschaften mit den Ausführungen von Albin Johansson aus dem Jahr 1958 a.a.O., Seite 42,) der diese Forderung als nicht mehr realistisch ansieht.

Gesichtspunkte an:

"1. Finanzwirtschaftliche Entsprechung von Abschreibungsverlauf und Tilgung.

2. Kontrolle von 1. im langfristigen Finanzplan, der den Investitionsplan einschließt.

3. Angemessenes Verhältnis zwischen eigen- und fremdfinanziertem Anlagevermögen. Hierfür hat sich noch keine allgemein gültige Anschauung herausgebildet. Aus Gründen der Vorsicht sollte der Anteil des Fremdkapitals an der Finanzierung des Anlagevermögens möglichst gering sein, d.h. das eigenfinanzierte Anlagevermögen sollte überwiegen." 1)

Geht man bei einer Konkretisierung der hier angegebenen Finanzierungsgrundsätze für die Geschäftspolitik der Konsumgenossenschaften in den kommenden Jahren davon aus, daß der gegenwärtige Anteil der Eigenfinanzierung an der Verwendung langfristiger Mittel von gegenwärtig 7o bis 75 Prozent bei mindestens 75 Prozent gehalten werden soll, so ergibt sich aus unseren Überlegungen über das von den Konsumgenossenschaften zu bewältigende Investitionsprogramm, unter Beibehaltung der bisherigen Finanzierungspolitik ein Fehlbetrag an Eigenmitteln in Höhe von 2oo bis 25o Millionen DM. Unsere Analyse hat gezeigt, daß die Annahme, dieser Betrag könnte durch Erhöhung der Geschäftsanteilbeträge oder durch Verkürzung der Einzahlungsfristen für die Geschäftsanteile wesentlich vermindert werden, wenig realistisch ist.

Daher müssen neue Wege begangen werden, um den Eigenkapitalbedarf zu decken. Die Erweiterung der Selbstfinanzierung der Konsumgenossenschaften wurde bereits als ein Weg zur Aufbringung zusätzlicher Eigenmittel gekennzeichnet. Eine weitere, uns besonders bedeutsam erscheinende Möglichkeit zur Erschließung neuer Eigenmittel, liegt in dem "System der Mehranteile", d.h. in der Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch einen Teil der Mitglieder.

2. Vom Standpunkt der Mitgliederwirtschaften

Die Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft besteht in erster Linie in einem personenrechtlichen Verhältnis, das die Förderung der Mitgliederwirtschaften durch die gemeinschaftliche Betriebswirtschaft bezweckt. Daher stellt die Kapital-

---

1) Bernhard Hartmann, a.a.O., Seite 146.

beteiligung der Mitglieder stets nur ein Mittel zur Erreichung des Zieles des genossenschaftlichen Zusammenschlusses dar. Die Kapitalbeteiligung ist bisher ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einer Leistung des Mitgliedes, die der Genossenschaft die Durchführung ihrer Förderungsaufgaben ermöglicht, dargestellt worden. So stimmte man zwar diese Leistung auf die wirtschaftliche Lage der schwächsten Mitglieder ab, glaubte hingegen, keine besonderen Anstrengungen unternehmen zu müssen, um die Mitglieder zur Leistung dieser Kapitalbeteiligung anzureizen. Daher besteht heute vom Standpunkt der Mitgliederwirtschaften her betrachtet keine Bereitschaft, über das notwendige Maß hinaus bzw. unter Abkürzung der vorgesehenen Einzahlungsfristen die Kapitalbeteiligung zu leisten. Es ist daher offensichtlich, daß eine erhöhte Kapitalbeteiligung der Mitgliederwirtschaften auf freiwilliger Basis nur dann erreicht werden kann, wenn die Mitglieder in dem Genossenschaftsanteil eine Anlageform sehen, die mit anderen Anlagen -seien es Aktien einerseits oder Sparkonten andererseits- hinsichtlich Sicherheit und Ertrag vergleichbar ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den genossenschaftlichen Geschäftsanteil in verschiedenen Punkten langfristig den auf Grund der Bedingungen vergleichbarer Kapitalanlagen gerechtfertigten Erwartungen der Mitglieder anzupassen.

3. Möglichkeiten zur Annäherung der beiden Betrachtungsweisen

Die zukünftige Finanzierungspolitik der deutschen Konsumgenossenschaften muß den beiden genannten Betrachtungsweisen - dem Standpunkt der konsumgenossenschaftlichen Betriebswirtschaft und der Mitgliederwirtschaften- gerecht werden, wenn sie die aufgezeigten Probleme lösen will. Eine Möglichkeit hierzu besteht in der Neugestaltung des genossenschaftlichen Geschäftsanteils in der Richtung, daß der Geschäftsanteil zu einer dem Sparkonto vergleichbaren Anlageform entwickelt wird. Damit würde den Mitgliedern ein Anreiz gewährt, Sparkapitalien ihrer Genossenschaft anzuvertrauen und der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft wäre gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, zusätzliches Eigenkapital zu einem vertretbaren Zinssatz zu erhalten. Welche Maßnahmen im einzelnen zu

einer derartigen Neugestaltung des genossenschaftlichen Geschäftsanteiles erforderlich sind, wird nachstehend untersucht.

b. Vorbedingungen zur Neugestaltung des Geschäftsanteils

1. Verzinsung der Geschäftsanteile

" Die Notwendigkeit, den Genossenschaftlern für ihre auf den oder die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen eine Vergütung aus dem Überschuß zu gewähren, hängt von der Höhe des einzelnen Geschäftsanteils und von der Verschiedenheit der Geschäftsguthaben der einzelnen Genossenschaftler ab." [1]

Da die beiden Tatbestände, die zu dem Zwang einer Verzinsung der Geschäftsanteile führen, bei den deutschen Konsumgenossenschaften in der Vergangenheit infolge der verhältnismäßig geringen absoluten Beträge der einzelnen Geschäftsanteile und der allgemeinen Übung, daß jedes Mitglied nur einen Geschäftsanteil übernimmt, nicht gegeben waren, hat die Frage der Gewährung von Geschäftsguthabendividende bei den deutschen Konsumgenossenschaften bisher keine größere Bedeutung gewonnen. [2] Da jedoch bei dem, als zur Sicherung einer ausgeglichenen Kapitalstruktur beitragend, erkannten System der Mehranteile größere Unterschiede bei den Geschäftsguthaben der Mitglieder auftreten, wird das Kriterium für die Verzinsung der Geschäftsguthaben in Zukunft gegeben sein.

Es kann erwartet werden, daß "eine angemessene Kapitalbeteiligungsdividende zu einer nicht unwesentlichen Erhöhung der Bereitschaft der Mitglieder zur Übernahme von neuen .... Geschäftsanteilen beizutragen in der Lage ist." [3]

---

1) Henzler, Hauptfragen, Seite 43,

2) Bekannt wurde die Gewährung von Geschäftsguthabendividende bei der Konsumgenossenschaft Berlin. Zu dem Beispiel der Gewährung von Kapitalbeteiligungsdividende bei der Konsumgenossenschaft Bayreuth siehe: Joachim Peege, Der genossenschaftliche Überschuß, erschienen als Heft 1 der genossenschaftlichen Schriftenreihe, Heidelberg 1955, Seite 26.

3) Erich Diederich, Der genossenschaftliche Gewinn und seine Verteilung unter besonderer Berücksichtigung der Warenrückvergütung, in: BJM, Materialien, Band 1, Seite 29.

Dieser Ausgangspunkt unserer Überlegungen weist bereits darauf hin, daß wir in der Kapitalbeteiligungsdividende für die Konsumgenossenschaften keinen Maßstab zur Verteilung von Überschüssen sehen, da der "auf die Anteile ausgerichtete Zins den Charakter einer Leihgebühr annimmt, ähnlich dem Zins, der auf Obligationen, Depositengelder, Bankdarlehen, Hypotheken usw. vergütet wird." [1] In gleicher Weise argumentiert auch Henzler, wenn er die Geschäftsguthabendividende als Zinsäquivalent plus Risikoprämie bezeichnet. [2]

Während zwischen Theorie und Praxis Einigkeit darüber besteht, "daß eine entsprechend gezielte Kapitalbeteiligungsdividende genauso genossenschaftskonform ist wie die Bildung von betriebsnotwendigen Reserven," [3] wird die Kapitalbeteiligungsdividende, selbst wenn man sie als Äquivalent für entgangenen Zins ansieht, in der genossenschaftlichen Praxis nicht als Kostenfaktor anerkannt. Henzler weist jedoch nach, "daß der Vergütung auf genossenschaftliche Geschäftsguthaben der Charakter von Zinskosten zugesprochen werden muß" und die Gewährung einer solchen Vergütung grundsätzlich das Prinzip der Selbstkostendeckung nicht beeinflußt. [4]

Aus den hier angeführten Gründen werden wir im weiteren Verlauf unserer Darlegungen von einer "Verzinsung der Geschäftsguthaben" sprechen, auch wenn wir uns mit dieser Terminologie in Widerspruch zu § 21 des Genossenschaftsgesetzes befinden.

In welcher Höhe die Geschäftsguthaben unter Beachtung des genossenschaftlichen Grundsatzes der beschränkten Kapitalverzinsung verzinst werden soll, ist im einschlägigen Schrifttum häufig erörtert worden. [5] Wir glauben mit Gaussel, "daß der von den Genossenschaften gezahlte Zins die Tendenz hat,

---

1) Handschin, Grundsätze, Seite 46.
2) Vgl. hierzu: Reinhold Henzler, Über das Wesen der Genossenschaft und die Eigenart ihrer Preispolitik, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 7, 1957, Seite 16.
3) Erich Diederich, a.a.O., Seite 30.
4) Henzler, Hauptfragen, Seite 45.
5) Vgl. hierzu: Handschin, Grundsätze, Seite 47; Draheim, Die Genossenschaft, Seite 164; Annemarie Wyss, a.a.O., Seite 73 ff; Hans-Peter Friedrich, a.a.O., Seite 53.

sich ziemlich genau den Marktbedingungen anzupassen", was sich schon daraus ergibt, "daß sich die Genossenschaften nur auf diesem Wege einen ausreichenden Kapitalzustrom sichern können." [1] Der für Geschäftsguthaben der Konsumgenossenschaften festzusetzende Zinssatz könnte zur Anpassung an die Marktbedingungen mit dem zum jeweiligen Bilanzstichtag geltenden Diskontsatz gekoppelt werden. Wir folgen hier der Ansicht Henzlers, der einen zwei Prozent über der Bankrate liegenden Zinssatz für angemessen hält. [2]

Es bleibt noch zu ergänzen, daß man unter Berücksichtigung des Ausgangspunktes unserer Überlegungen, daß eine Verzinsung der Geschäftsguthaben nur dann notwendig erscheint, wenn die Höhe der Geschäftsguthaben bzw. die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile bei den einzelnen Mitgliedern verschieden ist, die Verzinsung der Geschäftsanteile auf die von den Mitgliedern zusätzlich übernommenen Anteile beschränken könnte. [3] Die Zulässigkeit eines derartigen Vorgehens unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Mitglieder wird von Stritzke ausdrücklich bejaht. [4]

Da eine Verzinsung des genossenschaftlichen Geschäftsanteils nach geltendem Recht eine kapitalbezogene Gewinnausschüttung darstellt, unterliegt diese dem Steuerabzug. [5] Hierin liegt ein weiterer Grund für die bisherige Zurückhaltung

---

1) Georges Gaussel, a.a.O., Seite 249.

2) Vgl. hierzu: Reinhold Henzler, Der genossenschaftliche Gewinn und seine Verteilung unter besonderer Berücksichtigung der Warenrückvergütung, in BdW: Materialien, Band 2, Seite 16.

3) Aus Gründen verwaltungsmäßiger Vereinfachung wird es sich empfehlen, nur die zum Bilanzstichtag voll eingezahlten Geschäftsanteile zu verzinsen.

4) Vgl. hierzu: Otto Stritzke, a.a.O., Seite 63.

5) Vgl. hierzu: ZdK, Genossenschaftliche Beteiligung, Seite 27. Da die Genossenschaften in die seit 1954 bestehende Tarifermäßigung bei der Körperschaftssteuer für ausgeschüttete Gewinne von 45 auf 3o Prozent nicht einbezogen sind, müssen für die Ausschüttung einer Dividende von 1oo DM 25o DM erwirtschaftet werden. Hierbei ist bereits berücksichtigt, daß bei Konsumgenossenschaften infolge der Einkommensstruktur ihrer Mitglieder in aller Regel kein Abzug der Kapitalertragssteuer vorgenommen werden muß. Der scheinbar naheliegende Ausweg, zur Vermeidung der Steuerpflicht der ausgeschütteten Beträge in der Umwandlung von Geschäftsanteilen in Darlehen, also zum formellen Fremdkapital, scheitert daran, daß das deutsche Steuerrecht Gesellschaftsdarlehen wie Eigenkapital behandelt und dem Steuerabzug unterwirft.

der deutschen Konsumgenossenschaften gegenüber einer Verzinsung der Geschäftsguthaben.

2. Abschaffung der Haftsumme für weitere Geschäftsanteile

Die Frage der Haftpflicht der Genossenschaften ist in jüngster Zeit in der genossenschaftlichen Literatur ausführlich und unter verschiedenen Gesichtspunkten behandelt worden. [1] Besondere Bedeutung wurde den mit der genossenschaftlichen Haftpflicht verbundenen Fragen im Zusammenhang mit der Reform des Genossenschaftsrechts beigemessen. [2]

Unter dem Thema "Abschaffung der Haftsumme bei Genossenschaften" wird ein zweifacher Fragenkreis zusammengefaßt, einmal die Schaffung einer dritten Form der eingetragenen Genossenschaft, der Genossenschaft ohne Haftpflicht, oder wie Henzler es nennt, der Genossenschaft mit Anteilshaftung und zum anderen die Begrenzung der genossenschaftlichen Haftpflicht auf den ersten von einem Mitglied übernommenen Geschäftsanteil. Da wir, wie bereits dargelegt, Entstehung und Bedeutung der genossenschaftlichen Haftpflicht nur auf Grund wirtschaftlich rationaler Maßstäbe beurteilen, vermögen wir der Schlußfolgerung Scherers, die Genossenschaft ohne Haftpflicht könne nicht mehr als Genossenschaft angesprochen werden, nicht zu folgen. [3] Wir teilen vielmehr die Meinung Henzlers, daß die Genossenschaft ohne Haftpflicht bzw. die Genossenschaft mit Anteilshaftung trotz aller traditionellen Bedenken, die gegen sie vorgebracht werden, in der Entwicklung der Haftungsarten in Deutschland eine gradlinige und konsequente Fortsetzung darstellt. [4] Ein Beispiel für die mögliche Gestaltung der Genossenschaft ohne Haftpflicht gibt das schweizerische Obligationenrecht, das bereits 1920 für die Konsumgenossenschaften die Möglichkeit schuf, die Haftung der Mit-

---

1) Vgl. hierzu: Kurt Antoine, a.a.O. und Eduard Petzold, a.a.O., wo die wichtigsten Literaturquellen zusammengestellt sind.
2) Vgl. hierzu die Referate von Henzler und Scherer zu dem Thema: Genossenschaftliche Haftung: Genossenschaften ohne Haftpflicht, in: BJM, Materialien, Band 2, Seite 393 ff.
3) Adolf Scherer, a.a.O., Seite 446.
4) Henzler, Die Genossenschaft, Seite 65.

glieder auf den Geschäftsanteil zu beschränken. [1] Während die schweizerischen Konsumgenossenschaften zunächst durch eine entsprechende Formulierung ihres Statuts die Haftpflicht der Mitglieder auf den Geschäftsanteil beschränken konnten, hat das neue Obligationenrecht "bereits die früher bestandene Vermutung der persönlichen Haftbarkeit umgekehrt." [2]
Bei der Frage der genossenschaftlichen Haftpflicht besteht insofern eine Parallele zu der Verzinsung der Geschäftsanteile, als der Anstoß zur Neuregelung der gegenwärtigen Verhältnisse in dem Moment entsteht, wo die Mitglieder mehrere Geschäftsanteile übernehmen, d.h. eine Neuregelung gewinnt an Bedeutung, je unterschiedlicher die von den einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft zur Verfügung gestellten Kapitalbeträge sind. Durch ein derartiges Verfahren, "die Übernahme einer Haftsumme nur mit einem Geschäftsanteil zu verbinden, während man darüber hinausgehende Geschäftsanteile haftsummenfrei ließe", [3] würde eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Gleichstellung des genossenschaftlichen Geschäftsanteils mit anderen Wertpapieren bzw. Sparformen geschaffen, da die Mitglieder der Konsumgenossenschaften nicht bereit wären, ihre Sparkapitalien in genossenschaftlichen Geschäftsanteilen festzulegen, wenn damit gleichzeitig die Übernahme einer Haftpflicht verbunden ist.

3. Teilkündigung von Geschäftsanteilen
Nach dem geltenden Genossenschaftsgesetz kann ein mit mehreren Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft beteiligter Genossenschaftler seine Beteiligung nur dadurch herabsetzen, "daß er die Mitgliedschaft als Ganzes aufkündigt und der Genossenschaft mit einer geringeren Zahl von Geschäftsanteilen wieder beitritt. Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile, wie sie das österreichische Genossenschaftsgesetz ausdrücklich

---

1) Vgl. hierzu: Otto Stritzke, a.a.O., Seite 61 und Theo Guhl, a.a.O., Seite 56 f.
2) Töndury- Gsell, Finanzierungen- Das Kapital in der Betriebswirtschaft, Zürich 1948, Seite 146.
3) Otto Stritzke, a.a.O., Seite 64.

vorsieht," [1] ist nicht zulässig.

Im deutschen Genossenschaftswesen ist die Frage, ob man eine Teilkündigung von Geschäftsanteilen zulassen soll, bereits mehrfach erörtert worden. So hat die Mehrzahl der Mitglieder des Akademieausschusses die Zulassung der Teilkündigung befürwortet, während der seinerzeitige Gesetzentwurf des Reichsjustizministeriums die Teilkündigung nicht zugelassen hat. Die im Rahmen der Genossenschaftsrechtsreform eingesetzte Sachverständigenkommission hat sich ebenfalls mit der Frage der Teilkündigung befaßt, wobei sich die Mehrheit dieses Ausschusses für eine Zulassung der Teilkündigung von Geschäftsanteilen bei Genossenschaften ausgesprochen hat. [2] Die Einführung der Teilkündigung wird von Schröder damit begründet, daß es "dem Grundsatz der Freiwilligkeit des genossenschaftlichen Zusammenschlusses entspricht, dem freiwillig mit mehreren Anteilen beteiligten Genossen auch die Möglichkeit zu eröffnen, seine Beteiligung wieder herabzusetzen, ihm also den Umweg der Kündigung aller Anteile und des folgenden Beitrittes mit einer verminderten Anzahl von Anteilen zu ersparen." [3]

Da die Mitglieder bei dem System der Mehranteile der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft zum Teil größere Kapitalbeträge zur Verfügung stellen, messen sie der Möglichkeit einer kurzfristigen Realisierung ihrer Kapitalbeteiligung eine steigende Bedeutung zu. Daher wird die gesetzliche Zulässigkeit der Teilkündigung von Geschäftsanteilen als eine wesentliche Vorbedingung der Verwirklichung dieses Systems angesehen werden müssen.

---

1) Walter Granzow, Das Recht der deutschen Genossenschaften, Denkschrift des Ausschusses für Genossenschaftsrecht der Akademie für deutsches Recht, Tübingen 1940. Vgl. auch: Hans-Peter Friedrich, a.a.O., Seite 66, der die Teilkündigung im schweizerischen GenGes. behandelt.

2) Vgl. hierzu: Georg Schröder, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, in: BJM, Materialien, Band 2, Seite 179.

3) Georg Schröder, Kapitalgrundlage der Genossenschaft, in: BJM, Materialien, Band 1, Seite 330.

Neben der Teilkündigung wird jedoch auch die satzungsmäßige Ausgestaltung der Kündigungsfristen für Geschäftsanteile für die kurzfristige Realisierung von Mehranteilen größere Bedeutung gewinnen. Die gegenwärtig bei den deutschen Konsumgenossenschaften geltenden Fristen zur Kündigung der Mitgliedschaft [1] werden erheblich verkürzt werden müssen. Als Anhaltspunkt hierfür kann etwa die von den englischen Konsumgenossenschaften unter gleicher Zwecksetzung eingeführte Fristenregelung dienen. [2]

4. Nominal- und Realbeteiligung

Das ausscheidende Mitglied einer Genossenschaft hat nach § 73, Abs. 2, des Genossenschaftsgesetzes keinen Anspruch an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft. Die gesetzlich zulässige Verteilung etwaiger Überschüsse bei der Auflösung einer Genossenschaft ist bei den Konsumgenossenschaften durch die Mustersatzung ausgeschlossen. [3] Die Kapitalbeteiligung an einer Genossenschaft hat daher " nie

---

1) Vgl. hierzu: ZdK, Mustersatzung: § 6, Absatz 2: " Die Aufkündigung ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich. Dabei ist eine Frist von einem Jahr einzuhalten." § 11, Absatz 2: "Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen."

2) Vgl. hierzu die Angaben bei Wolfgang Schmidt, a.a.O., Seite 1o5: Die Mustersatzung des Genossenschaftsverbandes sieht Kündigungsfristen mit folgender Abstufung vor: bis 2 £ eine Woche, über 2 £ bis 5 £ zwei Wochen, über 5 £ bis 1o £ drei Wochen und für jede weiteren 5 £ eine Woche mehr. Diese Regel der Mustersatzung wird von den Genossenschaften in ihren eigenen Satzungen meist zugunsten bedeutend verkürzter Kündigungsfristen abgeändert. So bestimmt z.B. die Satzung der London-Co-operative Society Ltd. folgende Kündigungsfristen für Geschäftsanteile: bis 1o £ ohne Kündigung, über 1o £ bis 5o £ eine Woche, über 5o £ bis 1oo £ zwei Wochen, über 1oo £ bis 2oo £ drei Wochen.

3) Vgl. hierzu: ZdK, Mustersatzung, § 46, Absatz 2: "Über das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten etwa noch verbleibende Vermögen ist nach den Beschlüssen der letzten Generalversammlung zu verfügen. Die Verteilung dieses restlichen Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen."

gleiche Ausprägung wie die -in vielen Variationen und Abstufungen möglichen- Kapitalbeteiligungen an Kapitalgesellschaften, zu denen in der Regel die Beteiligung am sogenannten inneren Wert des Unternehmens gehört." [1]

Gegen eine Verteilung von Überschüssen bei der Liquidation von Genossenschaften wird hauptsächlich vorgebracht, daß eine der Aufbringung entsprechende Verteilung nicht möglich ist, da nur die Mitglieder an der Überschußverteilung beteiligt werden können, die im Augenblick der Liquidation noch die Mitgliedschaft besitzen, während zu der Überschußbildung auch solche Mitglieder beigetragen haben, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt aus der Genossenschaft ausgeschieden sind. [2] Diesen Mitgliedern wurde ihr Geschäftsguthaben nur in nominaler Höhe ausbezahlt. [3]

Im Gegensatz zu dieser Argumentation kann man aus dem aufgezeigten Zusammenhang folgern, daß auch die im Laufe des Bestehens der Genossenschaft ausscheidenden Mitglieder an den Rücklagen der Genossenschaft hätten beteiligt werden müssen. Eine solche Beteiligung ausscheidender Mitglieder wird im einschlägigen Schrifttum allgemein abgelehnt. Als Begründung führt zum Beispiel Schröder an: "Wer in eine Genossenschaft eintritt, weiß ..., daß er einer Personenvereinigung beitritt, daß er einen Beitrag zu leisten hat und während seiner Mitgliedschaft an den Vorteilen eines vorhandenen Gemeinschaftskapitals und an den zur Ausschüttung gelangenden Überschüssen teilnehmen kann. Der Bestand der Gemeinschaft der er sich angeschlossen hat, ist aber unabhängig von seiner Mitgliedschaft; sie soll auch nach seinem Ausscheiden ihre Forderungsfunktion gegenüber den übrigen Mitgliedern weiter erfüllen." [4] Zu diesem Argument tritt noch die Schwierigkeit,

---

1) Henzler, Die Genossenschaft, Seite 55.
2) Tubbesing (a.a.O., Seite 133) weist darauf hin, daß die gesetzlich mögliche Überschußverteilung nach § 91, Absatz 2 GenGes. nach Köpfen "nicht der Beteiligung der Mitglieder der Aufbringung der Rücklagen entspricht, die tendenziell nach deren Betriebsbeteiligung erfolgt; die Folge ist eine Umverteilung von Vermögen innerhalb des Kreises der Genossenschaftler."
3) Vgl. hierzu auch: International Labour Office, (Hrsg.), Co-operation, 1956, Seite 50 f.
4) Georg Schröder, Kapitalgrundlage der Genossenschaft, in: BJM, Materialien, Band 1, Seite 383.

den Anteil zu ermitteln, den das einzelne Mitglied zu der Bildung der gesamten vorhandenen Reserven beigetragen hat.[1] Würde man das ausscheidende Mitglied an den in der Genossenschaft gebildeten Rücklagen gemäß seinem Beitrag hierzu beteiligen, so wären nach Schröder alle Genossenschaften gezwungen, "mit dem Inkrafttreten einer solchen Bestimmung ihre Satzung zu ändern und auf den inneren Wert der Beteiligung abgestellte Eintrittsgelder zu erheben." [2]

Als weiteres Argument gegen eine Beteiligung der ausscheidenden Mitglieder an den Rücklagen der Genossenschaft ist das genossenschaftliche Finanzierungsrisiko zu nennen. Im Gegensatz etwa zur Aktiengesellschaft, die über ein festes Grundkapital verfügt, bei der die Anteilseigner ihre Beteiligung an dem inneren Wert nur über den Kurs der Aktie an der Börse realisieren können, würde bei einer Genossenschaft die Beteiligung des Mitgliedes an den Rücklagen beim Ausscheiden zu einem echten Mittelentzug für die genossenschaftliche Betriebswirtschaft führen. Dadurch ergäbe sich eine Vergrößerung des genossenschaftlichen Finanzierungsrisikos. Mit der Mitgliederfluktuation wäre dann nicht nur eine Veränderung des Beteiligungskapitals, sondern des gesamten Eigenkapitals verbunden. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß eine Beteiligung der ausscheidenden Mitglieder an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft grundsätzlich nur als Beteiligung an den in der Bilanz ausgewiesenen Rücklagen möglich ist. [3] Eine solche willkürliche Begrenzung der Beteiligung der ausscheidenden Mitglieder auf die in der Bilanz ausgewiesenen Rücklagen würde wahrscheinlich bei den Verwaltungen der Genossenschaften, deren Geschäftspolitik auf eine Substanzerhaltung ausgerichtet ist, dazu führen, Überschüsse möglichst nicht in der Form offener Rücklagen, sondern als

---

1) Zur ausführlichen Darstellung der Maßstäbe der Beteiligung der einzelnen Mitglieder an der Rücklagenbildung vgl. Günter Tubbesing, a.a.O., Seite 61 ff.
2) Georg Schröder, Kapitalgrundlage der Genossenschaft, in: BJM, Materialien, Band 1, Seite 383.
3) Vgl. hierzu: Georg Schröder, Kapitalgrundlage der Genossenschaft, in: BJM, Band 1, Seite 383.

stille Reserven zu bilden. [1]

Von den genannten Gründen, die gegen eine Beteiligung der Mitglieder an den Rücklagen der Genossenschaft sprechen, scheint uns der Gesichtspunkt der Substanzerhaltung der Genossenschaft am bedeutsamsten. Gerade unter dem im Vordergrund unserer Überlegungen stehenden Aspekt einer gesunden Finanzwirtschaft der Konsumgenossenschaften ist einer Erweiterung des genossenschaftlichen Finanzierungsrisikos entgegenzutreten.

Dem ist jedoch das Interesse der Mitglieder entgegenzuhalten, Anteil am Substanzwert ihrer Genossenschaft zu haben.

Die Bestrebungen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft und der genossenschaftlichen Personenvereinigung schließen sich jedoch nur scheinbar aus. Es wäre theoretisch durchaus denkbar, daß die Mitglieder an den Rücklagen der Genossenschaft beteiligt werden, ohne gleichzeitig das Finanzierungsrisiko zu erhöhen bzw. die Stabilität der Genossenschaft zu vermindern. [2]

Eine Möglichkeit hierzu bestünde darin, daß den Mitgliedern ein ihrer Betriebsbeteiligung entsprechender anteiliger Anspruch an der gesamten Rücklagenzuweisung eines Geschäftsjahres zugestanden würde, [3] mit der Maßgabe, daß der dem einzelnen Mitglied zustehende Anteil an den Rücklagen nur im Wege der Veräußerung an ein anderes Mitglied realisiert werden könnte. [4] Indem man z.B. bei einer Selbstfinanzierungsrate von o,5 Prozent des Umsatzes festlegt, daß je vollen 2oo DM Umsatz ein Anspruch von 1 DM an den Rücklagen entsteht, wäre

---

1) Dagegen mag eingewandt werden, daß die Feststellung der Bilanz bei Genossenschaften im Gegensatz zu der Regelung des Aktienrechtes nicht der Verwaltung, sondern der Generalversammlung bzw. der Vertreterversammlung obliegt, und daß daher die ausscheidenden Mitglieder dort ihre Interessen vertreten können. Sieht man jedoch hier von wirtschaftlichen Krisenerscheinungen, die zu Massenaustritten führen können, ab, so wird sich das Interesse der verbleibenden Mitglieder mit dem der Verwaltung decken, da dann größere Beträge in der Genossenschaft verbleiben.

2) Da die Beteiligung der Mitglieder an den Rücklagen nach dem Maßstab ihres Beitrages zur Bildung dieser Rücklagen erfolgen sollte, wird dadurch nicht die Kapitalbeteiligung zur Realbeteiligung, so daß auch die Schlußfolgerungen Schröders (siehe Seite 149) nicht zutreffen.

3) Dieser Anspruch könnte durch die Ausgabe von "Wertmarken" verbrieft werden.

4) Entsprechend den "transferable shares" der englischen Konsumgenossenschaften bzw. der vinkulierten Namensaktie im deutschen Gesellschaftsrecht.

auch der mit einem solchen System entstehende Verwaltungsaufwand tragbar.

Wenn wir auch, wie dargelegt, der Auffassung zuneigen, daß eine Beteiligung der Mitglieder an den Rücklagen der Genossenschaft unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur mit genossenschaftlichen Prinzipien vereinbar und praktisch durchführbar, sondern auch zweckmäßig ist, so müssen wir dennoch hinzufügen, daß wir diesem Punkt im Hinblick auf die zukünftige Eigenfinanzierung der deutschen Konsumgenossenschaften die geringste Bedeutung beimessen. Die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft sehen wir daher nicht als "Vorbedingung zur Neugestaltung des Geschäftsanteils"an.

F. Die Auswirkungen der verschiedenen Finanzierungsformen auf die Konsumgenossenschaften als Personenvereinigungen und als Betriebswirtschaften

Wir haben im Verlauf unserer Untersuchung gezeigt, daß die Entwicklung des Wettbewerbs bedeutende Investitionen bei den deutschen Konsumgenossenschaften auslösen wird, die sich mit dem Instrumentarium der bisherigen Finanzierungspolitik nicht bewältigen lassen. Unsere Prognose wird in diesem Punkt durch gleichartige Erwartungen der finnischen und niederländischen Konsumgenossenschaften gestützt. [1] Die zunehmende Bedeutung der Finanzierungsfunktion für die konsumgenossenschaftlichen Betriebswirtschaften, die wir für die deutschen Konsumgenossenschaften nachgewiesen haben, läßt sich bei fast allen europäischen Konsumgenossenschaften feststellen. Diese Entwicklung erfordert nach Watkins " Maßnahmen zur Anhäufung und wirksamen Anwendung der Finanzmittel, die die Genossenschaftsbewegung eines jeden Landes zur Erfüllung ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben benötigt." [2]

Als bedeutsamste Möglichkeiten zur Verbreiterung der Eigenkapitalbasis der deutschen Konsumgenossenschaften haben wir die Verstärkung der Selbstfinanzierung und das System der Mehranteile erkannt. Infolge der dargelegten Interdependenz von Selbstfinanzierung und Beteiligungsfinanzierung wird auch bei den deutschen Konsumgenossenschaften eine Gesamtzuwachsrate des Eigenkapitals angestrebt werden. Zwischen Rücklagen und Geschäftsguthaben wird sich eine weitgehende Substitutionsmöglichkeit ergeben.

Die zukünftige Selbstfinanzierung wird zunächst durch die Spanne zwischen wettbewerblich möglichen Preisen und Kosten bestimmt.

---

1) Vgl. hierzu die Forderung des finnischen Kongresses der Konsumgenossenschaften, die Geschäftsguthaben zu verdreifachen und die Bemühungen der niederländischen Konsumgenossenschaften, "die Finanzen der Bewegung auf eine möglichst gesunde Grundlage zu stellen." K.S., Nationale Kongresse, in: Internationale genossenschaftliche Rundschau, Band 5o, Nr. 12, 1957, Seite 348.

2) W.P. Watkins, Zentralisation und Demokratie, in: Internationale genossenschaftliche Rundschau, Band 5o, Nr.12, 1957, Seite 333.

Daher ist auch für eine verstärkte Selbstfinanzierung -indirekt über die Wettbewerbsfähigkeit- die Größe der konsumgenossenschaftlichen Betriebswirtschaft von Bedeutung. Eine weitere Determinante der Selbstfinanzierung ist die Struktur und Ausprägung der genossenschaftlichen Gruppe. In dem Maße, wie die Glieder der genossenschaftlichen Personenvereinigung sich nicht mehr als "Glieder eines gemeinschaftlichen Ganzen, sondern (als) Mitglieder einer utilitaristischen Zweckgesellschaft" [1] fühlen, und zwischen Personenvereinigung und Betriebswirtschaft Marktbeziehungen im Sinne Henzlers entstehen, wird infolge der sich lockernden Verbundenheit von Mitglied und Genossenschaft bei der Abgrenzung von Befugnis und Verantwortung der Organe eine Verschiebung zugunsten der Leitung der Genossenschaft eintreten. [2] Da sich auch die Kontrollfunktion der Mitglieder abschwächt, bzw. eine indirekte Ausgestaltung erfährt, werden die von uns genannten, der Selbstfinanzierung von Genossenschaften entgegengebrachten Widerstände abgeschwächt werden. Die Bildung von Rücklagen in einer dem genossenschaftlichen Finanzierungsrisiko gerecht werdenden Höhe wird erleichtert, wenn die genossenschaftliche Gruppe eine der Tendenz zur Genossenschaftsunternehmung adäquate Entwicklung nimmt.

Die Beteiligungsfinanzierung der deutschen Konsumgenossenschaften wird in den kommenden Jahren den wichtigsten Engpaß einer ausgeglichenen Eigenkapitalbildung darstellen. Aus diesem Grunde hoben wir das "System der Mehranteile" als langfristig begehbaren Weg zur Beseitigung dieses Engpasses hervor. [3] Das von uns herausgearbeitete "System der Mehranteile", durch das der Geschäftsanteil zu einer dem Sparkonto vergleichbaren Anlageform ausgestaltet werden kann, würde eine Neugestaltung der weiteren Geschäftsanteile bedingen, während der mit der Mitgliedschaft verbundene "Erstanteil" in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung beibehalten werden könnte. Für die Mehranteile haben wir folgende Merkmale heraus-

---

1) Henzler, Die Genossenschaft, Seite 71
2) Vgl. hierzu: Werner Bienert, Die Genossenschaft und ihre Mitglieder, erschienen als Heft 2 der genossenschaftlichen Schriftenreihe, Heidelberg 1955, Seite 24.
3) Vgl. hierzu auch gleichartige Überlegungen bei: Julius Brecht, a.a.O., Seite 86 ff; Heinz Paulick, a.a.O., Seite 174 f.

gestellt: Verzinsung des Anteils, Möglichkeit der Kündigung einzelner Anteile ohne Einfluß auf die Mitgliedschaft und Verminderung des Risikos der Mitglieder auf die übernommenen Geschäftsanteile durch Beschränkung der Haftpflicht auf den sogenannten "Erstanteil". [1)]

Eine solche, von den Traditionen abweichende Ausgestaltung der Beteiligungsfinanzierung der deutschen Konsumgenossenschaften setzt wegen der mit der Kapitalüberlassung meist verbundenen

---

1) Wenn auch eine wissenschaftliche Untersuchung bei der Wertung ihrer Ergebnisse nicht von den Möglichkeiten und Grenzen einer praktischen Durchführbarkeit der Erkenntnisse abhängt, so erscheint es trotzdem zweckmäßig, die Möglichkeit der praktischen Realisierung theoretischer Vorstellungen nicht völlig aus dem Auge zu verlieren. Da dies auch bei der vorliegenden Arbeit geschehen soll, seien zunächst zusammenfassend die Punkte dargestellt, die bei einer Neugestaltung des genossenschaftlichen Geschäftsanteiles nicht allein von der Willensbildung der Genossenschaften abhängen, sondern die Änderungen des Genossenschaftsgesetzes voraussetzen:

1.) Die Vorschrift des § 134, nach der das Statut die Beteiligung der Genossen auf mehrere Geschäftsanteile unter Festlegung der Höchstzahl gestatten kann, bedarf keiner Änderung. Es wäre jedoch im Genossenschaftsgesetz ein § 134a vorzusehen, der Vorschriften über die Teilkündigung enthält. Eine entsprechende Formulierung könnte lauten:
Das Statut kann, wenn die Beteiligung der Genossen auf mehrere Geschäftsanteile zugelassen ist, vorsehen, daß einzelne Geschäftsanteile gekündigt werden können. Die Mitgliedschaft endet erst mit der Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile durch das Mitglied.

2.) Entsprechend unseren Überlegungen müßte auch der § 135 des Genossenschaftsgesetzes, der sich mit der Haftung bei Mehranteilen beschäftigt, neu gefaßt werden. Eine entsprechende Gesetzesformulierung könnte lauten: Durch die Beteiligung eines Genossen auf mehr als einen Geschäftsanteil erhöht sich die Haftung nicht. Die Haftung eines Genossen ist an den mit der Mitgliedschaft verbundenen Erstanteil geknüpft.

3.) Zur Schaffung besserer Möglichkeiten der Realisierung von Geschäftsanteilen müßte in § 65 des Genossenschaftsgesetzes eine entsprechende Änderungsvorschrift aufgenommen werden. Dem § 65, Absatz 2, könnte ein Satz hinzugefügt werden, der besagt:
Die Kündigungsfristen für Mehranteile sind von diesen Vorschriften ausgenommen. Sie bemessen sich nach dem Statut der Genossenschaft.

Forderung hoher Kreditwürdigkeit in der Regel eine Mindestgröße der kapitalsuchenden Unternehmung voraus. [1] Sie fördert diese Entwicklung gleichzeitig durch die ihr innewohnenden erwerbswirtschaftlichen Merkmale ohne jedoch zwangsläufig Züge einer kapitalistischen Entartung mit sich zu bringen, da die Verzinsung nur ein Entgelt für die Kapitalüberlassung darstellt, ohne Merkmale der Überschußverteilung zu enthalten.

Die verschiedenen von uns aufgezeigten Wege zur ausreichenden Kapitalausstattung der deutschen Konsumgenossenschaften werden zweckmäßigerweise nicht gleichzeitig und parallel, sondern nacheinander begangen. Die Möglichkeiten zur verstärkten Selbstfinanzierung sind kurzfristig gegeben, sie lassen sich in der langfristigen Finanzierungspolitik in einem späteren Zeitraum teilweise durch die Verstärkung des Fremdkapitals durch Obligationsausgabe und (oder) Erweiterung des Beteiligungskapitals ersetzen.

Unsere Überlegungen haben gezeigt, daß die Finanzierungsfunktion bei den Konsumgenossenschaften zu einer Verschärfung der von Henzler dargelegten Tendenz zur Genossenschaftsunternehmung drängt, [2] da sie eine weitere Ökonomisierung der konsumgenossenschaftlichen Betriebswirtschaften bedingt, die sich wesentlich in dem Streben nach optimalen Betriebsgrößen ausdrückt. Diese "Veränderung des genossenschaftlichen Erfahrungsobjektes" [3] wird wesentlich dazu beitragen, daß mit Hilfe des in dieser Arbeit zusammengestellten Instrumentariums der Finanzierungspolitik auch zukünftig die Bewahrung des Grundsatzes der finanzwirtschaftlichen Entsprechung bei den deutschen Konsumgenossenschaften möglich erscheint.

---

1) Vgl. hierzu: Reinhold Henzler, Die Rationalisierung im Genossenschaftswesen, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 4, 1954, Seite 1oo.
2) Henzler, Die Genossenschaft, Seite 66 ff.
3) Reinhold Henzler, Der genossenschaftliche Gewinn und seine Verteilung unter besonderer Berücksichtigung der Warenrückvergütung, in: BJM, Materialien, Band 2, Seite 1o.

Anhang

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 : Finanzierungsgrundsätze der Konsumgenossenschaften,
(nach einer 1913 gefaßten Resolution)

Anlage 2 : Allgemeine Daten zur Entwicklung der deutschen Konsumgenossenschaften seit 1950

Anlage 3 : Gesamtbilanzen der deutschen Konsumgenossenschaften vom 31.12.1950 bis 31.12.1957

a) Angaben in 1.000 DM
b) Angaben in v.H. der Bilanzsumme

Anlage 4 : Bilanzen der Cornelius Stüßgen AG zum 31.8.1957 und 31.8. 1958

Anlage 5 : Zusammengefaßte Bilanz der Herbert Eklöh KGaA zum 31.10. 1958

Anlage 6 : Zusammengefaßte Bilanzen von sechs Filialbetrieben für das Geschäftsjahr 1956/57

Anlage 7 : Gesamtbilanzen der Mitgliedsgenossenschaften der Großeinkaufsgesellschaft finnischer Handelsgenossenschaften (SOK) von 1950 bis 1956

Anlage 8 : Der langfristige Finanzbedarf und seine Deckung bei den finnischen Konsumgenossenschaften von 1950 bis 1956

Anlage 9 : Gesamtbilanzen der Mitgliedsgenossenschaften der schwedischen Großeinkaufsgesellschaft (KF) von 1950 bis 1956

Anlage 1

Finanzierungsgrundsätze der Konsumgenossenschaften

Die Versammlung des Vorstandes, des Ausschusses und des Generalrats des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine am 27. und 28. November 1913 in Hamburg empfiehlt den konsumgenossenschaftlichen Organisationen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, auf die Zusammensetzung des genossenschaftlichen Betriebskapitals sowie auf die Aufnahme und Anlegung von Hausanteilen und Spareinlagen ihr besonderes Augenmerk zu richten, damit jeder bedrohlichen Erschütterung der konsumgenossenschaftlichen Finanzwirtschaft in Zeiten niedergehender Konjunkturen, Krisen, Paniken vor Kriegsgefahr oder beim Zusammenbruch von schlechtgeleiteten Konsumgenossenschaften und dergleichen vorgebeugt wird.

Den genossenschaftlichen Organisationen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine wird daher empfohlen:

1. Das für den laufenden Geschäftsbetrieb der Genossenschaft unter konsequenter Durchführung des Grundsatzes der Barzahlung der konsumgenossenschaftlichen Lieferanten erforderliche Kapital ist durch Geschäftsanteile und Reserven aufzubringen.

2. Je vielseitiger der genossenschaftliche Betrieb entwickelt werden soll, um so mehr ist diese Bildung eigenen Kapitals durch Einziehung der gezeichneten Geschäftsanteile und durch besonders starke Berücksichtigung der Reserven sowie durch Vornahme hoher Abschreibungen zu fördern.

3. Ist auf diesem Wege das erforderliche Betriebskapital nicht zu beschaffen, so ist eine Erhöhung der Geschäftsanteile vorzunehmen.

4. Neue Betriebszweige sollten nur dann aufgenommen werden, wenn das dazu erforderliche Betriebskapital aus den eigenen Mitteln der Genossenschaft gedeckt werden kann.

5. Die Grundstücke der Genossenschaft sind mit einer in 2o bis 3o Jahren amortisierbaren ersten Kassenhypothek von 5o bis 6o % des Taxwertes zu belasten.

6. Die fehlenden 4o bis 5o % sind möglichst aus dem eigenen Betriebskapital der Genossenschaft aufzubringen. Falls jedoch vorübergehend die eigenen Mittel nicht vollständig ausreichen, so ist der verbleibende Fehlbetrag nicht durch Spareinlagen, sondern durch auslosbare Hausanteile oder durch eine auslosbare Obligationsanleihe aufzunehmen, für die eine Verzinsung bis zu 4 1/2% gewährt werden kann. Für den Betrag der Hausanteile oder Obligationen kann eine Sicherheitshypothek auf die Grundstücke des Vereins eingetragen werden.

7. Älteren, mittleren und größeren, in gefestigten Verhältnissen befindlichen Genossenschaften kann, um den Mitgliedern die Durchführung der Barzahlung zu erleichtern und ihnen in Zeiten der Not, der Krankheit, der Arbeitslosigkeit und sonstiger wirtschaftlicher Zufälle einen Rückhalt zu geben, außer der Errichtung eines Notfonds für die Mitglieder auch die Errichtung einer Sparabteilung empfohlen werden.

8. Der Gesamtbetrag, bis zu dessen Höhe Spareinlagen aufgenommen werden dürfen, ist so zu beschränken, daß er nicht außer Verhältnis zur Größe des eigenen genossenschaftlichen Betriebskapitals steht.

9. Sofern die Genossenschaft zur Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes sich gezwungen sieht, Hausanteile oder Obligationen aufzunehmen, ist generell eine Überführung eines Teiles der Spareinlagen in Hausanteile oder Obligationen zu erstreben, jedoch mit der Maßgabe, daß zur Überführung ihrer Spareinlagen in Hausanteile und Obligationen in erster Linie solche Mitglieder aufgefordert werden sollen, die bereits höhere Spareinlagen bei der Genossenschaft hinterlegt haben. Nicht zweckmäßig erscheint es, daß ein Mitglied seine gesamten Spareinlagen in der Form von Hausanteilen und Obligationen anlegt.

lo. Die Spareinlagen der Mitglieder sind mindestens zur Hälfte durch Hinterlegung bei der Bankabteilung der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Consumvereine m.b.H. liquide zu erhalten. Damit durch die Liquiderhaltung die Genossenschaft nicht geschädigt werden kann, sollte für Spareinlagen kein höherer Zinssatz gegeben werden, als in den öffentlichen Sparkassen des betreffenden Bezirks üblich ist. Falls jedoch die öffentlichen Sparkassen einen sehr niedrigen Zinssatz gewähren, können Spareinlagen mit einem Zinssatz bis zu 3 3/4% verzinst werden.

Quelle: Heinrich Kaufmann, Schafft eigenes Genossenschaftskapital!, Hamburg 1916.

Anlage 2

Allgemeine Daten zur Entwicklung der deutschen Konsumgenossenschaften seit 1950

	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957
1.Umsatz								
a.Mill. DM	844	1087	1343	1584	1886	2167	2391	2585
b.Index	100	129	159	188	223	257	283	306
2.Mitglieder								
a.in 1000	1324	1599	1836	1891	2141	2244	2321	2422
b.Index	100	121	139	15o	162	169	175	183
3.Läden								
a.Anzahl	6504	6954	7389	7846	8223	8578	8918	9178
b.Index	100	107	114	121	126	132	137	141
4.Beschäftigte								
a.in 1000	33	37	43	48	56	62	65	68
b.Index	100	113	132	148	171	190	201	208
5.Bilanzsumme								
a.Mill. DM	2o4	242	296	354	410	449	501	54o
b.Index	100	119	145	174	201	220	246	265
6.Produktions-betriebe								
a.Anzahl	205	220	222	227	229	229	226	231
b.Umsatz in Mill. DM	137	178	206	256	302	352	392	436

Quelle: Vom Verfasser zusammengestellt nach: ZdK-Jahrbücher, 1950 und 1951, 1952 bis 1957 jeweils Band 2.

Anlage 3 a

Gesamtbilanz der deutschen Konsumgenossenschaften vom 31.12.1950 bis 31.12.1957 in Millionen DM

	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957
Aktiva								
I. Anlagevermögen								
1. Sachanlagen								
a. unbeweglich	71,2	78,1	86,3	99,6	111,6	125,1	140,8	155,
b. beweglich	18,4	25,8	38,4	52,5	64,8	74,6	83,9	95,
2. Finanzanlagen	16,4	19,4	29,2	37,4	43,9	48,9	52,8	52,
	106,0	123,3	153,9	189,5	220,3	248,6	277,5	303,
II. Umlaufvermögen								
1. Warenbestand	76,3	91,7	100,0	112,0	131,3	140,5	162,3	174,
2. Forderungen	8,6	12,5	20,7	21,7	31,5	27,4	26,7	29,
3. Flüss. Mittel	13,1	14,6	21,5	30,1	26,7	32,5	34,3	32,
III. Verluste	0,2	0,1	0,1	0,2	0,2	0,1	0	
IV. Bilanzsumme	204,2	242,2	296,2	353,5	410,0	449,1	500,8	540,
Passiva								
I. Eigenkapital								
1. Geschäftsg.	12,1	19,8	30,5	45,2	58,8	66,4	71,6	76,
2. Rücklagen	51,2	54,4	65,6	68,4	88,1	90,8	94,5	100,
3. Überschüsse	3,3	2,0	1,6	1,6	1,4	4,4	5,2	5,
II. Wertberichtigungen	0,7	1,2	2,5	3,9	5,3	5,3	4,9	4,
III. Fremdkapital								
1. Schulden GW	52,4	51,7	46,4	48,9	38,3	36,6	32,7	27,
2. Hypothekend.	8,5	13,6	22,0	29,6	39,1	52,4	74,1	90,
	128,2	142,7	168,6	197,6	231,0	255,9	283,0	304,
3. Warenschuld.	36,2	37,5	41,8	51,6	75,4	80,9	94,7	107,
4. Rückvergütung	20,6	33,1	54,4	67,9	64,6	58,9	65,5	70,
5. Bankverbindl.	5,8	12,5	9,3	8,3	8,7	12,2	14,6	13,
6. Sonst. Verb.	13,4	16,4	22,1	28,1	30,3	41,2	43,0	44,
IV. Bilanzsumme	204,2	242,2	296,2	353,5	410,0	449,1	500,8	540,

Anlage 3b

Gesamtbilanzen der deutschen Konsumgenossenschaften vom 31.12.1950 bis 31.12.1957 in v.H. der Bilanzsumme

	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957
Aktiva								
I. Anlagevermögen								
1.Sachanlagen								
a.unbeweglich	34,9	32,2	29,1	28,2	27,2	27,9	28,1	28,8
b.beweglich	9,0	10,7	13,0	14,8	15,9	16,6	16,8	17,7
2.Finanzanlagen	8,1	8,1	9,8	10,7	10,7	10,9	10,5	9,7
	52,o	51,0	51,9	53,7	53,8	55,4	55,4	56,2
II.Umlaufvermögen								
1.Warenbestand	37,3	37,8	33,8	31,7	32,0	31,3	32,4	32,3
2.Forderungen	4,2	5,2	7,0	6,1	7,7	6,1	5,3	5,5
3.Flüss.Mittel	6,5	6,0	7,3	8,5	6,5	7,2	6,9	6,0
III.Bilanzsumme	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Passiva								
I. Eigenkapital								
1.Geschäftsg.	5,9	8,2	10,3	12,8	14,3	14,8	14,3	14,1
2.Rücklagen	25,0	22,5	22,2	19,3	21,5	20,2	18,9	18,6
3.Uberschüsse	1,6	0,8	0,5	0,5	0,3	1,0	1,0	1,0
II.Wertberichtigungen	0,3	0,5	0,8	1,1	1,3	1,2	1,0	0,9
III.Fremdkapital								
1.Schulden GW	25,7	21,4	15,7	13,8	9,3	8,1	6,5	5,1
2.Hypothekend.	4,2	5,6	7,4	8,4	9,6	11,7	14,8	16,8
	62,7	59,0	56,9	55,9	56,3	57,0	56,5	56,5
3.Warenschuld.	17,8	15,5	14,1	14,6	18,4	18,0	18,9	19,8
4.Rückvergütung	10,1	13,7	18,4	19,2	15,8	13,1	13,1	13,1
5.Bankverbindl.	2,8	5,1	3,1	2,3	2,1	2,7	2,9	2,4
6.Sonst. Verb.	6,6	6,7	7,5	8,0	7,4	9,2	8,6	8,2
IV.Bilanzsumme	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Quelle: Vom Verfasser zusammengestellt nach: ZdK-Jahrbücher, 1950 und 1951, 1952 bis 1957 jeweils Band 2.

Anlage 4

Zusammengefasste Bilanzen der Cornelius Stüßgen AG zum 31.8.1957 und 31.8.1958

	1957		1958	
	TDM	%	TDM	%
Aktiva				
I. Anlagevermögen				
1. Sachanlagen				
a. beweglich	1.701	12,2	1797	11,4
b. unbeweglich	2.642	18,6	3.641	23,2
2. Finanzanlagen	1.370	10,0	702	4,4
	5.713	40,8	6.140	39,0
II! Umlaufvermögen				
1. Warenbestand	5.173	37,2	5.006	31,6
2. Forderungen	579	4,2	2.329	14,7
3. Flüssige Mittel	2.480	17,8	2.327	14,7
	8.232	59,2	9.662	61,o
III. Bilanzsumme	13.945	100,0	15.802	100,0
Passiva				
I. Eigenkapital				
1. Grundkapital	2.450	17,8	2.450	15,5
2. Rücklagen	1.745	12,5	2.945	18,7
3. Gewinn	466	3,5	480	3,0
	4.661	33,8	5.875	37,2
II. Fremdkapital				
1. Langfristig	1.854	13,2	1.201	7,6
2. Kurzfristig	7.430	53,0	8.726	55,2
	9.284	66,2	9.927	62,8
III. Bilanzsumme	13.945	100,0	15.802	100,0

Quellen: Geschäftsberichte der Cornelius Stüßgen AG für die Geschäftsjahre 1956/57 und 1957/58

Anlage 5

Zusammengefasste Bilanz der Herbert Eklöh KGaA

zum 31.10.1958

	TDM	v.H.
Aktiva		
I. Anlagevermögen		
1. Sachanlagen	6.185	57,3
2. Finanzanlagen	588	5,5
	6.773	62,8
II. Umlaufvermögen		
1. Warenbestand	2.377	22,0
2. Forderungen	1.101	10,2
3. Flüssige Mittel	543	5,0
	4.021	37,2
III. Bilanzsumme	10.794	100,0
Passiva		
I. Eigenkapital		
1.Stammkapital	3.600	33,4
2.Rücklagen	175	1,6
3.Gewinn	353	3,3
	4.128	38,3
II. Fremdkapital		
1. Langfristig	1.719	15,9
2. Kurzfristig	4.947	45,8
	6.666	61,7
III. Bilanzsumme	10.794	100,0

Quelle: Mitteilung der Herbert Eklöh KGaA.

Anlage 6

Zusammengefasste Bilanzen von sechs Filialbetrieben für das Geschäftsjahr 1956/57

	Mill. DM	v.H.
Aktiva		
I. Anlagevermögen		
1. Sachanlagen		
a. unbeweglich	7,95	19,o
b. beweglich	4,08	9,7
2. Finanzanlagen [1]	0,42	1,0
	12,45	29,7
II. Umlaufvermögen		
1. Warenbestand	17,59	42,0
2. Forderungen	5,45	13,0
3. Flüssige Mittel	6,40	15,3
	29,44	70,3
III. Bilanzsumme	41,89	100,0
Passiva		
I. Eigenkapital		
1. Grundkapital	6,06	14,5
2. Rücklagen	6,48	15,5
3. Gewinn	2,16	5,1
	14,70	35,1
II. Fremdkapital		
1. Langfristig	2,66	6,3
2. Kurzfristig	24,53	58,6
	27,19	64,9
III. Bilanzsumme	41,89	100,0

Quelle: Gustav Plum, Schrumpfung der Spanne hält an, in: Handelsblatt vom 21.4.1958, Seite 2

1) Von den Forderungen ist ein Teil dem Finanzanlagevermögen zuzurechnen. Wir nehmen einen Betrag von insgesamt 2,5 Mill. DM an.

Anlage 7

Gesamtbilanzen der Mitgliedsgenossenschaften der Großeinkaufsgesellschaft finnischer Handelsgenossenschaften

1950 - 1956

Angaben in Prozenten der Bilanzsumme

	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956
Aktiva							
I. Anlagevermögen							
1. Sachanlagen							
a.unbeweglich	28,6	27,0	28,4	30,5	31,0	31,4	31,1
b.beweglich	5,8	6,9	9,1	9,7	9,7	10,9	11,5
2. Finanzanlagen	2,8	2,5	2,8	3,9	4,6	4,9	5,6
	37,2	36,4	40,3	44,1	45,3	47,2	48,2
II.Umlaufvermögen							
1. Warenbestand	52,7	53,6	50,3	45,0	40,7	41,3	40,7
2. Forderungen	2,1	1,3	1,6	1,7	1,9	2,0	1,8
3. Flüss.Mittel	8,0	8,7	7,8	9,2	12,1	9,5	9,3
	62,8	63,6	59,7	55,9	54,7	52,8	51,8
III. Bilanzsumme	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Passiva							
I. Eigenkapital							
1. Geschäftsg.	0,7	0,8	0,9	1,2	1,4	1,6	1,8
2. Reserven	10,3	8,3	8,3	8,6	8,4	8,1	7,9
3. Gewinn	2,4	2,2	1,1	1,1	1,1	1,3	1,6
	13,4	11,3	10,3	10,9	10,9	11,0	11,3
II. Fremdkapital							
1.Langfristig	28,6	28,0	29,9	31,9	33,2	32,4	30,8
2.Kurzfristig	58,0	60,7	59,8	57,2	55,9	56,6	57,9
	86,6	88,7	89,7	89,1	89,1	89,0	88,7
III. Bilanzsumme	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Quelle: Vom Verfasser zusammengestellt nach Angaben bei:
Suomen Osuuskauppojen Keskuskunnen (SOK), Hrsg.,
Tilastoa Statistik 1953, Helsinki 1954, Seite 1o4,
Tilastoa Statistik 1956, Helsinki 1957, Seite 1o4.

Anlage 8

Der langfristige Finanzbedarf und seine Deckung bei den finnischen Konsumgenossenschaften 1950 bis 1956

	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956
1. Investitionen im Anlagevermögen	1.667	2.197	2.509	1.556	1.790	2.141	2.186
2. Gewinnausschüttung	127	177	158	158	184	228	310
3. Erhöhung der langfr. Forderungen	-	-	-	-	-	-	-
4. Verminderung der langfr. Verb.	-	-	-	-	-	-	-
5. Langfristiger finanzbedarf	1.794	2.374	2.667	1.714	1.974	2.369	2.496
6. Erhöhung des Eigenkapitals	267	355	191	212	250	283	378
7. Abschreibungen	218	289	332	400	457	515	693
8. Verminderung der langfr. Ford.	-	-	-	-	-	-	-
9. Finanzierung aus eigener Kraft	485	644	523	612	707	798	1.071
10. Erhöhung des langfr. Fremdk.	904	1.451	1.460	659	1.057	612	343
11. Langfristige Mittel	1.389	2.095	1.983	1.271	1.764	1.410	1.414
12. Über- und Unterdeckung des langfr. Finanzbedarfs durch langfr. Mittel	-405	-279	-684	-443	-210	-959	-1.082

Quelle: Vom Verfasser zusammengestellt nach Angaben bei:
Suomen Osuuskauppojen Keskuskunnan (SOK), Hrsg.,
Tilastoa Statistik 1953, Helsinki 1954, Seite 104,
Tilastoa Statistik 1956, Helsinki 1957, Seite 104.

Anlage 9

Gesamtbilanzen der schwedischen Konsumgenossenschaften, die der Großeinkaufsgesellschaft angeschlossen sind 1953 bis 1956 in Mill. Kr. und v.H.

	1953		1954		1955		1956	
Aktiva	Kr.	%	Kr.	%	Kr.	%	Kr.	%
I.Anlagevermögen								
1.Sachanlagen								
a.unbeweglich	319,8	40,1	352,5	41,5	377,2	41,4	421,7	43,0
b.beweglich	46,3	5,8	62,4	7,3	70,9	7,8	75,4	7,7
2.Finanzanlagen	138,3	17,4	144,4	17,0	152,5	16,8	163,8	16,7
	504,4	63,3	559,3	65,8	600,6	65,9	660,9	67,4
II.Umlaufvermögen								
1.Warenbestand	160,9	20,2	170,4	20,0	176,8	19,4	174,5	17,8
2.Forderungen	20,9	2,6	24,3	2,9	28,6	3,1	30,3	3,1
3.Flüss.Mittel	111,3	13,9	95,9	11,3	106,0	11,6	114,8	11,7
	293,1	36,7	290,6	34,2	311,4	34,1	319,6	32,6
III.Bilanzsumme	797,5	100,0	849,9	100,0	912,0	100,0	980,5	100,0
Passiva								
I.Eigenkapital								
1.Geschäftsg.	147,0	18,5	158,2	18,6	166,0	18,2	171,2	17,5
2.Rücklagen	220,5	27,6	219,7	25,8	232,0	25,5	245,1	25,0
3.Gewinn	79,3	9,9	80,9	9,5	86,9	9,5	93,3	9,5
	446,8	56,0	458,8	53,9	484,9	53,2	509,6	52,0
II. Einlagen v. Mitgliedern	79,6	10,0	101,2	11,9	114,5	12,6	127,9	13,0
III.Fremdkapit.								
1.Langfristig	162,9	20,4	180,4	21,2	199,2	21,8	222,4	22,7
2.Kurzfristig	108,4	13,6	109,5	12,9	113,4	12,4	120,5	12,3
	271,3	34,0	289,9	34,1	312,6	34,2	342,9	35,0
IV.Bilanzsumme	797,7	100,0	849,9	100,0	912,0	100,0	980,4	100,0

Quelle: Vom Verfasser zusammengestellt nach: Kommerskollegium, Kooperativ Verksamhet 1954, Stockholm 1956, Seite 88, Kooperativ Verksamhet 1956, Stockholm 1958, Seite 90.

Literaturverzeichnis

1. Sammelwerke Bücher

Antoine, Kurt	Die genossenschaftliche Haftpflicht, erschienen als Heft 4 der genossenschaftlichen Schriftenreihe, Heidelberg 1957.
Ames, J.W.,	Co-operative Sweden to-day, revised edition, Manchester 1956.
Beckmann, Liesel,	Die betriebswirtschaftliche Finanzierung, 2. Auflage, Stuttgart 1956.
Bienert, Werner,	Die Genossenschaft und ihre Mitglieder, erschienen als Heft 2 der genossenschaftlichen Schriftenreihe, Heidelberg 1955.
Bundesjustizministerium, (Hrsg.),	Zur Reform des Genossenschaftsrechts, Referate und Materialien, 1. Band, Bonn 1956.
Bundesjustizministerium, (Hrsg.),	Zur Reform des Genossenschaftsrechts, Referate und Materialien, 2. Band, Bonn 1958.
Cole, G.D.H.,	Die britische Genossenschaftsbewegung, Köln-Deutz 1954.
Co-operative Union Ltd., (Hrsg.),	Co-operative Statistics, Manchester 1957.
Co-operative Union Ltd., (Hrsg.),	Co-operative Independent Commission Report, Manchester 1958.
Co-operative Union, (Hrsg.),	Report of the 89 th annual co-operative congress, Manchester o.J.
Draheim, Georg,	Die Genossenschaft als Unternehmungstyp, 2. Auflage, Göttingen, 1955.
Drechsler, Wolfgang	Volkskapitalismus, Baden-Baden und Frankfurt 1957.
Fischer, Guido,	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 6. Auflage, Heidelberg 1952.
Friedrich, Hans-Peter,	Das Genossenschaftskapital im schweizerischen Obligationenrecht, Diss., Basel 1943.
Galbraith, J.K.,	Der amerikanische Kapitalismus im Gleichgewicht der Wirtschaftskräfte, Wien 1956. (Originaltitel: American Capitalism. The concept of countervailing power.

Göhre, Paul,	Die deutschen Arbeiter-Konsumvereine, Berlin 1910.
Gottschall, Hugo,	Die Bilanzen der Konsumvereine betrachtet unter dem Gesichtspunkt der Liquidität, Berlin und Wien 1932.
Granzow, Walter,	Das Recht der deutschen Genossenschaften, Denkschrift des Ausschusses für Genossenschaftsrecht der Akademie für deutsches Recht, Tübingen 1940.
Guhl, Theo,	Das neue Genossenschaftsrecht der Schweiz, Zürich 1937.
Gutenberg, Erich,	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, erster Band, Die Produktion, 2. Auflage, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1955.
Gutenberg, Erich,	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden 1958.
Hämmerle, Rudolf,	Genossenschaftliche Eigenproduktion, Diss., Mannheim 1958.
Handschin, Hans,	Die Grundsätze der Redlichen Pioniere von Rochdale, 5. Auflage, Basel 1944.
Handschin, Hans,	Die schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung, Hamburg, o.J., (um 1951).
Hasselmann, Erwin,	Die genossenschaftliche Selbsthilfe der Verbraucher, Heft 6 der Beiträge zur Theorie und Geschichte des Genossenschaftswesens, Hamburg 1957.
Henzler, Reinhold,	Die Genossenschaft eine fördernde Betriebswirtschaft, Essen 1957.
Henzler, Reinhold,	Betriebswirtschaftliche Hauptfragen des Genossenschaftswesens, Stuttgart und Berlin 1939.
Hildebrand, Karl,	Die Finanzierung eingetragener Genossenschaften, Berlin und Leipzig 1921.
Hough, John, A.,	Co-operative Retailing 1914 - 1945, London 1949.
Huppert, Walter,	Betriebsliches Miteigentum der Arbeitnehmer, Berlin und München 1954.
International Labour Office, (Hrsg.),	Cooperation, Geneva 1956.
International Labour Organisation	Co-operative Legislation, 2. Auflage, Genf 1953.

Karaschewski, Christel,	Das Größenproblem bei den Konsumgenossenschaften, Diss., Erlangen 1954.
Kaufmann, Heinrich,	Schafft eigenes Genossenschaftskapital!, Hamburg 1916.
Kaufmann, Heinrich, (Hrsg.),	Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, Hamburg 1928.
Kathrein, Oswald,	Die freiwilligen Zusammenschlüsse zwischen Groß- und Einzelhandlungen des Lebensmittelmarktes der Bundesrepublik und ihre Bedeutung für die Handelsstruktur, Diss., Marburg 1958.
Klein, Fritz,	Die Lösung des Mitbesitzproblems durch die Konsumgenossenschaften, Hamburg 1951.
Klepzig, Vollrath,	Die Rochdaler Grundsätze und die Barzahlung in den Konsumgenossenschaften, Hamburg 1930.
Krau, Werner,	Die Finanzierung der Genossenschaft, Diss., o.O., 1950.
Labak, Erwin,	Probleme der Kapitalbildung, Heft 14 der genossenschaftlichen Schriftenreihe, ohne Ort und Jahr, (um 1950).
Lang-Weidmüller,	Genossenschaftsgesetz, 26. Auflage, Berlin 1951.
Lindberg, Johannes,	Die Konsumgenossenscnaftsbewegung in Schweden, Hamburg 1952.
Meineke-Hayler, Berti,	Super markets in den USA, Bad Homburg 1956.
Mellerowicz, Konrad,	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, (Band I - III) 9. Auflage, Berlin 1956.
Meyer-Meulenbergh,	Genossenschaftsgesetz, 8. Auflage, München und Berlin 1956.
Michaelis, K.,	Beleihungsgrundsätze für Sparkassen, 2. Auflage, Stuttgart 1953.
Möllers, Josef,	Das rechtliche Wesen der Beteiligung an einer eingetragenen Genossenschaft im Vergleich zur Beteiligung an einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und offenen Handelsgesellschaft, Diss., Münster 1954.
Nederlandse Verbruiks-coöperaties, (Hrsg.).,	Rapport van de structurcommissie, ohne Ort, 1958.

Nell-Breuning, Oswald von, Eigentumsbildung in Arbeiterhand, Paderborn 1953.

Nieschlag, Robert, Der Handel in der Zeit - die Zeit im Handel, Frankfurt o.J., (1957).

N.N., Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 20. Mai 1898.

N.N., Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz) vom 30. Januar 1937.

N.N., The Finnish Cooperative Societies Act., Helsinki 1955.

N.N., Das Selbstbedienungssystem in den Migros-Genossenschaften, ohne Ort und Jahr (um 1957).

N.N., Kapitalfragan - ett förslag om familje - sparande, Stockholm 1953.

Ohm, Hans, Die Genossenschaft und ihre Preispolitik, Karlsruhe 1955.

Orschler, Siegfried, Die Zweiteilung in der finnischen Konsumgenossenschaftsbewegung, Diss., Marburg 1958.

Paulick, Heinz, Das Recht der eingetragenen Genossenschaft, erschienen als Band IX der Schriftenreihe "Quellen und Studien" des Instituts für Genossenschaftswesen an der Universität Münster, Karlsruhe 1956.

Peege, Joachim, Der genossenschaftliche Überschuß, erschienen als Heft 1 der genossenschaftlichen Schriftenreihe, Heidelberg 1955.

Priess, Henksmeier, Martin, Leistungen und Kosten in Selbstbedienungsläden, RGH Unterzeichnung II, als Manuskript vervielfältigt, Köln 1952.

Remmele, Adam, Die Konsumgenossenschaften im Neuaufbau, Offenbach a.M. 1947.

Schmidt, Kurt, Die Genossenschaft, ihre Geschichte, ihr Wesen und Recht und ihre Entwicklung in Deutschland, Berlin 1949.

Schmidt, Wolfgang, Die Rückvergütung der britischen Konsumgenossenschaften, Diss., Hamburg 1957.

Schmitz, Werner, Kapitalbeteiligung des Arbeitnehmers am arbeitgebenden Unternehmen, Berlin 1955.

Schneider, Erich, Wirtschaftlichkeitsrechnung, Bern und Tübingen 1951.

Schönemann, Kurt, Die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Konsumgenossenschaften, Diss., Mannheim 1952.

Schweikert, Robert, Die Sparkasse der Konsumgenossenschaften, 2. Auflage, Hamburg, o.J.

Seraphim, Hans-Jürgen, Die genossenschaftliche Gesinnung und das moderne Genossenschaftswesen, erschienen als Heft 6 der Schriftenreihe "Vorträge und Aufsätze" des Instituts für Genossenschaftswesen an der Universität Münster, Karlsruhe 1956.

Southern, Robert, Handbook to the industrial and provident societies acts, 1893 to 1928, Manchester 1947.

Surridge, B.J. and Digby, Margaret, A manual of co-operative law and practice, secound edition, Cambridge 1958.

Stritzke, Otto, Zwischenbericht zur Reform des Genossenschaftsrechts, München 1956.

Stupka, Johannes, Strukturprobleme konsumgenossenschaftlicher Wirtschaftsformen, erschienen als Heft 3 der Schriftenreihe "Vorträge und Aufsätze" des Instituts für Genossenschaftswesen an der Universität Münster, Neuwied 1951.

Suomen Osuuskauppojen Keskuskunnan (SOK), (Hrsg.), Tilastoa Statistik 1953, Helsinki 1954.

Suomen Osuuskauppojen Keskuskunnan (SOK), (Hrsg.), Tilastoa
Statistik 1954, Helsinki 1955
1955, Helsinki 1956
1956, Helsinki 1957.

Töndury-Gsell, Finanzierungen - Das Kapital in der Betriebswirtschaft, Zürich 1948.

Tubbesing, Günter, Selbstfinanzierung bei hilfswirtschaftlichen Genossenschaften, Göttingen 1958.

Ulbricht, Horst, Das Miteigentum der Arbeitnehmer, Baden-Baden und Frankfurt 1957.

Valko, Laszlo, International handbook of cooperative legislation, Washington 1954.

Verband schweizerischer Konsumvereine (VSK), (Hrsg.), Normalstatuten für Konsumgenossenschaften, Basel 1940.

Verschiedene, Das Shopping Center in Europa, Band 3 der Schriftenreihe des Genossenschaftsinstituts "Im Gruene", Zürich 1957.

Westdeutsche Finanzierungsgesellschaft, (Hrsg.), Moderne Investitionsfinanzierung, Köln 1958.

Wiese, Helmuth, Die Neubildung des Eigenkapitals der gewerblichen Kreditgenossenschaften, Diss., Freiburg 1954.

Wyss, Annemarie, Die konsumgenossenschaftlichen Grundsätze in der Schweiz von den Anfängen bis zur Gegenwart, Diss., Basel 1949.

Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V., (Hrsg.), Richtlinien für die Prüfung von Konsumgenossenschaften, Hamburg 1957.

2. Zeitschriften

Albrecht, Gerhard, Gedanken zur Frage der großgenossenschaftlichen Entwicklung, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 5, 1955, Seite 1 ff.

Back, Josef, Wo stehen die Genossenschaften heute?, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 4, 1954, Seite 44 ff.

Bonow, M., Inflation und genossenschaftliche Politik, in: Internationale genossenschaftliche Rundschau, Band 51, Nr. 8, 1958, Seite 227 ff.

Brecht, Julius, Finanzierungsprobleme und Finanzierungsaufgaben der Genossenschaften in heutiger Zeit, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 4, 1954, Seite 70 ff.

Bredehöft, Klaus, Genossenschaftliche Finanzierung, in: Der Verbraucher, 6. Jahrgang, 1952, Nr. 21, Seite 237 ff.

Bultermann, W.F.J., Das Konsumgenossenschaftswesen in Holland, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 4, 1954, Seite 167 ff.

Burchard, Rainer, Zu hohe Bilanzgewinne?, in: Der Verbraucher, 12. Jahrgang, 1958, Nr. 34, Seite 573 ff.

Cornelia, Hauszeitung der Cornelius Stüßgen AG, Nr. 1, 1958 und Nr. 1 1959, ohne Ort und Jahr.

Draheim, Georg, Genossenschaft und Erwerbsunternehmung, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 4, 1954, Seite 125 ff.

Faucherre, Henry, Das Konsumgenossenschaftswesen in der Schweiz, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 3, 1953, Seite 222 ff.

Gaussel, Georges, Grundprobleme der genossenschaftlichen Finanzierung, in: Internationale genossenschaftliche Rundschau, Nr. 11, 1952, Seite 248 ff.

Groenewegen, G.G., Reorganisation der Konsumgenossenschaftsbewegung in Holland, in: Der Verbraucher, 12. Jahrgang, 1958, Nr. 42, Seite 701 ff.

Groes, Ebbe, Ist Effektivität genossenschaftswidrig?, in: Der Verbraucher, 13. Jahrgang, 1959, Nr. 20, Seite 313 ff.

Handschin, Hans, Untersuchung über den Umfang und die Art der Eigenproduktion der konsumgenossenschaftlichen Großeinkaufsgesellschaften, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 5, 1955, Seite 145 ff.

Hansen, Bent, Die städtische Genossenschaftsbewegung Dänemarks - neue Perspektiven -, in: Internationale genossenschaftliche Rundschau, Band 51, Nr. 9, 1958, Seite 276 ff.

Hartmann, Bernhard, Die Finanzierungsfunktion des "Eigenkapital-Ersatzes", in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 11. Jahrgang, 1959, Heft 3, Seite 133 ff.

Henksmeier, K.H., — Struktur der deutschen Selbstbedienungsläden im Lebensmitteleinzelhandel, in: Selbstbedienung. Nr. 1, September 1957.

Henksmeier, K.H., und Schucht, F., — Ein Jahr Betriebsvergleich, in: Selbstbedienung, Nr. 8, Oktober 1958, Seite 3 ff.

Henzler, Reinhold, — Die Rationalisierung im Genossenschaftswesen, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 4, 1954, Seite 89 ff.

Henzler, Reinhold, — Grenztypen des Genossenschaftsbetriebs, Die Tendenz zur Genossenschaftsunternehmung, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 6, 1956, Seite 9 ff.

Henzler, Reinhold, — Über das Wesen der Genossenschaft und die Eigenart ihrer Preispolitik, Bemerkungen zu dem Buch von Hans Ohm: "Die Genossenschaft und ihre Preispolitik", in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 7, 1957, Heft 1, Seite 12 ff.

Hoff, Walter, — Die Gesamtbilanz der Konsumgenossenschaften im Jahre 1955, in: Der Verbraucher, 10. Jahrgang, 1956, Nr. 46, Seite 765 ff.

Johansson, Albin, — Anliegen der Genossenschaftspraxis an die Wissenschaft, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 8, 1958, Seite 42 ff.

Kallwass, Wolfgang, — Einzelfragen aus dem Genossenschaftsrecht der nordeuropäischen Länder, in: Archiv für öffentliche und freigemeinschaftliche Unternehmen, Band 4, Heft 3, Göttingen 1958, Seite 216 ff.

Kéler, G., — Das Kapitalproblem in der schwedischen Konsumgenossenschaftsbewegung, in: Internationale genossenschaftliche Rundschau, Band 46, Nr. 9, 1953, Seite 237 ff.

Kirsch, Wilhelm-Michael, — Funktionswandel der zentralisierten konsumgenossenschaftlichen Eigenproduktion, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band III, 1953, Seite 85 ff.

K.S. — Nationale Kongresse, in: Internationale genossenschaftliche Rundschau, Band 50, Nr. 12, 1957, Seite 348 ff.

Lampert, Heinz, — Strukturwandlungen des deutschen Einzelhandels, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 6, 1956, Seite 108 ff.

Loest, Johannes, — Die heutige Organisation des zentralen Genossenschaftskredits, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 3, 1953, Seite 277 ff.

N.N., — Cornelius Stüßgen AG nähert sich der 100-Millionen-Grenze, in: Lebensmittelzeitung vom 24. 1. 1958.

N.N., — 15.000 Selbstbedienungsläden in Europa, in: Handelsblatt vom 21. 7. 1958.

Ohde, Thorsten, — Strukturwandlungen im wirtschaftlichen und genossenschaftlichen Sektor, in: Internationale genossenschaftliche Rundschau, Band 51, Nr. 9, 1958, Seite 266 ff.

Pelster, H., — Die Gesamtbilanz der Konsumgenossenschaften zum 31. Dezember 1957, in: Der Verbraucher, 12. Jahrgang, 1958, Nr. 48, Seite 797 ff.

Petzold, Eduard, — Haftsumme - zeitgemäß?, in: Blätter für Genossenschaftswesen, 1955, Seite 197 ff.

Plum, Gustav, — Schrumpfung der Spanne hält an, in: Handelsblatt vom 21. 4. 1958, Seite 2.

Ries, Helmut, — Die Zusammenhänge zwischen Selbstfinanzierung, Eigenfinanzierung und Fremdfinanzierung, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 9. Jahrgang, 1957, Heft 12, Seite 696 ff.

Robotka, Frank, — Vom Nutzen der Genossenschaftstheorie, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 8, 1958, Seite 70 ff.

Schäfer, Alfred, — Sparen als Grundlage der harten Währungen, in: Vortragsreihe des deutschen Industrieinstituts, Nr. 2, 13. Jahrgang 1958.

Schiebel, Heinrich, — Zur Wertermittlung bei der Beleihung bebauter Grundstücke, in: Der langfristige Kredit, 10. Jahrgang, Oktober 1959, Seite 376 ff.

Schultze- v. Lasaulx, Hermann, Die Genossenschaft ohne Haftpflicht und das deutsche Gesellschaftsrecht, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 5, 1955, Heft 2, Seite 176 ff.

Trescher, Karl, Die Genossenschaften wurden benachteiligt, in: Der Verbraucher, 13. Jahrgang, 1959, Nr. 15, Seite 221.

Vukovich, Andreas, Aktuelle Probleme der österreichischen Konsumgenossenschaften, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 3, 1953, Seite 270 ff.

Watkins, W.P., Aufgaben und Möglichkeiten des Genossenschaftswesens in unserer Zeit, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 8, Heft 1/2, Seite 1 ff.

Watkins, Paul, Zentralisation und Demokratie, in: Internationale genossenschaftliche Rundschau, Band 50, Nr. 12, 1957, Seite 333 ff.

Weisser, G., Heranziehung von Genossenschaften zu Gewinnsteuern, in: Finanzarchiv, Neue Folge, Band 13, 1951/52.

Wendt, Herbert, Das Kapitalfundament der schwedischen Konsumgenossenschaftsbewegung als Träger ihrer Expansion, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 5, 1955, Seite 274 ff.

2. Manuskripte, sonstige Veröffentlichungen

Aufbaugenossenschaft der Konsumgenossenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen, e.G.m.b.H., Düsseldorf, Geschäftsberichte 1956 und 1957.

Aufbaugenossenschaft der süddeutschen Konsumgenossenschaften, e.G.m.b.H., Stuttgart, Geschäftsberichte 1956 und 1957.

Aufbaugenossenschaft der deutschen Konsumgenossenschaften, e.G.m.b.H., Hamburg, Geschäftsbericht 1958, Hamburg 1959.

Arbeitsgemeinschaft der Lebensmittel-Filialbetriebe, e.V., 1955 bis 1957, Bonn 1958.

Deutsche Genossenschaftskasse, Jahresbericht der deutschen Genossenschaftskasse 1957.

Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften, m.b.H., Geschäftsbericht über das Jahr 1957, Hamburg 1958, Geschäftsbericht über das Jahr 1958, Hamburg 1959.

Kommerskollegium, Kooperativ Verksamhet 1953, Stockholm 1955, Kooperativ Verksamhet 1954, Stockholm 1956, Kooperativ Verksamhet 1955, Stockholm 1957, Kooperativ Verksamhet 1956, Stockholm 1958.

Lundberg, John, Die Kapitalbildung der schwedischen Konsumgenossenschaften, Manuskript, nicht veröffentlicht, o.O. 1956.

N.N., Die Zentralkasse der österreichischen Konsumgenossenschaften, Manuskript, nicht veröffentlicht, 1957.

N.N., Bericht der Zentralkasse der Konsumgenossenschaften registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und der GÖC Großeinkaufsgesellschaft österreichischer Consumvereine Ges. m.b.H., Manuskript, nicht veröffentlicht, ohne Ort und Jahr.

N.N., Jahresbericht 1955 des Zentralverbandes der Konsumgenossenschaften Finnlands, Helsinki 1956.

Pelster, Helmut, Die Selbstbedienungsläden der Konsumgenossenschaften, Manuskript, nicht veröffentlicht, Hamburg 1956.

Rappard, Harald von, Die Finanzierungsgrundsätze der Konsumvereine seit der Währungsumstellung, Manuskript, nicht veröffentlicht, Hamburg 1957.

Suomen Osuuskauppojen, Keskuskunnan (SOK), Jahresbericht 1952, Jahresbericht 1953, Jahresbericht 1954.

Super Market Institute, (Hrsg.), Facts about new super markets opend in 1957, Chicago 1958.

Verband der Konsumgenossenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen e.V., Jahresbericht 1957.

Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V., (Hrsg.), Mustersatzung für Konsumgenossenschaften mit Generalversammlung, Hamburg 1952.

Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften, (Hrsg.), Abschlußbericht über die Rückerstattung des Vermögens der Gemeinschaftswerk der deutschen Arbeitsfront, ohne Ort und Jahr.

Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften, Arbeitskreis Miteigentum und genossenschaftliche Beteiligung, Ist eine Aktivierung der genossenschaftlichen Beteiligung möglich und welche Maßnahmen empfehlen sich in dieser Richtung? Manuskript, nicht veröffentlicht, Hamburg 1958.

Zentralverband deutscher Konsumvereine, (Hrsg.), Jahrbücher 1905 bis 1930.

Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften, (Hrsg.), Jahrbücher 1949 bis 1957.

Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften, Verschiedene Auskünfte und Einzelangaben an den Verfasser.

Lebenslauf

Mannheim, Bremen und Hamburg sind die wichtigsten Stationen meines bisherigen Lebensweges. In Mannheim wurde ich am 11. 3. 1933 als Sohn des Betriebsleiters Wilhelm Maaßen und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Altner, geboren.
In Bremen legte ich nach öfterem, durch die Kriegsverhältnisse bedingten Schulwechsel Ostern 1954 die Reifeprüfung ab. Ich entschloß mich zum wirtschaftswissenschaftlichen Studium und immatrikulierte im Sommersemester 1954 an der Universität Münster. Nach zwei Semestern wechselte ich an die Wirtschaftshochschule Mannheim über und setzte dort mein betriebswirtschaftliches Studium fort. Mein besonderes Interesse galt den Vorlesungen und Seminaren der Professoren Le Coutre und Sandig.
Im Sommersemester 1956 setzte ich mein Studium in Hamburg fort und legte dort im Mai 1957 die Diplomprüfung für Kaufleute ab.
Meine berufliche Tätigkeit begann ich im August 1957 in der Forschungsstelle für Konsumwirtschaft des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften als Sachbearbeiter für das betriebswirtschaftliche Referat.
Ende 1957 nahm Herr Prof. Dr. Henzler mich als Doktorand mit dem Thema " Die langfristige Finanzierung der deutschen Konsumgenossenschaften" an.
Mitte 1958 übernahm ich die Investitionsabteilung des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften. Im Jahre 1959 wurde ich in den Vorstand der Aufbaugenossenschaft der deutschen Konsumgenossenschaften gewählt, wo ich seitdem die Geschäftsführung wahrnehme.

Druck: Photo-Copie GmbH Hamburg 1